

## **Unterrichtung**

**durch den Wehrbeauftragten**

**Jahresbericht 2011 (53. Bericht)**



### **Vorwort**

Die bevorstehende Neuausrichtung der Bundeswehr stellt für unsere Soldatinnen und Soldaten und ihre Familien eine große Herausforderung dar. Die Verkleinerung der Streitkräfte und die Aufgabe vieler Standorte lösen Unsicherheit und Sorge aus. Dem müssen die Verantwortlichen in der Politik wie in der Truppe ihr besonderes Augenmerk widmen. Diejenigen, die unserem Land dienen, dafür Belastungen und Risiken tragen und leider oftmals auch Leben und Gesundheit opfern müssen, können erwarten, dass unser Land sich ihrer Bedürfnisse und Sorgen in besonderer Weise annimmt. Der vorliegende Jahresbericht zeigt anhand von Beispielen, dass dies nicht in allen Bereichen der Fall ist und er macht deutlich, wo noch Verbesserungsbedarf besteht.

Meine Gedanken sind zu Beginn des neuen Jahres ganz besonders bei unseren Soldatinnen und Soldaten im Einsatz. Sie haben Hervorragendes geleistet und in vorbildlicher Weise gezeigt, was es heißt, als Soldatinnen und Soldaten eines demokratischen Rechtsstaates für unser Land internationale Verpflichtungen wahrzunehmen. Ihnen, aber auch ihren Familien, die durch Trennung und Sorgen ebenso belastet sind, gebühren dafür Dank und Anerkennung.

Mit Hochachtung und tiefer Trauer gedenke ich jener Soldaten, die im vergangenen Jahr gefallen oder im Dienst tödlich verunglückt sind, oder die während ihres Dienstes an Leib oder Seele verwundet oder verletzt wurden. Der Gesetzgeber hat bereits vieles getan, um den Hinterbliebenen, den Verwundeten und Verletzten sowie ihren Angehörigen das künftige Leben zu erleichtern. Ich danke den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die diese Verbesserungen in beeindruckender Einmütigkeit durchgesetzt haben, sehr herzlich dafür. Gleichwohl bleibt noch viel zu tun, Vergleiche mit dem Umfang der Fürsorge unserer Verbündeten für diesen Personenkreis zeigen dies deutlich. Ich bin Herrn Bundesminister Dr. de Maizière sehr dankbar, dass er dieses Thema jetzt aufgegriffen hat.

Abschließend richte ich einen herzlichen Dank an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie haben vor dem Hintergrund arbeitsintensiver Vorgänge und besonderer Herausforderungen im zurückliegenden Jahr hervorragende Arbeit geleistet. Dafür danke ich ihnen sehr. Gemeinsam werden wir auch im Jahr 2012 die Arbeit für unsere Soldatinnen und Soldaten und ihre Angehörigen kraftvoll fortsetzen.



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                    | Seite |
|--------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Vorwort</b> .....                                               | 3     |
| <b>Der Jahresbericht im Überblick</b> .....                        | 9     |
| <b>1 Führungsverhalten</b> .....                                   | 11    |
| 1.1 Umgangston und -formen .....                                   | 11    |
| 1.2 Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen .....                   | 11    |
| 1.3 Ereignisse auf der Gorch Fock .....                            | 12    |
| 1.4 Berichtsauftrag des Verteidigungsausschusses .....             | 12    |
| 1.5 Äußeres Erscheinungsbild/Haar- und Barterlass .....            | 13    |
| 1.6 Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ... | 13    |
| <b>2 Ausbildung</b> .....                                          | 13    |
| 2.1 Allgemeine Grundausbildung .....                               | 13    |
| 2.2 Ausbildung von Vorgesetzten .....                              | 14    |
| <b>3 Bearbeitungsdauer von Eingaben und Beschwerden</b> .....      | 14    |
| <b>4 Auslandseinsätze</b> .....                                    | 15    |
| 4.1 Einsatzvorbereitende Ausbildung .....                          | 15    |
| 4.1.1 Fahrzeuge .....                                              | 15    |
| 4.1.2 Handwaffen/Munition .....                                    | 16    |
| 4.1.3 Ärzte, Sanitätspersonal und Ersthelfer .....                 | 16    |
| 4.2 Ausrüstung .....                                               | 16    |
| 4.2.1 Geschützte Fahrzeuge .....                                   | 17    |
| 4.2.2 Route Clearance .....                                        | 17    |
| 4.2.3 Persönliche Ausrüstung .....                                 | 18    |
| 4.3 Lufttransportkapazitäten .....                                 | 19    |
| 4.4 Unterbringung .....                                            | 19    |
| 4.5 Verpflegung .....                                              | 19    |
| 4.6 Telekommunikation .....                                        | 20    |
| 4.7 Auslandsverwendungszuschlag .....                              | 21    |
| 4.8 Feldpost .....                                                 | 21    |
| 4.9 Gepäcktransporte .....                                         | 22    |
| <b>5 Vereinbarkeit von Familie und Dienst</b> .....                | 22    |
| 5.1 Heimatnahe Verwendung, Verwendungs- und Lehrgangsplanung ..    | 23    |
| 5.2 Elternzeit .....                                               | 23    |
| 5.3 Teilzeitarbeit .....                                           | 24    |

|                                                                                                               | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5.4 Kinderbetreuung .....                                                                                     | 24    |
| 5.4.1 Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen .....                                                             | 24    |
| 5.4.2 Ersatz von zusätzlichen Kinderbetreuungskosten bei Aus-<br>und Fortbildungen .....                      | 24    |
| 5.4.3 Psychologische Betreuung von Kindern .....                                                              | 24    |
| 5.5 Alleinerziehende .....                                                                                    | 25    |
| <b>6 Frauen in den Streitkräften</b> .....                                                                    | 25    |
| 6.1 Integration von Frauen in die Streitkräfte .....                                                          | 25    |
| 6.2 Schwangerschaft .....                                                                                     | 25    |
| <b>7 Freiwilliger Wehrdienst</b> .....                                                                        | 26    |
| 7.1 Wehrdienstzuschlag für freiwilligen Wehrdienst .....                                                      | 26    |
| 7.2 Weiterverpflichtungsprämie für Freiwillig Wehrdienst Leistende ....                                       | 26    |
| <b>8 Reservisten</b> .....                                                                                    | 26    |
| 8.1 Unterhaltssicherung .....                                                                                 | 27    |
| 8.2 Körperliche Leistungsfähigkeit .....                                                                      | 27    |
| <b>9 Personal</b> .....                                                                                       | 27    |
| 9.1 Beurteilungswesen .....                                                                                   | 27    |
| 9.2 Beförderungssituation .....                                                                               | 28    |
| 9.3 Weiterverpflichtung .....                                                                                 | 29    |
| 9.3.1 Erstverpflichtung von Freiwillig Wehrdienst Leistenden .....                                            | 29    |
| 9.3.2 Weiterverpflichtung und Seiteneinsteiger .....                                                          | 29    |
| 9.4 Übernahme-situation in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ...                                      | 30    |
| 9.4.1 Verschieben des Auswahlverfahrens .....                                                                 | 30    |
| 9.4.2 Erstbewerberregelung .....                                                                              | 30    |
| 9.4.3 Berufsoffizier ohne Studium .....                                                                       | 31    |
| 9.5 Umsetzung von rechtskräftigen Urteilen .....                                                              | 31    |
| 9.6 Mangelnde Abstimmung zwischen Personalgewinnung und<br>Sicherheitsüberprüfungen .....                     | 32    |
| 9.7 Auswirkungen der Neuausrichtung auf das fliegende Personal ....                                           | 32    |
| 9.7.1 Auswirkungen der Flugstundenreduzierung im Bereich<br>der Heeresflieger .....                           | 32    |
| 9.7.2 Änderungen in der Verwendungspraxis von Besatzungen<br>strahlgetriebener Kampfflugzeuge („BO 41“) ..... | 33    |
| <b>10 Sanitätsdienst</b> .....                                                                                | 34    |
| 10.1 Personallage .....                                                                                       | 34    |
| 10.2 Bundeswehrkrankenhäuser .....                                                                            | 35    |

|                                                                                                                                 | Seite     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 10.3 Regionale Sanitätseinrichtungen und Truppenärzte . . . . .                                                                 | 35        |
| 10.4 Sanitätsdienstliche Versorgung im Einsatz . . . . .                                                                        | 36        |
| 10.4.1 Einsatzausbildung . . . . .                                                                                              | 36        |
| 10.4.2 Verwundetentransport . . . . .                                                                                           | 36        |
| 10.4.3 Versorgung mit Blutpräparaten . . . . .                                                                                  | 36        |
| 10.5 Traumatisierung im Einsatz . . . . .                                                                                       | 37        |
| 10.6 Einsatzversorgung . . . . .                                                                                                | 37        |
| 10.7 Versorgung Radargeschädigter . . . . .                                                                                     | 39        |
| <b>11 Militärseelsorge . . . . .</b>                                                                                            | <b>39</b> |
| <b>12 Besoldungsrecht . . . . .</b>                                                                                             | <b>39</b> |
| 12.1. Rücknahme der Besoldungskürzung . . . . .                                                                                 | 39        |
| 12.2 Aufstieg in den Erfahrungsstufen . . . . .                                                                                 | 40        |
| 12.3 Zulagen . . . . .                                                                                                          | 40        |
| 12.4 Beihilfe für Angehörige . . . . .                                                                                          | 41        |
| 12.5 Trennungsgeld . . . . .                                                                                                    | 41        |
| 12.6 Altersvorsorge von Zeitsoldaten . . . . .                                                                                  | 41        |
| <b>13 Dienstzeitausgleich im Auslandsdienst . . . . .</b>                                                                       | <b>41</b> |
| <b>14 Pendlerproblematik und Umzugskostenrecht . . . . .</b>                                                                    | <b>42</b> |
| <b>15 Festlegung des Erstwohnsitzes bei nicht verheirateten Soldaten . . . . .</b>                                              | <b>42</b> |
| <b>16 Beispielfälle zum Jahresbericht 2011 . . . . .</b>                                                                        | <b>43</b> |
| 16.1 Führungsverhalten . . . . .                                                                                                | 43        |
| 16.2 Vereinbarkeit von Familie und Dienst . . . . .                                                                             | 45        |
| 16.3 Frauen in den Streitkräften . . . . .                                                                                      | 46        |
| 16.4 Personalangelegenheiten . . . . .                                                                                          | 46        |
| <b>17 Anlagen . . . . .</b>                                                                                                     | <b>49</b> |
| 17.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten<br>und zum Petitionsrecht der Soldatinnen und Soldaten . . . . . | 49        |
| 17.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter . . . . .                                                                               | 54        |
| 17.3 Statistische Übersichten . . . . .                                                                                         | 59        |
| 17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2011 und deren<br>Beratung durch den Deutschen Bundestag . . . . .              | 75        |
| 17.5 Organisationsplan . . . . .                                                                                                | 78        |
| <b>18 Stichwortverzeichnis . . . . .</b>                                                                                        | <b>79</b> |



## Der Bericht im Überblick

Der 53. Jahresbericht des Wehrbeauftragten fasst – für das Kalenderjahr 2011 – die Eindrücke und Erkenntnisse aus zahlreichen Truppenbesuchen und Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen sowie gut 4 800 Eingaben zusammen. Dabei schließt er auch solche Erkenntnisse ein, über die das Bundesministerium der Verteidigung sowie der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages bereits im Rahmen von anlassbezogenen Einzelberichten und Truppenbesuchsberichten unterrichtet wurden.

Die absolute Zahl der Eingaben war leicht rückläufig. Gemessen an der Truppenstärke von nur noch rund 200 000 Soldatinnen und Soldaten ist die Eingabenquote allerdings angestiegen. Darüber hinaus haben die Komplexität der Eingaben und der damit verbundene Ermittlungsaufwand zugenommen. Das gilt generell für Fragen des Einsatzes, aber auch für Einzelvorgänge wie beispielsweise die Vorfälle auf der Gorch Fock.

Kritik von Soldaten erwächst regelmäßig aus persönlicher Betroffenheit. Themenschwerpunkt war neben den Einsätzen die Neuausrichtung der Bundeswehr, die im Berichtsjahr mit der Aussetzung der Wehrpflicht und der nochmaligen erheblichen Reduzierung der Truppenstärke auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

Im Mai 2011 stellte der Bundesminister der Verteidigung neue verteidigungspolitische Richtlinien und Eckpunkte für die Neuausrichtung vor. Danach wird der Umfang der Streitkräfte auf maximal 185 000 Soldaten begrenzt, aufgeteilt in 170 000 Zeit- und Berufssoldaten, bis zu 12 500 Freiwillig Wehrdienst Leistende sowie 2 500 Dienstposten für Reservisten. Im Oktober legte der Minister das mit dieser Neuausrichtung verbundene Standortkonzept vor. Es sieht die Schließung weiterer 31 Standorte der Bundeswehr sowie eine Reduzierung von 91 Standorten um mehr als die Hälfte ihres bisherigen Dienstpostenumfanges vor. Allein diese Zahlen machen die Dimension der Neuausrichtung deutlich.

Der bedeutendste Reformschritt allerdings lag in der Aussetzung der Wehrpflicht. Seit April des vergangenen Jahres leisten in der Bundeswehr nur noch solche Soldatinnen und Soldaten Dienst, die sich aus freien Stücken dazu entschieden haben. In Zukunft wird allein die Attraktivität des Dienstes darüber entscheiden, ob die Bundeswehr den Nachwuchs gewinnen kann, den sie zur Erfüllung ihres Auftrags braucht.

Zur Erfüllung der dem Wehrbeauftragten übertragenen Aufgaben hat er nach dem Gesetz ein umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung und allen ihm unterstellten Dienststellen und Personen. Über die Tragweite dieses Rechts gab es im Verlauf des Berichtsjahres zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und mir unterschiedliche Auffassungen. Erfreulicherweise konnten diese Differenzen zwischenzeitlich ausgeräumt werden. Das uneingeschränkte Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Erfüllung des dem Wehrbeauftragten übertragenen Schutzes der

Rechte der Soldaten sowie der Unterstützung des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte.

Der derzeit sowohl den Dienst als auch die Neuausrichtung bestimmende Auftrag der Bundeswehr ist die Beteiligung an internationalen Missionen zur Krisenbewältigung und Konfliktprävention. Deutsche Soldatinnen und Soldaten sichern den Frieden in Bosnien-Herzegowina und im Kosovo, sie kontrollieren das Seegebiet vor der Küste des Libanon und im Mittelmeer und leisten ihren Beitrag im Kampf gegen die Piraterie am Horn von Afrika. Sie sind beteiligt am Aufbau staatlicher Institutionen im Sudan und Südsudan, bilden Soldaten in Somalia aus und beraten die Regierung bei der Reform des Sicherheitssektors im Kongo. Das weitaus größte deutsche Truppenkontingent ist in Afghanistan eingesetzt. Bis zu 5 500 deutsche Soldatinnen und Soldaten unterstützten im Berichtsjahr die afghanischen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit und beim Wiederaufbau des Landes. Wie in den Jahren zuvor bilden die Ausführungen zu den Auslandseinsätzen einen Schwerpunkt des Jahresberichts.

Der Einsatz, insbesondere in Afghanistan, ist nach wie vor mit hohen Risiken verbunden. Durch die als „Partnering“ bezeichnete engere Zusammenarbeit mit der afghanischen Armee hat sich das Operationsgebiet der Bundeswehr erheblich ausgeweitet. Mehrtätige Operationen und wochenlange Aufenthalte außerhalb geschützter Feldlager sind inzwischen Alltag. Die damit verbundenen Gefahren haben sich verändert, geringer geworden sind sie nicht. Welche Forderungen sich daraus für die Ausbildung und Ausrüstung der Soldaten ergeben, ist im Kapitel Auslandseinsätze dargestellt. Zwei Aspekte seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben. Im Rahmen der Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte gehören auch Gefechte zum Einsatzspektrum der deutschen Soldaten. Vor diesem Hintergrund ist eine unzureichende Schießausbildung wegen fehlender Munition ein unhaltbarer Zustand. Darüber hinaus hat sich für einen immer größer werdenden Anteil der Soldatinnen und Soldaten die vorgesehene Stehzeit, das heißt die Dauer des Auslandsaufenthaltes, von vier auf sechs Monate verlängert. Die damit verbundenen Belastungen haben sich als problematisch erwiesen. Die alte Regel von vier Monaten Einsatz und zwanzig Monaten Inlandsverwendung sollte wieder hergestellt werden. Der Inspekteur des Heeres beabsichtigt, dies für die Zukunft sicherzustellen. Die anderen Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche sollten diesem Beispiel folgen.

Fortschritte sind bei der Entwicklung und Erprobung eines nationalen Systems zum Aufspüren und Beseitigen von Sprengfallen, des sogenannten „Route Clearance Package“, zu verzeichnen. Ungeklärt dagegen ist weiterhin der Aufbau eigener Fähigkeiten zur Unterstützung von Bodentruppen und der Bergung von Verwundeten aus der Luft. Derzeit wird diese Aufgabe von amerikanischen Einheiten erfüllt. Die Frage, ob im Falle eines Abzugs dieser Kräfte die Lücke zeitgerecht von deutschen Kräften geschlossen werden könnte, ist noch nicht sicher zu beantworten.

Ohne jede Frage stehen die Operationsfähigkeit sowie der Schutz und die Sicherheit der eingesetzten Soldaten an erster Stelle, wenn es um die Auslandseinsätze geht. Daneben dürfen aber auch weiche Faktoren wie die Unterbringung, Verpflegung und Kommunikation im Einsatz nicht außer Acht gelassen werden.

Trotz einer massiven Vergrößerung des Feldlagers in Kundus ist dort eine große Anzahl von Soldatinnen und Soldaten immer noch in ungeschützten Unterkünften untergebracht. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf die Situation in den vorgeschobenen Operationsbasen und Außenposten. Ihrem Ausbau und ihrer Absicherung muss weiterhin großes Augenmerk gewidmet werden, zumal sie im Hinblick auf Angriffe und Überfälle besonders gefährdet sind. Bemühungen des Ministeriums in diesem Bereich sind anzuerkennen. Beim Besuch des neuerrichteten Feldlagers in Hazrat-e Sultan konnte ich mich von der gelungenen Umsetzung eines durchdachten Feldlagerkonzepts überzeugen.

Zu schwerwiegenden Verpflegungsproblemen kam es in Masar-e Scharif. Dort erkrankten im Oktober mehr als 200 ISAF-Angehörige, darunter 140 deutsche Soldatinnen und Soldaten, an einer bakteriellen Lebensmittelvergiftung. Hinweise auf Hygienemängel in der Einsatzküche hatte es bereits im Mai gegeben. Die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen konnten die Mängel aber offensichtlich nicht nachhaltig abstellen.

Unbefriedigend ist schließlich immer noch die Kommunikation der Soldaten mit der Heimat. Auch wenn der Abschluss eines neuen Vertrages deutliche Verbesserungen mit sich gebracht hat, klagen die Soldaten weiter über zu geringe Bandbreiten beim Internet, zu wenig Skype-Arbeitsplätze und eine mangelnde Privatsphäre bei Videotelefonie.

Nachbesserungen in den genannten Bereichen sind notwendig. Sie sind ein wichtiger Faktor im Hinblick auf die Motivation der Soldaten.

Für den Dienst im Inland steht die Sicherung der Attraktivität des Dienstes im Vordergrund. Attraktivität ist ein wichtiger Aspekt der Berufszufriedenheit und gleichzeitig der Schlüssel zum Erfolg der weiteren Neuausrichtung der Bundeswehr. Ein wesentlicher Aspekt dieser Attraktivität ist die Vereinbarkeit von Familie und Dienst.

Viele Soldaten leiden unter zu häufigen und zu langen Trennungen von ihrer Familie, sei es durch Auslandseinsätze, das Pendeln zwischen Wohn- und Dienstort oder heimatferne Ausbildungen und Lehrgänge. Der Bericht geht darauf ausdrücklich ein und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf.

Eine Folge der Trennung sind Probleme bei der Kinderbetreuung. Der Rückgriff auf kommunale Betreuungseinrichtungen hat das Problem bisher nicht gelöst. Die Bundeswehr bleibt daher dringend aufgefordert, eigene Konzepte zu entwickeln. Unzureichend ist auch der Umgang des Dienstherrn mit dem Thema „Schwangerschaft“. Seit zehn Jahren steht die Bundeswehr Frauen in allen Verwendungsebenen offen. Derzeit liegt der Frauen-

anteil bei etwa neun Prozent, Tendenz weiter steigend. Ohne die Soldatinnen wäre die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr in Frage gestellt. Allerdings fordert die vermehrte Einstellung von Frauen auch die Auseinandersetzung mit spezifischen Frauenthemen, darunter das Stichwort „Schwangerschaft“. Die Informationen zum Umgang mit schwangeren Soldatinnen sind inzwischen umfassend und vorbildlich. Das Problem der Vertretung von Soldatinnen in Mutterschaft und Elternzeit dagegen ist nach wie vor ungelöst. Im Kapitel Frauen in den Streitkräften geht der Bericht darauf ein.

Personalangelegenheiten gaben im Berichtsjahr erneut Anlass zu einer Vielzahl von Klagen. Soldat sein ist ein typischer Karriereberuf. Die Bundeswehr wirbt mit attraktiven Ausbildungen und Laufbahnen. Da passt es nicht ins Bild, wenn es an den nötigen Planstellen fehlt, um die Soldatinnen und Soldaten, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, laufbahngerecht zu befördern. Die Enttäuschung über Beförderungs- und Einweisungsstatus sitzt tief. Hinzu kommt die Unzufriedenheit insbesondere von Mannschaften und Unteroffizieren über fehlende Möglichkeiten, sich aus der Truppe heraus weiter zu verpflichten. Betroffene wie Vorgesetzte beklagten, dass der Dienstherr mehr auf Neueinstellungen setze, anstatt auf bereits ausgebildete und motivierte Bewerber aus der Truppe zurückzugreifen. Vor dem Hintergrund der notwendigen Nachwuchsgewinnung und der demographischen Entwicklung erscheint es fahrlässig, dieses Bewerberpotenzial zu vernachlässigen.

Ein Thema, das im Berichtsjahr in nahezu allen Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten angesprochen wurde, waren die Beurteilungen. Mit dem im Jahr 2007 neu gefassten Beurteilungssystem sollten die damalige Inflation von Bestnoten aufgelöst und Beurteilungen auf eine neue, realistischere Grundlage gestellt werden. Zwei Bestandteile des neuen Systems standen von Anfang an in der Kritik: die Bildung der Vergleichsgruppen und die Quotierung der Noten. Näheres dazu findet sich im Kapitel Personal. An dieser Stelle nur soviel: Vorgesetzte wie Betroffene bestätigten mir übereinstimmend, dass vor dem Hintergrund der geforderten Quotierung Bestnoten vor allem an diejenigen Soldatinnen und Soldaten vergeben werden, die diese Note für bestimmte Laufbahnentscheidungen benötigen. Ihre Kameradinnen und Kameraden dagegen müssen sich selbst bei gleichem Leistungsstand mit durchschnittlichen oder schlechten Bewertungen zufrieden geben. Mit einer leistungsgerechten Beurteilung hat das nichts mehr zu tun. Diese Situation bedarf einer dringenden Korrektur.

Zur Attraktivität des Dienstes gehört schließlich auch die Versorgung. Mit der Verabschiedung des Einsatzversorgungverbesserungsgesetzes hat der Gesetzgeber die Versorgung Verwundeter sowie der Hinterbliebenen gefallener Soldaten ausgeweitet und verbessert. Das ist zu begrüßen. Einzelheiten finden sich unter der Überschrift Einsatzversorgung.

Probleme wirft neben der Behandlung einzelner Fälle das Versorgungssystem an sich auf. Bisher wird die Versorgung der Soldaten während ihrer Dienstzeit von der Bun-

deswehr sichergestellt. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst dagegen werden sie in die zivile Regelversorgung mit unterschiedlichen Zuständigkeiten überführt. Dieses System muss grundsätzlich überdacht werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick darauf, wie andere Nationen damit umgehen. So gibt es in den Vereinigten Staaten, um nur ein Beispiel zu nennen, ein eigenes Ministerium für Veteranen, das deren Versorgung übernimmt. Das damit verbundene Verständnis der Versorgung von Soldaten „aus einer Hand“, das im Bericht näher erläutert ist, könnte für Deutschland Vorbild sein.

Über eine angemessene und verlässliche Versorgung hinaus bedürfen die Soldaten schließlich der gesellschaftlichen Anerkennung. Dafür hat es im Berichtsjahr Mut machende Beispiele gegeben. Bereits im Sommer hatte ein deutscher Spitzensportler seine bei den Leichtathletikweltmeisterschaften gewonnene Goldmedaille seinem Freund, einem in Kundus gefallenen Hauptmann der Bundeswehr, gewidmet. Im Herbst wurde im Rahmen der diesjährigen Verleihung der „Bambis“ ein Hauptfeldwebel, der bei einem Anschlag im Einsatz schwer verwundet worden war, mit dem Sonderpreis der Jury des gastgebenden Verlages geehrt. Auf seine Dankrede, in der er sich bei seiner Familie für die Unterstützung bedankte und die Gesellschaft um Respekt und Anerkennung für seine Kameradinnen und Kameraden bat, bekam er anhaltenden Applaus. Für mich war diese Geste ein deutliches Zeichen, dass es auch in der Gesellschaft für unsere Soldatinnen und Soldaten mehr als nur freundliches Desinteresse gibt.

## 1 Führungsverhalten

Ausführungen zu Führungsfehlverhalten sind regelmäßig Bestandteil der Jahresberichte des Wehrbeauftragten. Defizite zeichneten sich diesmal insbesondere im Umgang miteinander und bei der Dienstaufsicht ab. Wo Fehlverhalten auftrat, taten sich manche Vorgesetzte schwer, dies einzugestehen, Konsequenzen in dem gebotenen Umfang zu ziehen und die Gefahren zu erkennen, die sich aus schwindendem Vertrauen der ihnen unterstellten Soldaten ergeben. Beispiele dafür finden sich im Anhang zu diesem Bericht.

### 1.1 Umgangston und -formen

Unverändert beklagten Soldaten Defizite ihrer Vorgesetzten bei der Wortwahl und im persönlichen Umgang. Die Vorwürfe richteten sich gegen Vorgesetzte nahezu aller Dienstgrade und offenbarten manchmal rücksichtsloses, zum Teil auch geringschätzendes Verhalten. Insbesondere von erfahrenen älteren Unteroffizieren und Offizieren, die unmittelbare beziehungsweise Disziplinarvorgesetzte sind, wird seitens der unterstellten Soldaten vorbildliches Verhalten erwartet. Wenn es daran fehlt, geht Vertrauen verloren und mancher hoffnungsvolle Nachwuchssoldat überprüft seine Bereitschaft zum längeren Verbleib in den Streitkräften.

Auch Kompaniefeldwebel stellten durch beleidigende Äußerungen wie „Pflaume“, „hohle Frucht“, „Mastschweine“ oder „hasenartige Freunde“ ihre Eignung in Frage und mussten disziplinar gemäßregelt werden. Im Einzelfall kamen weitere das Ansehen schädigende Fehlverhaltensweisen wie Tötlichkeiten hinzu. Bisweilen waren derartige Verhaltensweisen auch bei überforderten jungen Offizieren in ihrer ersten Truppenverwendung zu beobachten. Ihnen fehlte es häufig an Truppenerfahrung und der erforderlichen Vorbereitungs- und Eingewöhnungszeit.

Selbst höhere Vorgesetzte waren von Führungsfehlverhalten nicht ausgenommen. Ein Vorgesetzter sah sich in einem Fall veranlasst, herabwürdigende und kränkende Äußerungen eines hochrangigen Offiziers gegenüber einem einsatzbedingt psychisch erkrankten Oberstleutnant als „eklatante Mängel im Führungsverhalten“ und Verstöße gegen die Fürsorge- und Kameradschaftspflicht zu rügen. Mit einer erzieherischen Maßnahme wurde dieses Verhalten allerdings nicht hinreichend geahndet. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass niedrigere Dienstgrade bei ähnlichem Fehlverhalten mit schärferen Sanktionen rechnen müssen und diese Ungleichbehandlung auch in Gesprächen mit dem Wehrbeauftragten immer wieder beklagen.

Ebenfalls mit Sorge zu beobachten ist, dass trotz der an konkreten Beispielen erfolgten Thematisierung von Vorgängen im Jahresbericht 2010 sich auch in diesem Jahr wieder Petenten über unangemessene und herabwürdigende Aufnahmeverfahren beklagten. Die Vorgänge fanden häufig außerhalb der Dienstzeit statt. Oft waren auch Vorgesetzte beteiligt oder zumindest zugegen, ohne dass sie einschritten. Damit wurden sie ihrer Vorgesetztenfunktion nicht gerecht. Die Verantwortung der Vorgesetzten endet nicht mit Dienstschluss.

### 1.2 Reaktion auf Dienstpflichtverletzungen

In zahlreichen Stellungnahmen sahen sich höhere Disziplinarvorgesetzte dazu veranlasst, bei erheblichen Dienstpflichtverletzungen die im nachgeordneten Bereich durchgeführten Ermittlungen und getroffenen Maßnahmen als unzureichend zu rügen. In den beanstandeten Fällen wurden förmliche Ermittlungen weder gemäß den Vorgaben der Wehrdisziplinarordnung durchgeführt, noch wurden Förmlichkeiten beachtet, bisweilen wurde überhaupt nicht ermittelt. Disziplinar wurde oftmals auch dann nicht eingeschritten, wenn es zwingend geboten gewesen wäre.

Auch stellt sich stets die Frage nach einer Herauslösung aus der Verwendung, wenn Vorgesetzte in verantwortungsvoller Funktion wiederholt eklatant versagen und durch ihr Handeln einen erheblichen Vertrauensverlust erlitten haben. Bei aller verständlichen Bewertung des Einzelfalls stimmt es nachdenklich, wenn sich dann höhere Vorgesetzte sowohl bei der Anmahnung konsequenteren Einschreitens als auch mit der Weisung nach personeller Veränderung nicht durchzusetzen vermochten.

### 1.3 Ereignisse auf der Gorch Fock

Ein besonderer, auch von der Öffentlichkeit wahrgenommener Vorgang war der Tod einer jungen Seekadettin auf dem Segelschulschiff Gorch Fock im November 2010. Mehrere Eingaben führten dazu, umfangreiche Untersuchungen einzuleiten und Ermittlungen der Marine zu veranlassen.

Gegenstand dieser Ermittlungen war der Tod der Kadettin sowie danach vorgetragene Kritik an der Ausbildung und dem Führungsverhalten an Bord. Auch wenn die Staatsanwaltschaft kein individuelles, dem Tod der Kadettin direkt zurechenbares, schuldhaftes Handeln feststellen konnte, wurden von ihr wie auch von der Marineführung und der zur Untersuchung des Vorgangs eingesetzten Harvariekommission Führungsdefizite und Sicherheitslücken auf der Gorch Fock aufgezeigt, die zu verschiedenen Maßnahmen der aufsichtsführenden Vorgesetzten und Dienststellen führten.

So wurde festgestellt, dass es bis zu dem Unfall keine einheitlichen Vorgaben für die Segelvorausbildung an Bord gab, wodurch es naturgemäß zu Unklarheiten und verschiedenen Herangehensweisen der Vorgesetzten kam. Ebenso wenig geregelt war, wann und wie Angst und Unsicherheit von Offizieranwärterinnen und -anwärtern beim Aufentern in die Takelage zu melden und wie darauf zu reagieren war.

Führungsdefizite wurden unter anderem im Zuge der Auseinandersetzung mit dem tragischen Geschehen an Bord sichtbar. Während die Schiffsführung die Notwendigkeit der Fortsetzung der Reise betonte, hatte die AusbildungscREW zahlreiche Fragen zum Hergang des Unglücks und den Folgerungen, die daraus zu ziehen waren. Als darüber kein Konsens erzielt werden konnte, sollten gegen vier Kadetten Anträge auf Ablösung von der Ausbildung gestellt werden. In zwei Fällen wurden diese Anträge mit der Weigerung zum Aufentern begründet, obwohl der Kommandant das Aufentern zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits freigestellt hatte. Bemerkenswert ist zudem, dass der Erste Offizier des Schiffes nach der Eröffnung der Ablösungsabsicht sowohl den Betroffenen als auch der Vertrauensperson trotz ausdrücklichen Wunsches jedes weitere Gespräch verweigerte. Zum Vollzug der Ablösung kam es nicht mehr, weil die gesamte AusbildungscREW auf Befehl des Inspektors der Marine nach Deutschland zurückgeholt wurde. Gleichwohl wurden die Anträge – unzulässiger Weise – an die Vorgesetzten der betroffenen Kadetten in Mürwik weitergeleitet. Das Bundesministerium der Verteidigung erkannte darin „Unsicherheiten“ im Bereich der Personalbearbeitung. Nach Würdigung der Gesamtumstände drängte sich jedoch der Eindruck auf, dass hier ein „Exempel“ statuiert werden sollte.

Unabhängig von den Ablöseanträgen deckten die Untersuchungen auf, dass sich im Laufe der Zeit neben der vorgegebenen militärischen Hierarchie informelle Abhängigkeitsverhältnisse und Strukturen zwischen den Seekadetten, der Stammbesatzung und der SegelcREW herausgebildet hatten, die zu Spannungen und Konflikten an

Bord führten. Begünstigt wurde diese Entwicklung dadurch, dass Offizieranwärterinnen und -anwärter häufig mit Vorurteilen an Bord kamen, die durch Gerüchte und teilweise falsche Berichte über die Ausbildung auf der Gorch Fock vor allem an der Marineschule entstanden waren.

Darüber hinaus gab es an Bord der Gorch Fock Traditionen, die auch nach Auffassung der Marineführung nicht mit den Grundsätzen einer zeitgemäßen Menschenführung zu vereinbaren waren und deshalb untersagt wurden. Ich kann mich dem nur anschließen und noch einmal hervorheben: Traditionen werden durch das Grundgesetz begrenzt und nicht umgekehrt!

Im Zuge der Ermittlungen wurde die Ausbildung auf der Gorch Fock ausgesetzt und grundlegend überarbeitet. Zukünftig sollen die auszubildenden Seekadetten erst nach einer sechsmonatigen Dienstzeit an Bord gehen. Darüber hinaus sollen sie durch gezielte Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, praxisnahe Einweisungen an Bord des im Hafen liegenden Schiffes und durch ein schrittweises Heranführen an die Arbeiten in der Takelage intensiver auf die Ausbildung vorbereitet werden. Dazu wird auf dem Gelände der Marineschule Mürwik ein Übungsmast errichtet, an dem das Aufentern geübt werden kann.

Die praktische Ausbildungsphase an Bord wird von sechs auf sieben Wochen verlängert, um insbesondere der Segelvorausbildung mehr Raum zu geben. Zudem werden zukünftig sogenannte Kadettenoffiziere eingeschifft, die den Lehrgangsteilnehmern als vertraute Ansprechpartner dienen sollen.

Die Maßnahmen der Marineführung sind zu begrüßen. Sie dienen nicht nur der Sicherheit der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter, sondern auch dem Schutz und der Rechtssicherheit der Ausbilder an Bord der Gorch Fock. Diese waren nach dem Unfall und erst recht nach dem Aufgreifen der Angelegenheit durch die Medien massivem Druck ausgesetzt und zum Teil sogar persönlich angefeindet worden.

Insgesamt lassen die Anweisungen erkennen, dass die originäre Aufgabe des Segelschulschiffs, nämlich die seemannische Ausbildung des Marinenachwuchses, wieder in den Vordergrund treten soll. Äußerungen im Rahmen der Ermittlungen hatten den Eindruck erweckt, dass einzelne Angehörige der Stammbesatzung die Ausbildung der Kadetten eher als störend empfanden und froh waren, wenn sie sich wieder der „eigentlichen Aufgabe“ – Seefahrt in fernen Gewässern – widmen konnten. In die richtige Richtung weist auch die Feststellung des Bundesministeriums der Verteidigung, dass die Anwesenheit des Kommandanten bei Eintreffen der Offizieranwärterinnen und -anwärter an Bord und zu Beginn der Segelvorausbildung zukünftig geboten ist.

### 1.4 Berichtsauftrag des Verteidigungsausschusses

Aufgrund einer Eingabe befasste sich der Wehrbeauftragte mit zwei Vorfällen aus dem Jahr 2010 im deutschen

Verantwortungsbereich in Norden Afghanistans. Im Einzelnen ging es um die unterlassene Einrichtung einer Flugverbotszone und den Beschuss einer Funkstelle. Im Oktober 2011 erteilte der Verteidigungsausschuss den Auftrag, dazu einen Einzelbericht vorzulegen. Im Rahmen der eingeleiteten Überprüfung wurden Unsicherheiten und Defizite in der konkreten Anwendung von Einsatzregeln sichtbar. Zudem war eine zu geringe Akzeptanz der Regeln zu konstatieren. Beteiligten vor Ort wurde die Verbesserung der Handlungssicherheit durch Nachschulungen angeboten. Erforderlich ist darüber hinaus eine bessere Vorbereitung der Soldatinnen und Soldaten durch einsatznahe Vermittlung der im Einsatz geltenden Regeln. Der Umsetzung dieser Ausbildungsverbesserungen werde ich mich im kommenden Jahr besonders annehmen.

### **1.5 Äußeres Erscheinungsbild/Haar- und Barterlass**

Seit Jahren klagen Soldatinnen und Soldaten über Maßregelungen wegen angeblicher Verstöße gegen die Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild. Die Eingaben belegen die nach wie vor bestehende gravierende Unsicherheit sowohl einzelner Soldaten wie auch der Vorgesetzten, welche Haartracht und welcher Schmuck, welche Tätowierungen und Piercings erlaubt sind.

Auch die Farbgestaltung der von den Offizieren und Unteroffizieren häufig selbst beschafften Uniformen variiert erheblich. Gerade von Streitkräften wird aber in der Öffentlichkeit ein einheitliches Erscheinungsbild erwartet.

Beginnend mit dem Jahresbericht 2000 wurde in fast jedem der folgenden Berichte die aufgrund der unterschiedlichen Auslegung der bestehenden Vorschriften und der divergierenden Rechtsprechung dringend nötige Überarbeitung der diesbezüglichen Bestimmungen, vor allem des Haar- und Barterlasses (ZDv 10/5, Anlage 1) sowie der Anzugordnung (ZDv 37/10), angemahnt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat nun eine solche Überarbeitung der Vorschriften als Neufassung innerhalb der ZDv 37/10 unter einem eigenständigen Kapitel „Äußeres Erscheinungsbild“ für Juli 2013 angekündigt. Unverständlich ist, warum die angekündigte Überarbeitung nicht schon lange geschehen ist.

### **1.6 Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit**

Den von der Truppe zu meldenden „Besonderen Vorkommnissen“ (BV) mit Verdacht auf rechtsextremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Hintergründe gilt seit jeher die besondere Aufmerksamkeit des Wehrbeauftragten. Über die Entwicklung in diesem Bereich ist in den Jahresberichten regelmäßig berichtet worden.

Angesichts der erschreckenden aktuellen Erkenntnisse über rechtsextremistische Straftaten bin ich der Frage nachgegangen, ob es Verbindungen dieser Szene zur Bundeswehr gibt. Glücklicherweise kann diese Frage nach bisherigen Erkenntnissen verneint werden. Gleichwohl gilt es, Meldungen über Vorgänge mit rechtsextremistischen, antisemitischen oder fremdenfeindlichen Hinter-

gründen auch weiterhin alle Aufmerksamkeit zu widmen. Mit 63 gemeldeten BV war ihre Zahl im Berichtsjahr erneut rückläufig, in den beiden vorangegangenen Jahren waren es 82 beziehungsweise 122.

Alle Vorgänge wurden eingehend untersucht. Verbindungen zur einschlägigen Szene oder gezielte politische Agitation konnten dabei nicht festgestellt werden. Soweit im Einzelfall bis zum Ende des Berichtsjahres abschließende Ermittlungsergebnisse vorlagen, handelte es sich ausschließlich um sogenannte Propagandadelikte. Wie in den Vorjahren ging es in den meisten Fällen um das Hören und Einbringen von rechtsextremistischer oder fremdenfeindlicher Musik in Liegenschaften der Bundeswehr, um das Zeigen des „Hitlergrußes“, „Sieg-Heil-Rufe“, einschlägige Schmierereien, die Verbreitung von nationalsozialistischen Parolen sowie ausländerfeindliche und antisemitische Äußerungen.

Bei den Tätern konnten oft keine eindeutigen rechtsextremistischen Motive festgestellt werden. Insbesondere jungen Mannschaftssoldaten fehlte in vielen Fällen die nötige Reife, ihr unbotmäßiges Handeln zu erkennen. Bedenklich ist, dass vereinzelt auch Unteroffiziere auffällig wurden.

In allen bekannt gewordenen Fällen wurde von den zuständigen Vorgesetzten konsequent und unnachsichtig eingeschritten. Das ist auch notwendig. Rechtsextremistisches, antisemitisches oder fremdenfeindliches Verhalten gefährdet die militärische Ordnung und ist in jeder Weise inakzeptabel. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr müssen uneingeschränkt die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen sowie durch ihr gesamtes Verhalten nach innen und außen für ihre Einhaltung eintreten.

Darauf wird der Wehrbeauftragte auch künftig achten.

## **2 Ausbildung**

### **2.1 Allgemeine Grundausbildung**

Klagen über Ausbildungsmängel und Führungsfehlverhalten werden nach wie vor aus der Grundausbildung gemeldet.

Am Beginn der Dienstzeit eines jeden Soldaten und einer jeden Soldatin steht die Grundausbildung. In ihr erlebt er/sie erstmals militärische Hierarchie und Ausbildung. Die Eindrücke, die dabei gesammelt werden, haben maßgeblichen Einfluss darauf, ob eine Soldatin oder ein Soldat sich für einen längeren Dienst in der Bundeswehr entscheidet oder nicht. Der Ausgestaltung der Grundausbildung wie der Auswahl der Ausbilder muss daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Seit März 2011 werden nur noch solche Soldatinnen und Soldaten einberufen, die sich freiwillig für einen Dienst in den Streitkräften entschieden haben. Viele von ihnen kehrten der Bundeswehr bereits nach wenigen Tagen wieder den Rücken. Für sie war der Dienst und die Ausbildung, die sie erlebten, offenbar nicht attraktiv. Das muss zu denken geben.

Soldatinnen und Soldaten haben einen Anspruch darauf, umfassend, auch fordernd, aber immer zielführend und unter Beachtung der Grundsätze der Inneren Führung ausgebildet zu werden.

Auch in diesem Berichtsjahr genügten in den dem Wehrbeauftragten bekannt gewordenen Fällen zu viele Vorgesetzte diesen Anforderungen nicht, wie auch die im Anhang exemplarisch geschilderten Fallbeispiele belegen.

Vorgesetzte befahlen in Einzelfällen entgegen bestehenden Befehlen höherer Kommandobehörden unter anderem bereits am ersten Tag der Grundausbildung Dienst bis nach Mitternacht, sie beschimpften Rekruten und sprachen rechtlich oft in mehrfacher Hinsicht unzulässige Erzieherische Maßnahmen aus. Beleidigende und herabwürdigende Ausdrucksweisen, ein arroganter Umgang mit Rekruten durch Vorgesetzte unterschiedlicher Dienstgrade sowie das Erteilen von Befehlen in alkoholisiertem Zustand waren ebenso festzustellen wie erhebliche Überforderungen durch unzulässige Ausbildung. Hinzu kam ein unangemessener und die Gesundheit zusätzlich gefährdender Umgang mit kranken und vom Dienst befreiten Rekruten.

Viele Vorgänge wurden sachgerecht aufgeklärt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen. Sehr häufig jedoch mussten höhere Disziplinarvorgesetzte sowohl die Ermittlungen als auch von ihnen zu Recht als völlig unzureichend empfundene Maßnahmen der zuständigen Disziplinarvorgesetzten beanstanden. In einem Fall stellte sich die Frage, warum ein Vorgesetzter, der wiederholt in disziplinar und strafrechtlich relevanter Weise Rekruten erniedrigt und beleidigt hatte, überhaupt als Gruppen- oder Zugführer in der Grundausbildungseinheit verblieb.

Bei den in der neuen Struktur noch übrig bleibenden Grundausbildungseinheiten wird es darauf ankommen, diese immer wieder zu verzeichnenden Defizite grundlegend abzustellen. Grundausbildungseinheiten müssen personell und materiell besonders gut ausgestattet sein. Nur dann wird es gelingen, eine effektive und sinnstiftende Ausbildung zu organisieren, die nicht wie bisher allzu häufig von organisatorischen Pannen, ständiger Improvisation und schlecht ausgebildeten und zur Menschenführung ungeeigneten Ausbildern geprägt ist.

## 2.2 Ausbildung von Vorgesetzten

Von Soldaten aller Dienstgradgruppen wird immer wieder bezweifelt, dass künftige Vorgesetzte ausreichend auf ihre Führungsaufgaben vorbereitet und mit den Themen Führungsverhalten, Sozialisierung, Aufgaben als Vorgesetzter und Probleme im Truppenalltag vertraut gemacht worden sind. Vorgesetzte selbst gaben an, sich in diesen Fragen unsicher zu fühlen und wünschten vor der überwiegend theoretischen Ausbildung an den Schulen und Universitäten eine bessere Vorbereitung auf die Führungsaufgaben in der Truppe. Ansonsten drohe Gefahr, dass der sehr spät erlebte Truppenalltag als Vorgesetzter mit Überforderung und Enttäuschung verbunden sei, was oft zu erheblichen Führungs- und Akzeptanzproblemen führe.

Nachdenklich stimmen muss, wenn mir anlässlich eines Besuches bei der Sanitätsakademie sowohl Lehrgangsteilnehmer als auch Rechtslehrer übereinstimmend berichteten, dass in jedem Lehrgang die Frage nach Möglichkeiten zum früheren Verlassen der Bundeswehr ohne finanzielle Nachteile gestellt werde. Nach Einschätzung der Ausbilder verpflichten sich viele Sanitätsoffizieranwärter ausschließlich wegen der Möglichkeit, auf Kosten des Dienstherrn Medizin studieren zu können. Mit fortschreitender Ausbildung allerdings nehme die Neigung, damit verbundene Pflichten wie einen Einsatz als Truppenarzt oder Auslandseinsätze zu erfüllen, ab. Nicht wenige Sanitätsoffiziere suchten dann nach Wegen eines vorzeitigen Ausscheidens aus der Bundeswehr.

Offenbar besteht bei den Soldatinnen und Soldaten ein erheblicher zusätzlicher Informationsbedarf zur Dienstzeit nach dem Studium und der Wirklichkeit des Truppenalltages. Eine deutlich intensivere Auseinandersetzung mit dem Truppenalltag vor der Aufnahme des Studiums beziehungsweise der Ausbildung wäre dringend angezeigt.

Erhebliche Ausbildungsdefizite sowohl bei jungen, als auch bei erfahreneren Disziplinarvorgesetzten zeigten sich abermals bei der häufig mangelhaften Bearbeitung von Beschwerden und dem Verfassen von Stellungnahmen zu Eingaben sowie bei der rechtlich oft problematischen Einordnung und Bearbeitung von Dienstvergehen.

## 3 Bearbeitungsdauer von Eingaben und Beschwerden

Erneut beklagten viele Petenten und Beschwerdeführer langwierige förmliche Verfahren, eine sich hinziehende Bearbeitung und verschleppte Ermittlungen in der Truppe. In vielen Fällen bestätigten sich die Klagen. Höheren Vorgesetzten und oft auch dem Wehrbeauftragten wurden von den zuständigen Stellen entweder gar keine oder nur unzureichende Unterlagen vorgelegt. Auch die aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vorgelegten Stellungnahmen wiesen erhebliche qualitative Unterschiede auf. Zu beanstanden waren zu lange Bearbeitungszeiten ebenso wie inhaltliche Darlegungen, die auf das eigentliche Anliegen des Petenten nur unzureichend eingingen.

Mögen auch in vielen Fällen nicht böser Wille, sondern Personalknappheit, Ausbildungsmängel, Arbeitsüberlastung oder schlichtweg Unfähigkeit oder Nachlässigkeit für die Defizite ursächlich sein, eine derartige Vorgehensweise verstößt gegen Dienstvorschriften und Gesetze und führt zu Nachteilen für die betroffenen Soldaten.

Vakanzen und ungeeignetes beziehungsweise unzureichend ausgebildetes Personal auf Schlüsselpositionen im Bereich der Personalarbeit darf es ebenso wenig geben wie in der Rechtspflege der Bundeswehr.

Besonders lange Bearbeitungszeiten aufgrund erheblicher Vakanzen im Bereich der Rechtsberater bei gleichzeitig hohem Arbeitsaufkommen gab es im Berichtsjahr immer wieder bei der Division Spezielle Operationen und der 1. Panzerdivision. Die dadurch entstandenen Bearbeitungszeiten waren für alle Beteiligten nicht zumutbar. Ein

schnelleres Nachsteuern wäre hier dringend geboten gewesen. Im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr sollte der Abhilfe dieser Mängel Priorität eingeräumt werden.

Aufmerksam zu beobachten bleibt, welche Einstellung gerade höhere Vorgesetzte gegenüber der Wahrnehmung des Petitionsrechts haben. Dass sich jeder Vorgesetzte wünscht, der Soldat möge ihm vor dem Gang zum Wehrbeauftragten sein Anliegen vortragen, damit er selbst gegebenenfalls Abhilfe schaffen kann, ist nachvollziehbar; befohlen werden darf es nicht. Die freie Wahrnehmung des Petitionsrechtes ohne Beeinflussung ist ein Grundrecht und zugleich ein hohes Gut, das häufig gerade auch höhere Vorgesetzte zu Recht für sich in Anspruch nehmen. Allzu oft sind verloren gegangenes Vertrauen oder der zumindest aus Sicht des Petenten „unerreichbare Vorgesetzte“ ursächlich für die Eingabe an den Wehrbeauftragten.

Vor diesem Hintergrund ist es sehr kritisch zu bewerten, wenn im Bereich der Marine ein Kommandeur einem Petenten in seiner Stellungnahme vorwirft, er habe „lieber den anonymen Weg einer E-Mail an den Wehrbeauftragten“ gewählt, als „die empfundenen Ungereimtheiten im Dialog mit seinem Vorgesetzten zu diskutieren“.

Zu Recht wurde auch die Anhörung eines Petenten kritisiert. Der Personaloffizier seines Verbandes fragte ihn, ob er vor dem Hintergrund seiner Eingabe keinen Grund mehr sehe, mit seinem Kompaniechef oder dem Kommandeur über den Sachverhalt zu sprechen. Nach Ansicht der übergeordneten Kommandobehörde konnte die Art der Fragestellung als Versuch verstanden werden, das Petitionsrecht in Frage zu stellen. Dieses sei in keinem Fall hinnehmbar. Dem ist zuzustimmen.

In jeder Belehrung ist darauf hinzuweisen, dass jede Einflussnahme und Bewertung durch den Vorgesetzten, die als Kritik an dem vom Petenten gewählten Weg verstanden werden könnte, zu unterbleiben hat. Das Gesetz schützt Petenten ausdrücklich vor jeder Form von Benachteiligung. Jede direkte oder indirekte Benachteiligung wegen einer Eingabe stellt zumindest ein Dienstvergehen dar.

Der Vermittlung der Grundsätze der Inneren Führung, insbesondere von Rechtsbewusstsein und Rechtskenntnissen, kommt gerade in der sich wandelnden Bundeswehr eine besondere Bedeutung zu. Dies in der weiteren Entwicklung – insbesondere auch im Lichte der Eingaben und ihrer Bearbeitung – sorgfältig zu beobachten, wird ein Schwerpunkt der Arbeit des Wehrbeauftragten bleiben.

## 4 Auslandseinsätze

Wie schon in den Jahren zuvor bildeten die Auslandseinsätze der Bundeswehr im Berichtszeitraum den Schwerpunkt des Auftrags und Einsatzes der Bundeswehr. Dabei war auch das Jahr 2011 insbesondere im ISAF-Einsatz von zum Teil schweren Gefechten und Anschlägen überschattet. Allein in diesem Jahr kamen nach Angaben des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr 7 deutsche

Soldaten im ISAF-Einsatz ums Leben, 44 wurden verwundet, nicht wenige schwer. Auch im Kosovo führte ein Wiederaufflammen der Konflikte zwischen serbisch- und albanischstämmiger Bevölkerung zu gewaltsamen Unruhen und damit einer Verschärfung der Sicherheitslage für die bei KFOR eingesetzten Kräfte. Bei Zwischenfällen an der kosovarisch-serbischen Grenze wurden im November 30 Soldaten, darunter 19 deutsche, verletzt, zum Teil auch schwer.

Die verstärkte Umsetzung des „Partnering“ mit der afghanischen Armee führte zu einer wesentlichen Ausweitung des Operationsradius der Bundeswehr im Norden Afghanistans. Mehrtägige Operationen sowie wochenlange Aufenthalte außerhalb geschützter Feldlager sind für viele Verbände mittlerweile Alltag geworden. Trotz der erneut gestiegenen Anforderungen und der damit einhergehenden Gefahren bestehen zahlreiche, teilweise seit Jahren bekannte Defizite im Bereich der Ausrüstung sowie der Ausbildung unverändert fort.

Bemühungen des Bundesministeriums der Verteidigung, erkannte Mängel abzustellen, sind unverkennbar. In vielen Bereichen haben sie zu teils deutlichen Verbesserungen geführt. Hervorzuheben ist insbesondere die Mitte 2010 im Bundesministerium der Verteidigung eingerichtete Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Ausrüstung Einsätze“, die seither in einer Vielzahl von Fällen zu einer erheblichen Beschleunigung der Beschaffung und schneller und unbürokratischer Abhilfe im Bereich der Ausrüstung beigetragen hat. Dennoch bleiben erhebliche Ausrüstungslücken, sowohl im Einsatz als auch im Inland. Wie im Vorjahr auch habe ich den Verteidigungsausschuss und den Bundesminister der Verteidigung durch Zwischenberichte kontinuierlich über festgestellte Mängel und Defizite informiert.

## 4.1 Einsatzvorbereitende Ausbildung

### 4.1.1 Fahrzeuge

Einen Schwerpunkt in Eingaben und Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten bildeten im Berichtsjahr einmal mehr Fragen der Einsatzvorbereitenden Ausbildung. So fehlt es noch immer an einer ausreichenden Anzahl von im Einsatz genutzten Fahrzeugtypen für die Einsatzvorbereitende Ausbildung. In der Folge verlegen Soldaten oft mit unzureichender Kraftfahrausbildung in den Einsatz. Diese Ausbildungsmängel müssen dann während des laufenden Einsatzes unter großen Schwierigkeiten vor Ort kompensiert werden. Die seitens des Bundesministeriums der Verteidigung als Abhilfemaßnahme eingeleitete Poolbildung hat das grundsätzliche Problem der zu geringen Stückzahl für die Ausbildung verfügbarer Fahrzeuge nicht gelöst. Beispielsweise konnte im ersten Quartal 2011 der Ausbildungsbedarf im Bereich LKW 5/10t gl MAN MSA nur zu 64 Prozent gedeckt werden. Noch schwieriger ist die Situation in der Kraftfahrgrundausbildung. So konnten beispielsweise im dritten Quartal 2011 statt der angeforderten 116 Trainingsplätze nur 12 Kraftfahrer auf dem Transportpanzer FUCHS 1 A 8 ausgebildet werden.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat angekündigt, durch Beschaffung weiterer Fahrzeuge werde sich die Situation bis Ende 2011 beziehungsweise Mitte 2012 entspannen. Angesichts der schwierigen Bedingungen und der erheblichen Gefährdungen der Fahrzeugbesatzungen im Einsatzland sind Ausbildungsmängel infolge fehlender Fahrzeuge im Inland jedoch nicht akzeptabel. Dies gilt umso mehr, als diese Mängel nicht nur die Kraftfahrer betreffen, sondern eine realitätsnahe und den Einsatzbedingungen entsprechende Ausbildung der gesamten Fahrzeugbesatzung hinsichtlich des Verhaltens und Zusammenwirkens im Gefecht verhindern. Dies wurde bereits im Jahresbericht 2010 kritisiert.

#### 4.1.2 Handwaffen/Munition

Erhebliche Defizite resultierten im Berichtsjahr aus einem Mangel an Handwaffen und Munition. Auch hier wurde versucht, dem Problem mittels Poolbildung zu begegnen. Eine dauerhafte Verbesserung der Zustände ist dadurch jedoch nicht erreicht worden. Hinzu kam im Berichtszeitraum ein gravierender Mangel an Munition für die Einsatzvorbereitung. Erhebliche Engpässe gab es bei gegurteter Gefechtsmunition für das MG 3, Gefechtsmunition für die Pistole P 8 sowie Munition im Kaliber 40 x 46 mm. Dieses Fehlen führte zu Einschränkungen bei der Ausbildung in der Luftwaffe und einem sogenannten „Engpassmanagement“ im Heer. Trotz aller Bemühungen im Rahmen dieser Mangelverwaltung fehlte es im Berichtszeitraum beispielsweise an der Infanterieschule Hammelburg in erheblichem Maße an Munition, Fahrzeugen und Ausbildern, so dass eine bedarfsgerechte Ausbildung nur unter größten Schwierigkeiten möglich war.

Nach Aussage des Ministeriums kann der Munitionsbedarf für die Einsatzvorbereitende Ausbildung nur mittels einer starken Kontingentierung der Munition in der allgemeinen Schießausbildung gedeckt werden. Durch die daraus resultierende Einschränkung der allgemeinen Schießausbildung fehlen einem großen Teil von Teilnehmern an der Einsatzvorbereitenden Ausbildung die unverzichtbaren Grundfertigkeiten im Umgang mit Handfeuerwaffen. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Einsatzvorausbildung und damit auf die Sicherheit im Einsatz.

In diesem Zusammenhang ist zu konstatieren, dass es im Jahr 2011 – wie auch schon im vorangegangenen Berichtszeitraum – im Einsatz zu einer Häufung von Unfällen mit Waffen, unbeabsichtigten Schussabgaben und Fällen von spielerischem Umgang mit Waffen kam. Gerade auch vor diesem Hintergrund sind Defizite in der Waffenausbildung nicht hinnehmbar. Das Heeresführungskommando hat die Problematik erkannt und versucht, eine Sensibilisierung der Truppe durch eine Broschüre zu erreichen. Dies ist zu begrüßen, kann aber nicht die Ausbildung in Grundfähigkeiten ersetzen.

Der erhebliche Munitionsmangel sowohl im Einsatz als auch in der Einsatzvorausbildung ist umso unverständlicher, als die Bundeswehr nach eigenen Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung noch immer über erhebliche Altbestände an Munition im Kaliber 7,62 x 51 mm

verfügt, deren Beschaffung teilweise bis in die sechziger Jahre zurückgeht. Diese Bestände weisen allerdings aufgrund der Lagerung teilweise Korrosionsschäden an den Patronenhülsen auf.

Aus diesem Grunde wurde entschieden, den gesamten Lagerbestand von insgesamt 227 Millionen Patronen dieses Typs auszupacken, einzeln zu prüfen und schadhafte Patronen auszusortieren. Bis zur Verfügbarkeit eines Sichtungsautomaten, voraussichtlich im März 2012, sind 16 Depotmitarbeiter sowie 14 Soldaten mit dieser Arbeit beschäftigt. Eine bessere, kontinuierliche Bewirtschaftung der Munition hätte diese stupide Arbeit von vornherein verhindert. Hinzu kommt der entstandene Schaden, der vom Bundesrechnungshof auf mindestens 63 Millionen Euro beziffert wird.

#### 4.1.3 Ärzte, Sanitätspersonal und Ersthelfer

Zusätzlich zu wiederholter Kritik an der infanteristischen Ausbildung von Sanitätspersonal berichten insbesondere Ärzte, auf ihre medizinischen Aufgaben im Einsatz nicht immer adäquat vorbereitet zu sein. Unstreitig erfordert der Einsatz andere Fähigkeiten als die medizinische Versorgung im Grundbetrieb. Dies gilt insbesondere für die Einsatzchirurgie. Sanitätsärzte müssen auf diese speziellen Einsatzanforderungen besser vorbereitet werden.

Kritisiert wurde darüber hinaus die unzureichende infanteristische Ausbildung, insbesondere für Ärzte der Beweglichen Arzttrupps (BAT), die die militärischen Operationen außerhalb der Feldlager begleiten, sowie die unzureichende Ersthelfer-Ausbildung für Nicht-Sanitätspersonal aufgrund fehlenden Ausbildungspersonals. Das Bundesministerium der Verteidigung wurde hierüber vom Wehrbeauftragten im Mai 2011 informiert. In einer Stellungnahme kam das Ministerium zu dem Ergebnis, dass die Ausbildung der Ärzte dem Einsatzauftrag „umfassend gerecht“ werde. Auch die Ausbildung von Nicht-Sanitätspersonal zum Einsatzersthelfer werde „sachgerecht und vollumfänglich sichergestellt“. Bedauerlicherweise stimmt diese Bewertung nicht mit der Wahrnehmung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten überein.

#### 4.2 Ausrüstung

Auch im Berichtsjahr 2011 und damit im zehnten Jahr des Afghanistan-Einsatzes bestanden zahlreiche bereits in früheren Jahren festgestellte Mängel im Bereich der Ausrüstung fort. Das Bundesministerium der Verteidigung wies in den entsprechenden Stellungnahmen immer wieder auf laufende Prüfungs- und Beschaffungsverfahren hin, wenn es um Erklärungen für noch bestehende Fähigkeitslücken im Einsatz ging. Eine nachvollziehbare Erklärung für die teilweise mehrjährigen Verzögerungen bei vielen Projekten ist dies indes nicht.

Ein typisches Beispiel für zu lange Beschaffungsverfahren ist die Ausstattung des Transporthubschraubers CH-53 unter anderem mit einer Bergungswinde, Komponentenschutz, das heißt der Panzerung betriebsnotwendiger Teile, und einer verbesserten Nachsichtfähigkeit. Obwohl diese Projekte teilweise bereits seit Jahren laufen

und dem Ministerium seit mehr als einem Jahr auf Grund mehrerer Eingaben zusätzliche Hinweise auf entsprechende Fähigkeitslücken vorliegen, warten die Soldaten im Einsatz noch immer auf die dringend benötigten Ausstattungen und Fähigkeiten. Im Juli 2011 teilte das Ministerium mit, dass mit dem Einsatz einer Bergungswinde ab dem dritten Quartal 2012 gerechnet werden könne. Für die Einführung des Komponentenschutzes wird in offiziellen Verlautbarungen gar kein Zeithorizont genannt, es werde noch geprüft. Hinsichtlich einer sensorgestützten Landehilfe wurde zwar mittlerweile ein Entwicklungsvertrag geschlossen. Ob aber tatsächlich, wie vom Bundesministerium der Verteidigung angekündigt, im Jahr 2012 mit der Umrüstung der ersten Luftfahrzeuge begonnen werden kann, bleibt abzuwarten.

Nimmt man hinzu, dass im Jahr 2011 sowohl die Anzahl der in Afghanistan einsetzbaren Maschinen vom Typ CH-53 als auch die Gesamtzahl der verfügbaren Flugstunden erheblich reduziert wurde, ist es schwer, den Soldatinnen und Soldaten glaubhaft zu machen, dass der Einsatz und der im Rahmen des Einsatzes festgestellte Bedarf in jedem Fall Vorrang haben.

Sorge bereiten in diesem Zusammenhang auch die weiterhin bestehenden erheblichen Verzögerungen bei der Beschaffung und Einführung beziehungsweise die mangelnde Einsatzreife im Einsatz dringend benötigten Großgeräts wie des Transportflugzeugs A 400M, der Hubschrauber NH 90 und TIGER sowie des Schützenpanzers PUMA. Darüber hinaus fehlt es weiterhin an geschützten Transportfahrzeugen in den Klassen 2 t und 5 t Nutzlast.

#### 4.2.1 Geschützte Fahrzeuge

Im Bereich der geschützten Transportkapazitäten im Einsatz setzte sich im Berichtszeitraum der bereits im Jahr 2010 begonnene Trend zu Verbesserungen fort. Durch Auslieferung weiterer geschützter Fahrzeuge konnte die Ausstattung namentlich des Deutschen Einsatzkontingents ISAF verbessert werden. Insgesamt stehen dort derzeit 1 212 als geschützt klassifizierte Fahrzeuge mit unterschiedlichem Schutzgrad und unterschiedlicher Eignung zur Verfügung. Weitere Beschaffungen sind geplant beziehungsweise vertraglich vereinbart. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass noch immer erheblicher Verbesserungsbedarf besteht und auch im Jahr 2011 die Anzahl hinreichend geschützter Fahrzeuge weder im Einsatz noch in der Einsatzvorbereitenden Ausbildung den tatsächlichen Anforderungen genügte.

So war bei einem Truppenbesuch im Oktober 2011 festzustellen, dass noch immer Fahrzeuge bei Patrouillenfahrten eingesetzt werden, die erhebliche sicherheitsrelevante bauartbedingte Mängel aufweisen. Dies ist umso kritischer zu bewerten, als das Bundesministerium der Verteidigung nach einem Vorfall aus dem Jahr 2010, der zum Tod eines Soldaten führte, angekündigt hatte, diese Fahrzeuge nur noch im Nahbereich der Feldlager einzusetzen.

Allgemein ist festzustellen, dass teilweise auch im zehnten Jahr des Afghanistaneinsatzes die konzeptionellen Vorgaben für die Fahrzeugentwicklung, insbesondere im Bereich geschützter Sanitätsfahrzeuge, noch immer nicht den Einsatzrealitäten entsprechen. Das Bundesministerium der Verteidigung wurde über die entsprechenden Einzelheiten informiert. Notwendige Änderungen wurden angemahnt.

Zu kritisieren ist außerdem die noch immer zu geringe Geschwindigkeit, mit der zum Teil bereits seit Jahren angekündigte Verbesserungen vorangetrieben werden beziehungsweise im Einsatz ankommen. So dauert die Einrichtung von zusätzlichen Waffenstationen FLW 200 in Fahrzeuge der Bundeswehr noch immer zu lange. Hinzu kommt, dass zahlreiche Fahrzeuge den Einsatzerfordernissen nur bedingt gerecht werden, weil sie grundlegende, konstruktionsbedingte Mängel aufweisen, die den Einsatzwert zum Teil erheblich einschränken. Als Beispiel sei hier nur der Einbau von Fahrzeugsitzen etwa im DINGO 2 A3 oder im Transportpanzer (TPz) FUCHS 1 A8 genannt, die so schmal sind, dass die Fahrzeugbesatzung darin nicht mit voller Ausrüstung sitzen kann. Ein anderes Beispiel sind fehlende Verstaumöglichkeiten für Handwaffen und sonstiges Gerät, etwa im TPz FUCHS, im EAGLE IV sowie im DINGO. Insbesondere im Falle einer Ansprengrung bergen umher schleudernde Gegenstände ein – vermeidbares – erhebliches Verletzungsrisiko. In einem Fall kam es aufgrund der fehlenden Waffenhalterung zu einer ungewollten Schussabgabe im Innenraum eines TPz FUCHS, bei der ein Soldat verletzt wurde.

Die Ausrüstung mit Nachtsicht-/Nachtkampfmitteln ist weiterhin unzureichend. Dieser Zustand trifft bei vielen einsatzerfahrenen Soldaten auf Unverständnis, weil mit einer verbesserten Nachtsicht- und Nachtkampfausstattung erhebliche taktische und operative Vorteile verbunden wären.

Die in Nutzung befindlichen Wärmebildgeräte stammen überwiegend aus der ersten und zweiten Generation. Leistungsstärkere Geräte sollen beschafft werden. Dazu müssen allerdings noch Hindernisse bei der Beschaffung überwunden werden.

#### 4.2.2 Route Clearance

Gute Nachrichten gab es hinsichtlich der im Jahresbericht 2010 kritisierten Fähigkeitslücke im Bereich „Route Clearance“, das heißt dem Öffnen und Offenhalten von Verkehrswegen durch Aufklären und Räumen von Kampfmitteln und Sprengfallen. Hier ist es gelungen, Lösungen zu entwickeln und erste Fähigkeiten in den Einsatz zu bringen. Im Oktober 2011 konnten zwei MiniMINEWOLF und LKW 15 t MULTI FSA als erster Anteil der aus zwei unabhängig voneinander einsetzbaren Komponenten zum unbemannten Aufspüren und zur Manipulation von Sprengmitteln bestehenden Systeme in das Einsatzland verlegt werden. Nun gilt es, auch die zweite Komponente schnellstmöglich zur Einsatzreife zu bringen und die insgesamt sieben beschafften Gesamtsysteme im Einsatzland verfügbar zu machen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die seit Jahren festgestellten Mängel im Bereich der Ausrüstung eine Vielzahl von Ursachen haben. Viele Beschaffungsprozesse dauern – nicht zuletzt durch Probleme auf Seiten der Industrie – zu lange, Erkenntnisse aus der Truppe fließen nicht oder zu wenig in die Bedarfsermittlung und den Beschaffungsprozess ein und eine schnelle und flexible Reaktion auf Änderungen im Einsatzumfeld wird oftmals durch die Komplexität der Abläufe und rechtliche Rahmenbedingungen erschwert. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es zuweilen offenbar schlicht am Willen mangelt, auf kritische Meldungen „der Basis“ zu reagieren. Die genannten Rahmenbedingungen vermögen auch kaum zu erklären, wie es im zehnten Jahr des Afghanistan-Einsatzes dazu kommen kann, dass zum Beispiel nicht im Wege langfristiger Planung ausreichend Munition für Einsatz und Einsatzvorausbildung beschafft wird.

#### 4.2.3 Persönliche Ausrüstung

Noch immer sind die bereits seit Jahren beanstandeten Probleme hinsichtlich unzureichender persönlicher Ausrüstung der Soldaten nicht zufriedenstellend gelöst. Nach Angaben zahlreicher Soldaten aus dem Einsatz beschaffen die Kontingentangehörigen weiterhin einen erheblichen Anteil ihrer persönlichen Ausrüstung, insbesondere Einsatzhosen, Einsatzkampfhosen (sogenannte Smocks), Combat Shirts und Tragewesten selbst. Sogar Schutzwesten schaffen zahlreiche Soldaten selbst an. In den infanteristischen Verbänden, die ich im Einsatz getroffen habe, nutzten nur einzelne Soldaten kein privat beschafftes Material. Nach Berichten aus der Truppe wenden nicht wenige Soldaten 1 000 Euro, teilweise auch deutlich mehr, für solche Eigenbeschaffungen auf.

Grund hierfür ist, dass die vom Dienstherrn zur Verfügung gestellte Ausrüstung oftmals den Einsatzanforderungen nicht genügt. So sind etwa die Taschen der vom Dienstherrn zur Verfügung gestellten Feldhosen und Feldblusen zu klein, um darin die ebenfalls dienstlich gelieferte zusätzliche Sanitätsausrüstung oder zusätzliche Kampfmittel unterzubringen.

Bereits im März 2011 hatte das Bundesministerium der Verteidigung die Lieferung von 5 000 neuen „Einsatzkampfhosen und -hosen Spezialkräfte Tropen“ in das Einsatzgebiet angekündigt. Die Lieferung fand zwischen September 2010 und April 2011 statt. Bis zum Oktober 2011 war die entsprechende Bekleidung allerdings noch nicht an alle Soldaten im Einsatzland ausgegeben worden. Unklarheit herrschte offenbar darüber, welcher Personenkreis diese Bekleidung empfangen darf. Insbesondere Unterstützungskräfte, die aufgrund ihres Auftrages ständig das Lager verlassen müssen, beklagten das Problem, nicht oder nur zeitverzögert ausgestattet zu werden. Es ist zu fordern, dass Kräfte wie Fernmelder oder Sanitäter, die mit Infanteriekräften in Operationen eingesetzt und damit denselben Gefahren ausgesetzt sind, mit einer gleichwertigen Ausstattung ausgerüstet werden.

Darüber hinaus wird eine geeignete persönliche Ausrüstung bereits in der Einsatzvorbereitenden Ausbildung benötigt. Da der Grundsatz „Übe wie Du kämpfst“ aber nicht immer eingehalten werden kann, veranlasst dies viele Soldaten, entsprechende Jacken und Hosen ebenso wie Tragewesten oder sogenannte Chest-Rigs vorab privat zu beschaffen. Gleiches gilt beispielsweise für Helme, unter denen gleichzeitig ein Gehörschutz mit Sprechsatz getragen werden kann, so dass während des Tragens ein Funkverkehr möglich ist. Mittlerweile wird das Tragen privat beschaffter Ausrüstungsgegenstände aufgrund der erkannten Defizite der vorhandenen Ausrüstung sogar von Kommandeuren im Einsatz gestattet.

Auch die sogenannte „Schutzweste Spezialkräfte“ steht, trotz zwischenzeitlich erfolgter beziehungsweise eingeleiteter zusätzlicher Beschaffungen, noch immer zu wenigen Soldaten zur Verfügung. Die stattdessen beschaffte sogenannte „Schutzweste Infanterie“ bietet zwar eine größere Schutzfläche. Sie ist aber so groß und schwer, dass sie die Bewegungsfreiheit der Soldaten sowie deren Durchhaltefähigkeit im Einsatz erheblich einschränkt und bei Fahrzeugbesatzungen sogar im normalen Fahrbetrieb Gefährdungen verursachen kann.

Hinzu kommt, dass die Sitze selbst der derzeit neu beschafften Fahrzeuge so konzipiert sind, dass ein Sitzen im Fahrzeug mit vorschriftsmäßig angelegter Schutzweste egal welcher Ausführung sowie der zugehörigen, am Mann zu tragenden Ausrüstung sehr erschwert beziehungsweise bei voller Besetzung nicht möglich ist.

Es bleibt zu hoffen, dass die vom Bundesministerium der Verteidigung angekündigten Maßnahmen zur Flexibilisierung der Ausrüstungssituation durch Bereitstellung eines „zertifizierten Warenkorbs“, aus dem die Soldaten je nach Einsatz die zweckmäßige Ausrüstung wählen können, zu nachhaltigen Verbesserungen in diesem Bereich führen werden.

Verbesserungen waren im Berichtszeitraum hinsichtlich der Ausstattung mit Nachtsichtbrillen vom Typ LUCIE zu verzeichnen. Durch Umverteilung vorhandener Bestände – allerdings zu Lasten der Einsatzvorbereitenden Ausbildung – sind mittlerweile zumindest für alle Soldaten im Einsatz, die außerhalb von Feldlagern eingesetzt sind, solche Brillen vorhanden. Allerdings fehlt es im Einsatzland offenbar noch immer an einer Umlaufreserve, so dass defekte oder durch intensive Nutzung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigte Brillen nicht ausgetauscht beziehungsweise ersetzt werden können. Wegen der fehlenden Umlaufreserve geben Soldatinnen und Soldaten ihre oft nur eingeschränkt nutzbare Nachtsichtbrille nicht zur Reparatur, weil sie befürchten, keinen Ersatz zu erhalten. Das Bundesministerium der Verteidigung hat seit August 2011 jedoch begonnen, bis Mai 2012 insgesamt 1 700 neue leistungsstarke Nachtsichtbrillen vom Typ BONIE-M für den Einsatz bereitzustellen.

Das bereits im Jahresbericht 2010 festgestellte Problem einer zu geringen Anzahl verfügbarer Störsender gegen ferngezündete improvisierte Sprengsätze besteht weiter-

hin. Zwar wurde im Berichtszeitraum eine erhebliche Anzahl weiterer Geräte beschafft und in das Einsatzgebiet gebracht. Von einer ausreichenden oder gar flächendeckenden Ausstattung kann jedoch keine Rede sein. Angesichts der auch im Jahr 2011 ständig präsenten Gefahr von Anschlägen muss dieser Mangel endlich abgestellt werden.

#### 4.3 Lufttransportkapazitäten

Noch immer verfügt die Bundeswehr nicht über ausreichende eigene Lufttransportkapazitäten. Insbesondere fehlt es an Helikoptern für die medizinische Evakuierung (MEDEVAC) sowie zur Luftnahunterstützung im Gefecht. Verschärft wird die Situation durch das ungelöste Problem einer viel zu geringen Anzahl verfügbarer Flugstunden für Helikopter vom Typ CH-53, das gerade auch für Auslandseinsätze gravierende Folgen hat. So wurde das Jahresflugstundenprogramm für die gesamte deutsche CH-53-Flotte für das Jahr 2011 auf 8 600 Stunden festgelegt. Es liegt damit um 1 800 Stunden unter dem Niveau des Jahres 2010. Für das Deutsche Einsatzkontingent ISAF standen damit für 2011 nur 1 200 Flugstunden zur Verfügung, 2010 waren es noch 1 600 Stunden. Im Berichtszeitraum konnte die Bundeswehr überhaupt nur noch sechs Hubschrauber dieses Typs in Afghanistan einsetzen, gegenüber acht im vorangegangenen Jahr. Konkrete Verbesserungen oder zumindest einen Zeithorizont dafür konnte das Bundesministerium der Verteidigung bislang nicht aufzeigen. Bundesminister Dr. de Maizière lässt allerdings derzeit prüfen, ob nicht durch eine Streckung der Wartungsintervalle eine bessere Nutzung möglich wäre. Dies ist sehr zu begrüßen.

Damit bleibt es weiterhin im Bereich Lufttransport und Luftnahunterstützung bei der substantiellen Abhängigkeit von der Unterstützung anderer Nationen, insbesondere der USA. Ohne US-amerikanische Helikopter, etwa vom Typ BLACKHAWK oder APACHE, könnte die Bundeswehr derzeit weder die erforderlichen Lufttransporte im Norden Afghanistans sicherstellen noch Luftnahunterstützung für Bodentruppen gewährleisten. Auch im Bereich Verwundetentransport sind die deutschen Streitkräfte auf die Unterstützung der Alliierten angewiesen, weil hierfür keine eigenen Helikopter zur Verfügung stehen. Für den größten Teil des Jahres 2012 dürfte die bisher praktizierte Zusammenarbeit zunächst noch gewährleistet sein, weil die USA angekündigt haben, trotz der beabsichtigten Truppenreduzierung die Zahl der im Norden Afghanistans stationierten Helikopter nicht zu verringern. Wie es jedoch nach einem Abzug der US-amerikanischen Helikopter weitergehen soll, ist derzeit aufgrund des geplanten, aber nicht gesicherten Zulaufs einer ausreichenden Anzahl von Hubschraubern der Typen NH 90 und TIGER noch offen.

Kritisch anzumerken ist auch, dass aufgrund der Größe des Einsatzgebietes und der Stationierung der Hubschrauber im Berichtsjahr Szenarien denkbar waren, in denen eine rechtzeitige Evakuierung Verwundeter und ihre Verbringung in die weitere ärztliche Versorgung innerhalb einer Stunde, der sogenannten „golden hour“, nicht möglich gewesen wäre.

#### 4.4 Unterbringung

Im Ziel der Kritik standen im Berichtsjahr insbesondere die Unterbringungssituation sowie die allgemeinen Lebensbedingungen im Einsatz, namentlich in den sogenannten Forward Operating Bases (FOB) und den Combat Outposts (COP). Gerade in den ersten Monaten des Berichtszeitraumes konnte der Ausbau der Infrastruktur mit der Ausweitung des Operationsgebietes der Bundeswehr nicht Schritt halten. Insbesondere fehlte es an Baumaterial, Zelten, Unterkunftscontainern, sanitären Anlagen wie Toiletten, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Klimaanlage. Viele Soldaten mussten wochenlang in provisorischen Unterständen leben.

Dies führte – zusammen mit der signifikant erhöhten Gefahr für Leib und Leben aufgrund von Anschlägen und Feuergefechten bei Patrouillenfahrten und Operationen außerhalb der Feldlager – zu erheblichem Unmut bei vielen Soldaten. Sie sahen sich insgesamt gegenüber denjenigen benachteiligt, die einen vermeintlich angenehmeren Dienstposten im sicheren Umfeld eines Feldlagers, etwa in Masar-e Scharif, bekleideten.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage deutlich entspannt, gleichwohl stehen im OP North noch immer zu wenige Sanitärcontainer zur Verfügung. In Kundus sind weiterhin viele Soldatinnen und Soldaten permanent in Zelten untergebracht. Hier gilt es, schnell für Abhilfe zu sorgen und künftig darauf zu achten, die Lebensbedingungen der Soldaten soweit und so schnell wie möglich anzugleichen, um Unzufriedenheit und Spannungen zwischen den Kontingentangehörigen zu vermeiden.

Die Sicherheit der in Zelten und anderen ungeschützten Unterkünften untergebrachten Soldatinnen und Soldaten muss durch die baldige Schaffung weiterer geschützter Unterkünfte verbessert werden. Vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar und überaus kritisch zu bewerten ist, dass in einer Stellungnahme zu einer Eingabe durch das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt wurde, in der Gesamtbetrachtung bleibe „festzustellen, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen der potenziellen Gefährdung innerhalb und außerhalb des Camp Marmal zum Beispiel im OP North bestehen“.

#### 4.5 Verpflegung

Erhebliche Probleme traten im Berichtsjahr hinsichtlich der Verpflegung im Einsatz auf. Bemängelt wurde sowohl die Qualität als auch die Eintönigkeit der Verpflegung im Einsatz. Dies betraf insbesondere die außerhalb der Feldlager eingesetzten Soldaten, namentlich im OP North. Hier konnten im Verlauf des Jahres deutliche Verbesserungen erreicht werden.

Die Küche im PRT Kunduz ist dauerhaft überlastet, weil sie anstatt der geplanten 1 000 Personen täglich zirka 2 000 Personen zu versorgen hat. Gleichwohl wird die Qualität des Essens von allen sehr positiv bewertet.

Gravierend waren Beschwerden zahlreicher Soldaten über die Qualität der Verpflegung in Masar-e Scharif. Hier wurden im Zuge der Überprüfung mehrerer Eingabe-

ben schwere Hygienemängel im Bereich der durch einen privaten Dienstleister im Camp Marmal betriebenen Einsatzküche festgestellt. Die Vorfälle gipfelten in einer Gruppenerkrankung von mehr als 200 ISAF-Angehörigen, darunter auch 140 deutsche Soldatinnen und Soldaten, am 12. Oktober 2011. Als Ursache wird eine Lebensmittelvergiftung durch toxinbildende Bakterien vermutet.

Im Zuge der aufgrund mehrerer Eingaben im Juli 2011 eingeleiteten Überprüfung stellte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr unter anderem fest, dass Kühlräume nicht mit den erforderlichen Temperaturregelsystemen ausgestattet waren, tiefgekühlte Lebensmittel teilweise unkontrolliert aufgetaut und wieder eingefroren worden waren und dass sich verschimmelte oder anderweitig nicht als verkehrsfähig zu beurteilende Lebensmittel im Bewirtschaftungsvorrat befanden. Bei lebensmittelchemischen Untersuchungen entnommener Proben wurden Mykotoxine in für den Verzehr vorgesehenen Lebensmitteln nachgewiesen. Außerdem wurden erhebliche bauliche Mängel sowie gravierende Mängel der Betriebshygiene im Bereich der Truppenküche festgestellt.

Die Überprüfung ergab auch, dass die vertraglich mit dem privaten Caterer vereinbarte Leistung – seit Vertragsbeginn ist nur noch „gute bis mittlere Qualität“ zu liefern; bei früheren Verträgen wurde noch „gute bis sehr gute Qualität“ verlangt – nach Auffassung des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr qualitativ als Truppenverpflegung im Einsatz generell nicht geeignet ist. Darüber hinaus räumte das Einsatzführungskommando ein, dass selbst die vertraglich vereinbarte niedrigere Qualität regelmäßig nicht erreicht werde.

Zwar wurden die bei den durchgeführten Kontrollen beanstandeten Lebensmittel umgehend aus dem Verkehr genommen und aufgrund der Überprüfungsergebnisse der zuständigen Stellen im Juli 2011 umfangreiche Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Allerdings waren die Mängel zu diesem Zeitpunkt aufgrund zahlreicher Beschwerden von Kontingentangehörigen schon seit Monaten bekannt. Bereits die erste Kontrolle der Einsatzküche im Mai 2011 ergab erhebliche Hygienemängel. Trotz in (nur) monatlichen Abständen durchgeführter Nachkontrollen, bei denen es jedes Mal erneut zu zahlreichen Beanstandungen kam, wurden viele Mängel durch den Betreiber nicht, unzureichend oder nur mit erheblicher Verzögerung beseitigt. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum es der Kontingentführung monatelang nicht gelang, die gravierenden Mängel der hygienischen Zustände im Küchenbereich abzustellen.

Auch haben die aufgrund der erkannten Mängel eingeleiteten Maßnahmen wie der ständige Einsatz eines Küchenlehrmeisters vor Ort sowie die Ablösung des Leiters der Einsatzwehrverwaltungsstelle offensichtlich nicht zur Beseitigung der Mängel ausgereicht. Anders ist der Vorfall vom 12. Oktober 2011 kaum zu erklären. Der betreffende Caterer weist eine Verantwortung für die mangelnde Qualität der Verpflegung zurück und verweist auf unterlas-

sene infrastrukturelle Verbesserungen der Küche, die er vergeblich angemahnt habe.

Seit Dezember 2011 werden 21 zivile sowie 15 militärische Küchenfachkräfte für den Interimsbetrieb eingesetzt, bis die Einsatzküche durch einen anderen privaten Betreiber voraussichtlich ab Mai 2012 übernommen wird.

Die Vorfälle sind in ihrer Gesamtheit nicht zu entschuldigen. Sie zeigen einmal mehr, wozu vermeintliche Einsparungen durch nicht sachgerecht geregeltes Outsourcing und Absenkung des Qualitätsstandards führen können. Besonders bedenklich ist, dass der Vertrag mit dem – nach Darstellung der Einsatzwehrverwaltung ungeeigneten – Betreiber trotz Feststellung wiederholter gravierender Verstöße gegen den Vertrag und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht mit sofortiger Wirkung beendet und die Versorgung durch eigenes Personal sichergestellt wurde. Solche schwerwiegenden, insbesondere auch gesundheitsgefährdenden Mängel im Bereich der Verpflegung sind mit der Fürsorge für die anvertrauten Soldaten unvereinbar. Sie gefährden nicht nur die Moral, sondern in letzter Konsequenz sogar die Einsatzfähigkeit der Truppe.

#### 4.6 Telekommunikation

Erfreulicherweise ist es im Berichtszeitraum gelungen, nach jahrelanger Kritik die Betreuungskommunikation auf eine neue, wenngleich in ihrer Leistungsbeschreibung noch immer nicht ausreichende Vertragsgrundlage zu stellen.

Was die erbrachten Leistungen des neuen Betreibers betrifft, zeichnet der erste Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung an den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages ein sehr positives Bild der bisherigen Entwicklung. Trotzdem berichten Soldaten aus Afghanistan in Gesprächen noch immer über zu geringe Bandbreiten beim Internet, eine zu geringe Anzahl von Skype-Arbeitsplätzen und mangelnde Privatsphäre bei der Kommunikation mittels Videotelefonie. Insoweit besteht weiterhin Verbesserungspotenzial, wenngleich erhebliche Verbesserungen insbesondere hinsichtlich der Datenraten sowie der Mobiltelefonie erreicht wurden.

Neben den Unzulänglichkeiten im Leistungsumfang ist die zu allgemein gehaltene „Beistellungsklausel“ im Vertrag zu kritisieren. Danach kann der Vertragsnehmer zum Aufbau des Funknetzes und der Infrastruktur auf im Einsatz befindliche Soldaten zurückgreifen, die dann nicht zur Erfüllung ihres eigentlichen Auftrags bereit stehen oder nicht über die ihnen zustehende freie Zeit verfügen können. Das ist auch schon mehrfach geschehen.

Die Kommunikationsmöglichkeiten an Bord von Schiffen und Booten wurden noch immer nicht verbessert. Dies wiegt umso schwerer, als gerade Schiffsbesatzungen häufig lange Abwesenheiten von zu Hause zu tragen haben. Das Bundesministerium der Verteidigung hat schon seit längerem Abhilfe in diesem Bereich versprochen. Flächendeckende Verbesserungen sind jedoch nicht eingetreten. So wurde etwa der Kommunikationsbedarf der Marine, mit Ausnahme des an Land eingesetzten Personals

in Dschibuti, bei der Neuausschreibung der Telekommunikationsdienstleistungen im Jahr 2010 nicht berücksichtigt. Gerade vor dem Hintergrund einer dringend notwendigen Attraktivitätssteigerung der Bundeswehr wiegen derlei Versäumnisse schwer.

Die zwischenzeitlich erreichte Kostenreduzierung bei den an Bord seegehender Einheiten vertriebenen sogenannten Crew Call-Karten für die Nutzung der bordeigenen Satellitenkommunikationsanlagen via INMARSAT ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch sind die Kosten noch immer beträchtlich und mit den Verhältnissen im Inland nicht vergleichbar. Hinzu kommt die faktisch kaum bestehende Möglichkeit der privaten Nutzung aufgrund der dienstlichen Auslastung. Zu begrüßen wäre es, wenn für die private Nutzung Telefon- beziehungsweise Internetkabinen eingerichtet würden, soweit der Platz an Bord dies zulässt.

Vor dem Hintergrund, dass längst nicht alle seegehenden Einheiten über leistungsfähige Satellitenkommunikationsanlagen verfügen, tröstet es schließlich wenig, dass an Bord einiger weniger Schiffe nunmehr dienstliche Telefone nach Maßgabe des Kommandanten mittels sogenannter Calling Cards deutscher Anbieter zu Preisen wie im Inland privat genutzt werden können.

#### 4.7 Auslandsverwendungszuschlag

Mit dem Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) werden gemäß Paragraph 56 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) alle materiellen und immateriellen Belastungen einer besonderen Verwendung im Ausland mit Ausnahme der nach deutschem Reisekostenrecht zustehenden Reisekostenvergütung abgegolten. Dazu gehören insbesondere Mehraufwendungen durch Unterbringung in provisorischen Unterkünften sowie Belastungen durch eine spezifische Bedrohung der Mission oder deren Durchführung in einem Konfliktgebiet.

Der AVZ wird für jeden Tag der Verwendung gewährt und als einheitlicher Tagessatz, abgestuft nach dem Umfang der Mehraufwendungen und Belastungen für jede Verwendung, festgesetzt.

Derzeit erhalten alle in Afghanistan eingesetzten deutschen Soldaten den dafür festgelegten Höchstsatz des AVZ. Das wurde im Berichtsjahr von vielen Soldaten kritisiert. Sie verwiesen insbesondere auf die höheren Belastungen und Gefährdungen derjenigen, die außerhalb gesicherter Feldlager eingesetzt seien und forderten, dies bei der Festlegung des AVZ zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Diskussion darüber hat innerhalb der Truppe mittlerweile eine im Hinblick auf die Kameradschaft und den Zusammenhalt des Kontingentes besorgniserregende Dimension erreicht. Die aus Sicht der Soldaten bestehende Diskrepanz zwischen einem Einsatz „drinnen“, das heißt innerhalb eines Feldlagers, gegenüber dem Einsatz „draußen“, zum Beispiel im OP North oder gar „draußen draußen“ in den „Combat Outposts“ oder in den oftmals mehrwöchigen Operationen führt zu erheblichem Unmut und einem Gefühl massiver Ungleichbehandlung angesichts gleicher Vergütung aller

Kontingentangehörigen für ungleiche Belastungssituationen.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Wenig zielführend erscheint allerdings die Forderung nach einer Differenzierung des AVZ auf Grundlage der jeweils im Einsatz ausgeübten Tätigkeit. Da die bestehenden Rechtsgrundlagen einen bestimmten Tageshöchstsatz festlegen, würde eine solche Differenzierung zwangsläufig zu einer Reduzierung des Anspruchs für zahlreiche Kontingentangehörige führen. Dies wäre mit dem den AVZ tragenden Grundgedanken einer Belastungs- und Gefahrengemeinschaft kaum zu vereinbaren.

Grundsätzlich sind auch die mit einem Einsatz in einem Feldlager verbundenen Belastungen und Gefährdungen hoch. Soweit die mit einem Einsatz außerhalb der Feldlager zu tragenden Belastungen darüber hinausgehen, sollte der Dienstherr für die Betroffenen einen immateriellen Ausgleich finden, ohne dadurch die Kameradschaft und den gerade im Einsatz erforderlichen Zusammenhalt der Truppe zu gefährden. Eine Möglichkeit des Ausgleichs wäre beispielsweise eine höhere Anrechnung von Einsatztagen außerhalb von Feldlagern auf die Gesamtdienstzeit.

Solche Möglichkeiten zu prüfen, sollte nicht auf Ausbildungseinrichtungen wie die Führungsakademie delegiert werden. Darüber ist auf politischer Ebene im Ministerium zu entscheiden.

#### 4.8 Feldpost

Bei einem Truppenbesuch im Januar 2011 berichteten Soldaten, dass Briefe auf dem Weg nach Deutschland geöffnet worden seien. Teilweise seien diese geöffneten Briefe mit, teilweise ohne Inhalt bei den Adressaten angekommen.

Zusätzlich zu den vom Bundesministerium der Verteidigung eingeleiteten Überprüfungen hat auch die Staatsanwaltschaft Darmstadt Ermittlungen in dieser Angelegenheit aufgenommen. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

Die bislang vom Bundesministerium der Verteidigung vorgelegten Berichte und Stellungnahmen kommen zu dem Ergebnis, dass in insgesamt 44 Fällen Unregelmäßigkeiten sowohl beim Transport von Feldpostsendungen aus dem Einsatz ins Inland als auch beim Transport von Deutschland nach Afghanistan gemeldet worden seien. In 7 Fällen habe es sich nachweislich um Öffnungen durch den Zoll gehandelt. In den verbleibenden 37 Fällen seien die zutage getretenen Auffälligkeiten nicht eindeutig zu klären.

Insgesamt hätten die umfangreichen Untersuchungen der Bundeswehr und der Deutschen Post AG auf dem gesamten Transportweg der Feldpost vom Versender zum Empfänger sowohl im Inland als auch im Ausland keinen Anhaltspunkt für ein Fehlverhalten von Angehörigen der Bundeswehr oder der Deutschen Post AG oder gar für eine systematische Öffnung von Feldpostsendungen ergeben. Auch die vom Bundesministerium der Finanzen

– Generalreferat Zollrecht – durchgeführten Nachprüfungen hätten keine neuen Erkenntnisse erbracht.

Als mögliche Ursachen für die aufgetretenen Unregelmäßigkeiten führt das Bundesministerium der Verteidigung unsachgemäßes Verschließen der Sendungen, unzureichende Verpackungen bei Paketen, mechanische Beschädigungen durch automatisierte Sortierung der Postsendungen sowie einzelne, nicht mehr nachvollziehbare Verluste von Feldpostsendungen an. Seitens des Kontingents seien vorsorglich umfangreiche zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Wahrung des Postgeheimnisses bei der Feldpostversorgung sowie zur Einhaltung der Informations- beziehungsweise Meldeverfahren bei Beanstandungen eingeleitet worden.

Auch wenn eine abschließende Bewertung der Vorgänge aufgrund der noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch nicht vorgenommen werden kann, fällt die Häufung der Öffnung von Briefen aus dem Bereich Masar-e Scharif und OP North auf. Ebenso ist festzustellen, dass seit der Befassung des Wehrbeauftragten mit entsprechenden Mitteilungen derartige Fälle nicht wieder aufgetreten sind. Ein ersichtlich anders gelagerter Sonderfall einer geöffneten Sendung aus Deutschland in das Einsatzgebiet wird derzeit noch untersucht.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass es keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme gibt, die betroffenen Sendungen seien von Angehörigen der Feldpost geöffnet worden. Bei zwei Besuchen im Einsatzland habe ich mich davon überzeugt, dass der Transport der Briefe auf der Strecke OP North – Masar-e Scharif – Deutschland in versiegelten Kisten erfolgt und damit eine Manipulation einzelner Sendungen während der Beförderung durch die Feldpost der Bundeswehr sehr unwahrscheinlich ist.

#### 4.9 Gepäcktransporte

Ein erhebliches Ärgernis für die im Einsatz eingesetzten Soldatinnen und Soldaten war im Berichtszeitraum einmal mehr der Transport ihres unbegleiteten Gepäcks in den und aus dem Einsatz. Zahlreiche Soldaten beschwerten sich darüber, dass ihr Gepäck erst mit zum Teil monatelanger Verzögerung, teilweise auch eher zufällig ankam. Die Ursachen hierfür waren vielfältig. Zwar sind Fehler angesichts der sehr großen Anzahl der jährlich zu transportierenden Gepäckstücke nie gänzlich auszuschließen. Gleichwohl traten im Rahmen der Eingabebearbeitung Mängel im Bereich der Dokumentation der Transportkette zutage, die einer zweifelsfreien Nachverfolgung des Transportweges entgegenstanden. Hinzu kamen gravierende Mängel in den Dienstabläufen in der zentralen Umschlagstelle im Inland sowie teilweise erhebliche Mängel bei Versand und Anlieferung von Wehrmaterial und unbegleitetem Gepäck, wie zum Beispiel unvollständige Transportdokumentation, unsachgemäße Stapelung oder mangelhafte Ladungssicherung, die eine ordnungsgemäße Weiterleitung an die Empfänger erschwerten. Es bleibt zu hoffen, dass die hierzu zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen zu einer dauerhaften und spürbaren Verbesserung führen.

Noch schwerer wiegt, dass es immer wieder zur unberechtigten Öffnung unbegleiteten Gepäcks und zu Diebstählen persönlicher sowie dienstlich gelieferter Gegenstände kam. Auch hier konnte bislang, mit einer Ausnahme, kein Täter ermittelt werden. Auffällig ist, dass in vielen Fällen insbesondere Alkohol, Zigaretten und Parfüm, also zollpflichtige Waren, die nach den geltenden Befehlen ohnehin nicht im unbegleiteten Gepäck transportiert werden dürfen, entwendet wurden. Zwar werden sich Diebstähle bei der Länge der Transportkette zwischen Einsatzland und Heimatland und den vielfältigen Zugriffsmöglichkeiten entlang dieser Kette nie gänzlich vermeiden lassen. Trotzdem ist alles zu unternehmen, um Diebstähle zu verhindern. Bedauerlicherweise hat das Bundesministerium der Verteidigung den Ansatz, unbegleitetes Gepäck zu verplomben, zwischenzeitlich aufgegeben. Hierdurch hätte zumindest der Streckenabschnitt des Transports, auf dem der unberechtigte Zugriff erfolgte, und damit auch der in Frage kommende Täterkreis eingegrenzt werden können. Auch andere vom Wehrbeauftragten vorgeschlagene Abhilfemöglichkeiten wurden vom Bundesministerium der Verteidigung unter Hinweis auf die geringe statistische Relevanz der Vorfälle sowie die anfallenden Kosten verworfen. Erfreulicherweise hat das Bundesministerium der Verteidigung zumindest die bisherige, zum Missbrauch geradezu einladende Praxis aufgegeben, wonach unbegleitetes Gepäck entweder unverschlossen versendet oder bei Anbringung eines Schlosses auch der zugehörige Schlüssel beziehungsweise die Zahlenkombination außen am Gepäckstück angebracht werden musste. Das Verschließen des Gepäcks mit Vorhängeschlössern ist nun erlaubt.

Eine noch bessere Lösung wäre die Zollvorabfertigung des Gepäcks im Einsatzland. Dies hätte zudem den Vorteil, dass der Empfänger in Deutschland zur Abholung der Sendung nicht das zum Teil sehr weit entfernte Hauptzollamt aufsuchen müsste.

#### 5 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Dienst gab es im Berichtsjahr erneut zahlreiche Klagen. Das unterstreicht die Bedeutung des Faktors „Familienfreundlichkeit“ für die Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr. Umso bedauerlicher ist es, dass die Bundeswehr im Berichtsjahr über die Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern hinaus keine weiteren wesentlichen Fortschritte auf diesem Gebiet vorweisen kann. An 170 Standorten besteht ein Bedarf von insgesamt 300 Eltern-Kind-Zimmern. Bisher wurden an 60 Standorten 100 dieser Zimmer eingerichtet.

Das in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium der Verteidigung häufig zitierte „Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr“ vom 5. Januar 2011 enthält insoweit zahlreiche gute Absichten, was fehlt, ist deren Umsetzung. Dabei ist einzuräumen, dass solche Schritte unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel stehen. Darüber hinaus verzögern oft ressortübergreifende

Zuständigkeiten eine schnelle Realisierung. Indes kann beides fehlende Fortschritte bei der Umsetzung des Maßnahmenpakets auf Dauer nicht entschuldigen, zumal die angesprochenen Probleme seit Jahren bekannt sind.

### 5.1 Heimatnahe Verwendung, Verwendungs- und Lehrgangsplanung

Auffällig ist, dass die Zahl der Klagen über heimatferne Verwendungen und eine zu wenig familienfreundliche Verwendungs- und Lehrgangsplanung jedes Jahr ansteigt. Auch auf Truppenbesuchen wird die Thematik von den Soldatinnen und Soldaten immer wieder angesprochen. Sie beklagen neben den Einschränkungen des Familienlebens auch den Verlust der Einbindung in das soziale Gefüge in ihrem Heimatort. Soziales Engagement und aktive Mitgliedschaften in Vereinen verkümmerten zunehmend oder seien gar nicht mehr möglich. Immer wieder ist zu hören, dass die Arbeitsbedingungen bei der Bundeswehr ursächlich für das Scheitern von Ehen und Partnerschaften seien. Offizielle Zahlen dazu gibt es nicht. In einzelnen Verbänden werden aber Trennungsquoten bis zu 75 Prozent, in einem Fall sogar von 90 Prozent genannt. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Verteidigung eine Anregung des Wehrbeauftragten aufgegriffen und für das Jahr 2012 eine breit angelegte Studie zu Soldatenfamilien angekündigt, in der auch den Ursachen der Scheidungs- und Trennungsquoten nachgegangen werden soll. Das ist sehr zu begrüßen.

Standortpsychologen und Militärseelsorger berichteten, familiäre Probleme aufgrund der Trennung von den Familien seien ein Hauptthema in ihren Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten. Die Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Familie und Dienst bildeten sogar für viele den ausschlaggebenden Gesichtspunkt, sich gegen einen Antrag auf Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu entscheiden.

Wie bereits im Jahresbericht 2010 angeregt, wäre eine dezentrale Konzentration von Truppengattungen ein effektiver Schritt, um den Angehörigen der Bundeswehr sowie ihren Familien Planungssicherheit geben und eine elternfreundliche Infrastruktur aufbauen zu können. Selbst wenn ein solcher Weg, wie das Bundesministerium der Verteidigung argumentiert, keine unmittelbare Entlastung für die Betroffenen mit sich brächte – eine Zentralisierung würde häufig mit einem weiteren Umzug einhergehen –, sollte es doch darum gehen, die Streitkräfte langfristig familienfreundlich und damit attraktiver zu gestalten. Ziel muss es sein, das „Pendeln“ zu reduzieren und den Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit zu geben, sich regional fest zu verwurzeln.

Nicht nur der Wunsch nach heimatnaher Verwendung, sondern auch das für Betroffene oftmals schwer nachvollziehbare Vorgehen bei Lehrgangsplanungen gaben häufig Anlass zu Klagen. Die Enttäuschung von Soldatinnen und Soldaten ist verständlich, wenn zwar eine heimatnahe Verwendung realisiert werden konnte, jedoch eine größere Anzahl längerer heimatferner Lehrgänge zu absolvieren ist. Es bleibt zu hoffen, dass die vom Bundesminis-

terium der Verteidigung angekündigte Neuausrichtung des Ausbildungssystems zu Verbesserungen führt. Vorgesehen ist unter anderem eine intensivere Nutzung technologieunterstützter Ausbildung. Sinnvoll wäre es aber auch, Schulungsmaßnahmen in den Einheiten vor Ort stattfinden zu lassen, vor allem dann, wenn gleichzeitig eine größere Anzahl von Soldatinnen und Soldaten zur Weiterbildung ansteht. Besonders bieten sich dafür Sprachschulungen an. Leider wird diese Möglichkeit der familienfreundlichen Ausgestaltung der Fort- und Weiterbildung von der Bundeswehr noch viel zu wenig genutzt. Auch das Ziel einer „Ausbildung aus einem Guss“, also die Sprachausbildung im direkten Anschluss an die Laufbahnausbildung noch vor Versetzung auf den zukünftigen Dienstposten, ist ein guter Ansatz.

Um dies in Zukunft gewährleisten zu können, werden beispielsweise für die Sprachausbildung im Sanitätsdienst die Kapazitäten der Sanitätsakademie der Bundeswehr erhöht und sukzessive ausgebaut.

### 5.2 Elternzeit

Nach wie vor klagen Soldatinnen und Soldaten über die Aufforderung zur Rückzahlung überzahlter Bezüge im Zusammenhang mit der Gewährung von Elternzeit. Zur Überzahlung kommt es, wenn die Reduzierung der Bezüge aufgrund der Elternzeit verspätet berechnet wird. Die Gründe für derartige Überzahlungen sind vielfältig. Sie reichen vom Zeitpunkt der Antragstellung über Probleme im Umgang mit dem Personalwirtschaftssystem bis hin zu Bearbeitungsunzulänglichkeiten durch das zuständige Personal. Es ist davon auszugehen, dass solche Fälle auch in Zukunft vorkommen werden. Gerade deshalb sollte alles daran gesetzt werden, die Auswirkungen für die betroffenen Eltern so gering wie möglich zu halten.

Entgegen der auf Anregung des Wehrbeauftragten erfolgten Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 10. Juni 2011 (PSZ III 2 – 19-02-17/1/320049) kam es immer noch zu Forderungen einzelner Wehrbereichsverwaltungen auf Rückzahlung der Bruttobeträge mit der Folge, dass junge Familien, bei denen das Einkommen bereits durch die Elternzeit gemindert war, durch Vorleistung des Differenzbetrages nicht selten vor großen finanziellen Schwierigkeiten standen. Der Verweis auf die Rückerstattung im Wege der Einkommensteuererklärung ist zwar rechtlich zutreffend, jedoch ist diese sehr umständlich und erfolgt auch nur mit zeitlichem Abstand.

Erfreulich ist, dass die Anregungen zur Verbesserung der finanziellen Planungssicherheit junger Familien aus dem Jahresbericht 2010 aufgenommen wurden. Betroffene werden nunmehr im „Merkblatt Dienstbezüge und Elternzeit“ auf mögliche Rückforderungsansprüche aufgrund von Überzahlungen hingewiesen. Darüber hinaus können werdende Väter und Mütter mittels eines Formblattes auf die Zahlung der Bezüge im Voraus mit Blick auf die anstehende Elternzeit verzichten.

Positiv festzustellen ist im Zusammenhang mit der Gestaltung der Elternzeit ebenfalls, dass eine Neuregelung

des Soldatenversorgungsgesetzes nunmehr eine flexiblere Inanspruchnahme der Übergangsgebühren für den Berufsförderungsdienst (BFD) ermöglicht. Danach können Soldatinnen und Soldaten, die nach Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses während der Anspruchsphase auf Übergangsgebühren in Elternzeit gehen, den Zeitraum, den sie der Kindererziehung widmen, als Verlängerungszeitraum der BFD-Förderung geltend machen. Diese Gesetzesänderung lässt jedoch Fälle außer Acht, bei denen eine Anerkennung von Verlängerungszeiträumen für BFD-Maßnahmen vor Beendigung des Wehrdienstverhältnisses begehrt wird. Durch Intervention des Wehrbeauftragten konnte auch für diese Fälle eine Regelung gefunden werden. Eine großzügige Auslegung der geltenden gesetzlichen Vorschriften soll zur Anerkennung von Verlängerungszeiträumen führen, soweit sich die betroffene Soldatin/der betroffene Soldat in einer nicht zu vertretenden Zwangslage befindet. Letztere sei insbesondere dann anzunehmen, wenn keine geeigneten und/oder finanzierbaren Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind oder die gesundheitliche Situation des Kindes einen besonderen Betreuungsaufwand erfordere.

### 5.3 Teilzeitarbeit

Bei der Bewilligung von Teilzeitarbeit hat es im Berichtsjahr keine deutliche Verbesserung gegeben.

Insbesondere im Sanitätsdienst besteht nach wie vor ein hoher Bedarf. Das Bundesministerium der Verteidigung hat insoweit angekündigt, im Rahmen der Erarbeitung des neuen Personalstrukturmodells einen personellen Vorhalt zur Kompensation familienbedingter Abwesenheiten zu schaffen. Eine solche Kompensation ist erforderlich.

Bis dahin sollten die vorhandenen, vom Bundesministerium der Verteidigung immer wieder angeführten Mechanismen der Personalführung, die bereits jetzt für Entlastung bei familienbedingten Vakanzen sorgen könnten, konsequent genutzt werden. Das sind zum Beispiel die Verlängerung der Verpflichtungszeit regional verfügbaren Personals mit entsprechender Qualifikation zur Schließung einer Vakanz, die einvernehmliche Verlängerung der Dienstzeit fachlich qualifizierter Berufssoldatinnen und -soldaten bis hin zur allgemeinen Altersgrenze, Zeitverträge für ehemalige Soldaten auf Zeit oder sonstige Seiteneinsteiger für die Dauer der Vakanz und der verstärkte Einsatz von Reservistinnen und Reservisten.

### 5.4 Kinderbetreuung

#### 5.4.1 Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen

Die Betreuungssituation der Kinder von Bundeswehrangehörigen hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht feststellbar verbessert. Zum Bedauern vieler Eltern ist es bei den Ankündigungen im „Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr“ vom 5. Januar 2011 geblieben. Nach den Ergebnissen der Bedarfsabfrage, die in den Standorten durchgeführt wurde, wird der bundeswehrspezifische Bedarf auf mindestens 1 000 zusätzliche Betreuungsplätze geschätzt.

Diese Zahl belegt den enormen Handlungsbedarf. Auch wenn es im Hinblick auf die Schaffung von Kindertagesstätten für die Standorte München und Koblenz positive Signale gibt, verdeutlicht das Beispiel des Standortes Ulm einmal mehr, dass sich die Bundeswehr vorrangig auf den Ausbau der kommunalen Versorgung verlässt.

Nachvollziehbar ist, dass die Einrichtung eines Betriebskindergartens nur auf der Grundlage längerfristiger vertraglicher Bindungen zu rechtfertigen ist. Das ist vor allem bei Bundeswehrkrankenhäusern, Universitäten und Schulen der Bundeswehr der Fall. Der Standort Ulm beispielsweise erfüllt diese Voraussetzungen. Dennoch wird dort die Einrichtung eines Betriebskindergartens nunmehr mit dem Argument verzögert, es sei keine geeignete Infrastruktur auf dem Gelände des Krankenhauses vorhanden. Stattdessen werden Alternativen wie der Erwerb von Belegplätzen in einem Universitätskindergarten – der sich derzeit noch im Bau befindet – geprüft. Der Erwerb von Belegplätzen ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Betreuungsplätze den besonderen Anforderungen des Dienstes in der Bundeswehr gerecht werden, zum Beispiel im Hinblick auf die Öffnungszeiten.

Das Beispiel macht deutlich, wie weit entfernt einzelne Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung von ihrer tatsächlichen Realisierung sind. Das Problem wird zum Leidwesen betroffener Soldatinnen und Soldaten noch lange präsent sein, zumal der stets angeführte Verweis auf die Verantwortung der Kommunen die grundsätzliche Problematik nicht löst, dass Bundeswehrangehörige aufgrund ihrer Tätigkeit auf besondere Dienstleistungen zur Kinderbetreuung angewiesen sind.

#### 5.4.2 Ersatz von zusätzlichen Kinderbetreuungskosten bei Aus- und Fortbildungen

Angesichts der Vielzahl an Eingaben und der jahrelangen Bedarfserhebung und Kostenanalyse ist es außerordentlich zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Verteidigung nunmehr im Rahmen des geplanten Reformbegleitgesetzes eine Gesetzesänderung des Paragraphen 10 Absatz 2 Soldatengleichstellungsgesetz anstrebt. Danach sollen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich anfallende Kinderbetreuungskosten bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vom Dienstherrn erstattet werden. Die nach Inkrafttreten der geänderten Bestimmung durch das Bundesministerium der Verteidigung zu erlassenden Ausführungsvorschriften werden die Höhe des Erstattungsbetrages festlegen. Es sollte sichergestellt werden, dass dieser kostendeckend ist.

Tatsache ist, dass der Dienst von Soldatinnen und Soldaten auch von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung geprägt ist. Wenn sich daraus zusätzliche Betreuungsnotwendigkeiten ergeben, gebietet es die Fürsorge, einen Ausgleich zu schaffen.

#### 5.4.3 Psychologische Betreuung von Kindern

Bei Truppenbesuchen und in Eingaben wurde vermehrt das Problem der psychologischen Betreuung für Kinder

von Soldatinnen beziehungsweise Soldaten, die sich im Auslandseinsatz befinden, angesprochen. Es werden immer wieder Beispiele von Kindern genannt, die den Vater oder die Mutter nach längerer Abwesenheit ablehnen oder aber während der Abwesenheit des abwesenden Elternteils bei jedem Klingeln an der Haustür des Elternhauses darauf hoffen, dass er heimgekehrt ist. Diese Beispiele verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass die Kinder von Soldatinnen und Soldaten im Einsatz Gelegenheit erhalten, den regelmäßigen Kontakt mit dem abwesenden Elternteil zu pflegen. Ideal wäre der visuelle Kontakt über Skype.

Auch wenn es wünschenswert wäre, dass jedes Kind im Bedarfsfall individuell und altersgerecht psychologisch betreut werden kann, sind die Ressourcen des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr begrenzt. Dennoch ist in Einzelfällen, in denen aufgrund einer entsprechenden Indikation eine individuelle psychologische Betreuung eines Kindes notwendig ist, die Unterstützung durch Psychologinnen und Psychologen der Bundeswehr gewährleistet.

Da die Belastungen und Herausforderungen, denen Bundeswehrangehörige und deren Familien ausgesetzt sind, proportional mit der Einsatzdauer und -häufigkeit steigen, ist es erfreulich, dass im Rahmen der Einsatznachbereitungsseminare mit Blick auf die psychische Fitness auch Partnerberatungen möglich sind. Dabei sollten auch die Kinder mit einbezogen werden.

## 5.5 Alleinerziehende

Immer öfter berichten Soldatinnen und Soldaten von Problemen, die sich vor allem aus dem Umstand ergeben, dass sie alleinerziehend sind. Alleinerziehende sind für einen langen Zeitraum in besonderem Maße von einer elternfreundlichen Infrastruktur, der Flexibilität ihrer Vorgesetzten, aber auch vom Verständnis der Kameradinnen und Kameraden für ihre besondere Situation abhängig. Dieses Verständnis der Kameradinnen und Kameraden kann leider nicht in allen Fällen vorausgesetzt werden. Vielmehr entsteht der Eindruck einer ungerechtfertigten Bevorzugung, wenn Vorgesetzte im Einklang mit den Regelungen des Allgemeinen Umdrucks 1/500 (Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften) agieren. Das macht deutlich, dass eine familienfreundliche Atmosphäre in der Bundeswehr noch nicht selbstverständlich ist.

## 6 Frauen in den Streitkräften

### 6.1 Integration von Frauen in die Streitkräfte

Derzeit dienen rund 18 000 Frauen in den Streitkräften, was einem Anteil von rund 8,6 Prozent entspricht. Die im Gesetz zur Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten gesetzte Zielmarke liegt bei 15 Prozent. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird es in den kommenden Jahren immer weniger junge Männer geben, die für einen Dienst in den Streitkräften zur Verfügung stehen, so dass

sich eine Steigerung des Frauenanteils für den Fortbestand funktionsfähiger Streitkräfte als notwendig erweisen wird.

Mit Erstaunen habe ich im Verlauf des Berichtsjahres verschiedene Beiträge in Fachzeitschriften zur Bundeswehr zur Kenntnis genommen, in denen deutlich in Frage gestellt wurde, dass sich Frauen in den Streitkräften bewährt haben. Dabei war von einem „Verlust an Schlagkraft“ und „strukturellem Kampfwertverlust“ durch den Einsatz von Frauen die Rede. Der Wehrbeauftragte kann solche Einschätzungen und darüber hinaus die in solchen Artikeln unterschwellig vorhandene ablehnende Grundhaltung gegenüber Frauen nicht teilen. Im Gegenteil.

Frauen haben sich in den verschiedensten Verwendungen bewährt und werden auch in besonderen Einsatzsituationen gebraucht. So sollen Soldatinnen zukünftig auch im Kommando Spezialkräfte eingesetzt werden, beispielsweise bei der Durchsuchung von Frauen und von Gebäudebereichen, die ausschließlich Frauen vorbehalten sind.

Die Anliegen von Soldatinnen in Eingaben unterscheiden sich nicht grundlegend von denen ihrer männlichen Kameraden. Generell frauenfeindliches Verhalten, entsprechende Bemerkungen durch Kameraden oder Vorgesetzte oder sexuelle Belästigung wurden vereinzelt berichtet. Wo es sich nachweisen lässt, wird es in der Regel entsprechend disziplinar- beziehungsweise strafrechtlich geahndet. Unabhängig von diesen Einzelfällen ist festzustellen, dass in Bereichen mit hohem Frauenanteil der Ton rück-sichtsvoller geworden ist.

### 6.2 Schwangerschaft

Positiv zu vermerken ist die Verbesserung der Information zum Umgang mit schwangeren Soldatinnen. Der Allgemeine Umdruck 1/500 enthält jetzt für die Betroffenen eine Check- sowie eine Aktivitätenliste, was wie und wo beantragt beziehungsweise eingereicht werden kann oder muss, um die verschiedenen Ansprüche im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und dem Kind geltend machen zu können.

Darüber hinaus wurde – resultierend aus den Anregungen im Jahresbericht 2010 – durch die öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz in der Bundeswehr eine Informationskampagne „Schwanger in der Bundeswehr“ gestartet. Die Initiative soll nicht nur schwangere und stillende Soldatinnen sowie Arbeitnehmerinnen und Beamtinnen über ihre Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz aufklären, sondern auch den Vorgesetzten eine Hilfe im Umgang mit der werdenden beziehungsweise stillenden Mutter sein. Aufgrund der bei Vorgesetzten immer wieder festzustellenden Unsicherheiten in diesem Bereich ist dies besonders zu begrüßen. Neben Broschüren und Plakaten, die unter anderem über Meldepflichten, Arbeitsbedingungen und Dienstleistungsverbote aufklären, werden fortlaufende Informationen im Intranet zur Verfügung gestellt. Insgesamt ist dies eine nachahmenswerte Initiative.

## 7 Freiwilliger Wehrdienst

Mit der Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 hat sich die Bundeswehr zu einer Freiwilligenarmee gewandelt. Im Durchschnitt sollen pro Jahr mindestens 5 000 junge Frauen und Männer freiwilligen Wehrdienst leisten. Seit Juli 2011 haben mehr als 8 000 Freiwillige den Dienst in der Bundeswehr angetreten, rund 20 Prozent davon haben die Bundeswehr aber schon wieder verlassen. Dies deutet darauf hin, dass zumindest für diesen Personenkreis der Dienst in den Streitkräften nicht attraktiv genug war.

Zum Jahresende dienten rund 19 500 Freiwillig Wehrdienst Leistende in der Bundeswehr.

Um die erforderliche Zahl von Freiwilligen für den Regenerationsbedarf an länger dienenden Zeit- und Berufssoldaten auf Dauer zu gewinnen, wird es darauf ankommen, den jungen Frauen und Männern attraktive Laufbahnen und Verwendungen in den Streitkräften anzubieten.

### 7.1 Wehrdienstzuschlag für freiwilligen Wehrdienst

Verwirrung in allen Teilen der Streitkräfte entstand dadurch, dass durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 der Grundwehrdienst bereits für die ab dem 1. Juli 2010 Einberufenen von neun auf sechs Monate herabgesetzt worden war, die Einberufungsbescheide zum 1. Juli und 1. Oktober 2010 allerdings noch neun Monate auswiesen. Diese Rekruten konnten wählen, ob sie sechs, neun oder mehr Monate Wehrdienst leisten wollten. In mehr als 100 Zuschriften beklagten sich Rekruten dieser beiden Einberufungstermine darüber, dass ihnen für „zusätzlichen“ Wehrdienst im Anschluss an den sechsmonatigen Grundwehrdienst kein Wehrdienstzuschlag gewährt wurde.

Die Entscheidung, die ursprünglich angesetzten neun Monate Wehrdienst zu leisten, eröffnete zwei Optionen: Zum einen bestand die Möglichkeit, drei Monate länger Grundwehrdienst zu absolvieren. Ein Anspruch auf Wehrdienstzuschlag bestand in diesem Falle nicht. Es konnte aber auch ein freiwilliger Wehrdienst bis zu insgesamt 23 Monaten beantragt werden, wobei der zuschlagsbegünstigte freiwillige Wehrdienst dann bereits ab dem 7. Dienstmonat begann. Der entsprechende Wehrdienstzuschlag betrug – gestaffelt nach Dienstmonaten – mindestens 16,50 Euro pro Tag. Diesen Anträgen war aber nur bei Eignung des Soldaten und einem entsprechenden Bedarf der Truppe stattzugeben.

Daneben gab es Grundwehrdienstleistende, die sich bereits vor Antritt des Grundwehrdienstes für einen zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst verpflichtet hatten. Dieser begann unter Gewährung des Zuschlags mit dem 7. Dienstmonat. Hier musste sich der Rekrut entscheiden, ob er die drei Monate, um die sich der Grundwehrdienst verkürzt hatte, zusätzlich als freiwilligen Wehrdienst leisten wollte.

Diese unterschiedlichen Optionen – verbunden mit der Ungewissheit über die Anzahl der für Freiwillig Wehr-

dienst Leistenden zur Verfügung stehenden Planstellen – führten im Jahr 2010 bis in das Frühjahr 2011 hinein bei den Kreiswehrrersatzämtern und den Einheiten der Bundeswehr zu einer unklaren und widersprüchlichen Weisungs- und Befehlslage. Folge war, dass die betroffenen Rekruten nicht immer zutreffend beraten wurden. Davon ausgehend, einen Anspruch auf Wehrdienstzuschlag zu haben, entschieden sich manche für einen neunmonatigen Grundwehrdienst, nicht wissend, dass sie für den Erhalt des Zuschlages einen ausdrücklichen Antrag auf Ableistung des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes ab dem 7. Dienstmonat hätten stellen müssen.

Im Rahmen der Bearbeitung der Eingaben räumte das Bundesministerium der Verteidigung schließlich die unpräzise und teilweise verwirrende Informationslage ein und unterzog alle Fälle einer erneuten Prüfung. Dabei wurde unter anderem untersucht, ob die Wehrpflichtigen dahingehend belehrt worden waren, dass ihnen eine Antragstellung auf Ableistung von freiwilligem Wehrdienst ab dem 7. Dienstmonat – mit Zuschlag – möglich war. War diese Beratung nicht erfolgt und hätte eine Stelle als Freiwillig Wehrdienst Leistender zur Verfügung gestanden, wurde der Zuschlag nachträglich ausgezahlt. So konnten mehr als 70 Prozent der Eingaben positiv abgeschlossen werden.

### 7.2 Weiterverpflichtungsprämie für Freiwillig Wehrdienst Leistende

Klagen wegen Ungleichbehandlung gab es von den Freiwillig Wehrdienst Leistenden, die sich vor dem 1. Januar 2011 verpflichtet hatten und diese Prämie nicht erhielten.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2011 die Möglichkeit geschaffen, Soldaten, deren für den Grundwehrdienst oder für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst festgesetzte Dienstzeit im Jahr 2011 endete und die sich im Jahr 2011 zu weiterem freiwilligem Wehrdienst verpflichteten, eine Prämie von 100 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der zusätzlichen Dienstzeit zu gewähren.

Um den Personalbedarf infolge der Aussetzung der Wehrpflicht zu decken, war es das Ziel der Verpflichtungsprämie im Jahr 2011, kurzfristig diejenigen Soldaten zu gewinnen, die ansonsten ausgeschieden wären. Der Unmut derjenigen, die sich bereits im Jahr 2010 weiterverpflichtet hatten und infolge der vom Gesetzgeber gewählten Stichtagsregelung nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehörten, ist verständlich. Angesichts der mit Stichtagsregelungen regelmäßig verbundenen Härten konnte allerdings den Antragstellern nicht geholfen werden. In Zukunft sollten vergleichbare Härten durch kulantere Regelungen vermieden werden.

## 8 Reservisten

Nach der Aussetzung der Wehrpflicht ist die Bedeutung der Reservisten als Mittler zwischen Bundeswehr und Gesellschaft gewachsen. Nicht immer finden sie die nötige Unterstützung. Immer wieder berichteten Reservisten von Schwierigkeiten, von ihrem Arbeitgeber für eine

Wehrübung freigestellt zu werden. Selbst behördliche Stellen, darunter auch einzelne Dienststellen der Wehrverwaltung, widersetzten sich mitunter einer Freistellung.

Eine gleichwohl hohe Motivation und das Engagement der Reservisten dokumentierten sich auch in diesem Berichtsjahr in den Eingaben. Verzögerte oder nicht erfolgte Einplanungen zu Wehrübungen und Auslandseinsätzen, ebenso wie ausbleibende Beförderungen, sofern sie auf Mängeln in der Organisation oder Personalbearbeitung beruhen, behindern diesen Einsatzwillen und wirken demotivierend. Dies gilt auch für Unzulänglichkeiten zum Beispiel bei der notwendigen IT-Ausstattung oder der Unterbringung bei Wehrübungen. Leider sind hier immer wieder Mängel festzustellen.

### 8.1 Unterhaltssicherung

Mehrere Eingaben betrafen das Thema Unterhaltssicherung. So beklagten sich Reservisten über die lange Bearbeitungsdauer ihrer Anträge auf Unterhaltssicherungsleistungen, die unter anderem durch umfangreiche und zeitintensive Prüfungen entstanden waren. Darüber hinaus beanstandeten sie die Praxis bei der Unterhaltssicherung für selbstständige Reservisten als überbürokratisiertes Verfahren. Wie in einzelnen Fällen sichtbar wurde, ist der Unterhaltsbeitrag nicht selten erforderlich, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Nach wie vor nicht akzeptabel ist es, wenn beispielsweise wehrübende Ärztinnen und Ärzte für ihren Ausfall insbesondere in Gemeinschaftspraxen lediglich die Mindestleistung nach Paragraph 13 c Unterhaltssicherungsgesetz erhalten. Gerade an diesen Reservistinnen und Reservisten besteht ein besonders hoher Bedarf, um Lücken in der truppenärztlichen Versorgung zu schließen.

Erfreulich ist, dass im Rahmen der geplanten Reform des Unterhaltssicherungsgesetzes Vereinfachungen für die Nachweispflicht der wehrübenden Selbständigen vorgesehen sind. So soll Grundlage nur noch der Einkommensteuerbescheid sein und künftig auf die Abfrage verzichtet werden, ob eine Ersatzkraft eingestellt wird oder der Betrieb ruht. Es bleibt zu hoffen, dass durch die geplanten Änderungen zukünftig eine angemessene und zeitnahe Unterhaltssicherung für Reservisten sichergestellt werden kann.

### 8.2 Körperliche Leistungsfähigkeit

Auffällig erhöht hat sich im Berichtsjahr die Zahl der Eingaben zur Bewertung der körperlichen Leistungsfähigkeit von Reservisten. Mehrere mit dem Tauglichkeitsgrad „T 4“ beziehungsweise „T 5“ gemusterte Reservisten, die vorher teilweise in einem aktiven Dienstverhältnis gestanden hatten, wandten sich gegen die Zugrundelegung des Body-Mass-Index für die Beurteilung ihrer Tauglichkeit. Sie sahen dies als eine Diskriminierung gegenüber aktiven Soldaten an, die mit gleichem Body-Mass-Index in der Truppe verbleiben dürften und führten zum Teil an, während ihrer aktiven Dienstzeit selbst bereits einen überhöhten Body-Mass-Index gehabt zu haben.

Eine Ungleichbehandlung von Reservisten gegenüber aktiven Soldaten war in dieser Angelegenheit indessen nicht feststellbar. Nach den bundesweit für alle – also auch für Berufs- und Zeitsoldaten – gleichermaßen geltenden Tauglichkeitsrichtlinien besteht ab einem Body-Mass-Index über 30 eine vorübergehende („T 4“), ab einem Body-Mass-Index von 35 eine generelle Dienstunfähigkeit („T 5“). Wenn der Grenzwert zum Tauglichkeitsgrad „T 5“ deutlich überschritten wird, ist der Soldat auszumustern. Es wird empfohlen, Reservisten früher über die Konsequenzen eines erhöhten Body-Mass-Index aufzuklären.

## 9 Personal

Besondere Brennpunkte im Bereich der Personalführung waren Beförderungsstaus, Beurteilungsfragen und Probleme bei der Verlängerung der Dienstzeit von Mannschaftsdienstgraden sowie dem Wechsel in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

Angesichts der Aussetzung der Wehrpflicht und der beschlossenen weiteren Reduzierung des Umfangs der Streitkräfte hat sich deren Personalstärke im Berichtsjahr bereits auf knapp über 200 000 verringert.

### 9.1 Beurteilungswesen

Insbesondere das Beurteilungswesen war im Berichtsjahr Gegenstand heftiger Kritik. Nicht nur in Eingaben, auch in nahezu allen Gesprächen mit Soldaten äußerten Betroffene ihre tiefe Enttäuschung über die aus ihrer Sicht willkürliche Beurteilungspraxis.

Zum einen wandte sich die Kritik gegen die Vergleichsgruppenbildung. Insbesondere Soldaten in Spezialverwendungen, die ein besonders schweres Auswahlverfahren durchlaufen hatten, fühlten sich ungerecht behandelt. Bei der Entscheidung zur Übernahme als Berufssoldat hätten sie das Nachsehen gegenüber Kameraden aus Verwendungsreihen mit weniger hohen Zulassungsvoraussetzungen, wenn sie innerhalb ihrer anspruchsvolleren Vergleichsgruppe schlechter beurteilt würden als die Spitzenkräfte der anderen, vermeintlich leichteren Vergleichsgruppe.

Der Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte bestätigte diese Kritik. Er betonte, dass ein Vergleich der für den Dienst im KSK ausgewählten Soldaten mit Bewerbern anderer Verwendungsreihen, beispielsweise bei der Übernahme zum Berufssoldaten, keinen Sinn mache. Im KSK stellten sich die Soldaten einer extrem fordernden Auswahl und würden langwierig und kostenintensiv ausgebildet. Der Verwendungsaufbau und die Einsatzverwendungen seien einzigartig in den Streitkräften und schwerlich mit denen konventioneller Verwendungen in der Truppe, zum Beispiel in der Infanterie, zu vergleichen. Trotz vieler Alleinstellungsmerkmale müssten sich die Kommandosoldaten in Auswahlkonferenzen aber den allgemeingültigen Kriterien stellen und würden durchschnittlich mitbetrachtet. Besonders anschaulich werde die Benachteiligung bei Kommandooffizieren. In der Ausbildung zum Kommandooffizier befindliche Soldaten

würden mit Kameraden außerhalb des KSK verglichen, die bereits Kompanieeinsatzoffizier seien oder gar als Kompaniechef herausgehoben verwendet würden. Insgesamt bestünde für Mitglieder des KSK die Gefahr, dass durchschnittlich beurteilte KSK-Soldaten gegenüber den als „Spitzenkraft“ eingestuften Kameraden einer anderen Verwendungsreihe das Nachsehen hätten. Dadurch verliere die Bundeswehr wertvolle, mit hohen Kosten ausgebildete Soldaten, die dringend benötigt würden. Das liege nicht im Interesse des Dienstherrn. Dem kann ich nur beipflichten.

Angesichts der derzeit praktizierten Vergleichsgruppenbildung richten nicht wenige Soldaten ihre Laufbahn inzwischen danach aus, zu einem Beurteilungszeitpunkt einer möglichst leichten Vergleichsgruppe anzugehören. Ein Stabsoffizier formulierte das dazu passende Motto: „Leistungsstarker Hauptfeldwebel sucht schwache Vergleichsgruppe“. Das kann nicht gewollt sein.

Noch schlimmer stellt sich die Situation im Hinblick auf die Vergabe der Wertungsnoten dar. Nach der ZDv 20/6 Ziffer 101 soll die Beurteilung einerseits ein Bild von der Persönlichkeit sowie der dienstlichen Eignung und Leistung des Soldaten zeichnen und andererseits sein Potenzial sowie Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten des zu Beurteilenden aufzeigen. Dabei sind die prognostischen Teile der Beurteilung nicht allein aus den Aussagen und Wertungen der Aufgabenerfüllung abzuleiten, sie können inhaltlich sogar davon abweichen (Ziffer 102 c). In der Praxis ist es oft umgekehrt, die Bewertung der Persönlichkeit richtet sich nach der Laufbahnperspektive. Es findet ein Wettlauf um Bestnoten für diejenigen Soldatinnen und Soldaten statt, die diese Noten für eine Laufbahnentscheidung brauchen. Da der Anteil der Bestnoten vorgegeben ist, geht das Verfahren zu Lasten derjenigen, für die keine Laufbahnentscheidung ansteht. Sie müssen sich dann mit durchschnittlichen und schlechten Beurteilungen zufrieden geben. Im Soldatenjargon nennt man das eine „Quotensau“.

Mit objektiver Leistungsbewertung hat das nichts mehr zu tun. Das ist eine dem System geschuldete bewusste Manipulation von Noten. Offiziell sagt das niemand, im vertraulichen Gespräch darauf angesprochen erntet man aber einhelliges Kopfnicken, nicht nur bei Betroffenen, sondern auch bei Vorgesetzten. Selbst Inspekture haben dieser Einschätzung nicht widersprochen.

Diese Beurteilungspraxis kann so nicht bleiben. Sie ist eine Zumutung, nicht nur für die betroffenen Soldaten, sondern auch für alle Personalführer, die auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Beurteilungen bemüht sind, eine möglichst transparente und nachvollziehbare Bestenauslese durchzuführen, die jedoch wegen der laufbahnorientierten Notenvergabe von vornherein vergeblich ist. Eine Lösung des Problems könnte darin liegen, die Leistungsbewertung deutlicher von der Laufbahnperspektive zu trennen.

Ein weiteres Problem ist der starre, nicht anlassgebundene Beurteilungsrhythmus von zwei Jahren. Wie in vorangegangenen Jahresberichten bereits mehrfach ange-

sprochen, haben sich die Stehzeiten von Kompaniechefs und Kommandeuren in den letzten Jahren auf durchschnittlich nur noch zwei Jahre, teilweise sogar weniger, verkürzt. Durch diese kurzen Stehzeiten häufen sich Fälle, in denen beurteilende Vorgesetzte die zu beurteilenden Soldaten nur sehr wenig oder nahezu gar nicht mehr persönlich kennen. Auch das ist ein unhaltbarer Zustand.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Ausstellen von Dienstzeugnissen, die den Soldaten die Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben erleichtern sollen, ein offensichtlich dauerhaft nicht ernst genug genommenes Thema bleibt. Dabei lässt es schon die entsprechende ZDv 20/6 in Ziffer 219 sowie in der Anlage 23/1 an Deutlichkeit über die Bedeutung des Dienstzeugnisses sowie die Verantwortung des nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht missen. Wenn von „großer Verantwortung“, „zukünftigen Chancen“ und „fürsorglichem Wohlwollen“ die Rede ist, ist es unverständlich, dass dies nicht entsprechenden Niederschlag in der Praxis findet. Auch hier muss sich die Personalkultur der Bundeswehr ändern. Es muss dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass die besten Werber für einen Arbeitgeber die eigenen Mitarbeiter sind. Auch hier muss ein Umdenken dahingehend erfolgen, dass der ausscheidende Zeitsoldat nicht als Abwicklungslast behandelt wird, sondern als Zeuge für einen insgesamt befriedigenden beruflichen Lebensabschnitt.

## 9.2 Beförderungssituation

Die Beförderungssituation im Bereich der Unteroffiziere mit Portepee und der Offiziere war auch im Jahr 2011 alles andere als zufriedenstellend. Die Zahl der für eine Beförderung oder Einweisung in eine höhere Besoldungsgruppe notwendigen Planstellen reichte nicht annähernd aus, um die Soldatinnen und Soldaten, die für eine Beförderung oder Einweisung anstanden, zeitnah zu befördern beziehungsweise einzuweisen. Besonders groß war die „Beförderungs-/Einweisungsschere“ bei den Unteroffizieren mit Portepee im Bereich der Beförderung vom Oberfeldwebel zum Hauptfeldwebel beziehungsweise vom Oberbootmann zum Hauptbootmann. Bei den Offizieren gab es die größten Wartezeiten bei der Beförderung vom Oberleutnant zum Hauptmann beziehungsweise vom Oberleutnant zur See zum Kapitänleutnant sowie bei der Einweisung in die Besoldungsgruppe A 12.

Einen besonders bitteren Beigeschmack bekommt die oben dargestellte Situation dann, wenn Betroffene auf einen höher bewerteten Dienstposten versetzt worden sind, mithin die auf diesem Dienstposten anfallenden Aufgaben wahrnehmen, und dennoch Monate beziehungsweise teilweise Jahre auf die entsprechende Beförderung oder Einweisung warten müssen. Im schlimmsten Fall scheiden sie, wenn es sich um Soldaten auf Zeit handelt, sogar vor der Einweisung aus dem Dienstverhältnis aus.

Die Petenten verweisen in den genannten Fällen häufig darauf, dass die Ausübung höherwertiger Tätigkeiten ohne entsprechende Bezahlung in der zivilen Wirtschaft nicht üblich sei. Unabhängig davon, inwieweit der Hinweis zutrifft, ist die Beförderungssituation ein wesentli-

cher Faktor für die Attraktivität eines typischen Karriereberufes wie dem des Soldaten. Daher ist es dringend notwendig, die Planstellensituation deutlich zu verbessern.

Das Problem kann nicht von der Bundeswehr allein gelöst werden. Vielmehr müssen ihr zu diesem Zweck auch die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als infolge der Neuausrichtung der Bundeswehr eher mit einer Verschärfung als mit einer Entspannung der Planstellensituation zu rechnen ist. Letztlich ist davon auszugehen, dass durch die deutliche Verkleinerung der Streitkräfte und die damit einhergehende Reduzierung von Dienstposten eine große Zahl an Dienstposteninhabern, sofern sie nicht zeitnah aus dem Dienst ausscheiden, zunächst auf sogenannte „dienstpostenähnliche Konstrukte“ verbracht werden müssen. Dabei handelt es sich um Dienstposten, die nicht in der Organisationsstruktur/STAN abgebildet, aber doch haushaltsrechtlich ausgeworfen sind. Die Hinterlegung dieser Dienstposten mit Haushaltsmitteln wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Planstellen weiter verringern.

### 9.3 Weiterverpflichtung

#### 9.3.1 Erstverpflichtung von Freiwillig Wehrdienst Leistenden

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Wehrechtsänderungsgesetzes 2011 beklagte eine Reihe von Freiwillig Wehrdienst Leistenden die Ablehnung ihrer Anträge auf Erstverpflichtung zum Soldaten auf Zeit. Auch Vorgesetzte und für Nachwuchsgewinnung zuständige Mitarbeiter beanstandeten die aus ihrer Sicht unzureichenden Möglichkeiten einer Übernahme von bereits ausgebildeten, leistungsstarken Freiwilligen in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit. Ihnen sei nicht verständlich, warum ein kosten- und zeitintensiver Aufwand für Neuwerbungen betrieben werde, obwohl vorhandene Soldatinnen und Soldaten mit abgeschlossener Ausbildung, Können und Leistungsbereitschaft ihre Fähigkeiten bereits unter Beweis gestellt hätten. Zudem werde über den Antrag auf eine Übernahme zum Soldaten auf Zeit oft erst im letzten Monat der Dienstzeit des Antragstellers entschieden, was im Falle einer Ablehnung den Übergang in ein ziviles Beschäftigungsverhältnis problematisch gestalte.

Dieser Einschätzung kann man sich nur anschließen. Zu bedenken ist auch, dass die Motivation und Leistungsfähigkeit von Freiwillig Wehrdienst Leistenden besser beurteilt werden kann als diejenige von externen Bewerbern. Eine verstärkte Binnenwerbung würde auch die Zufriedenheit in der Truppe steigern, indem Motivationsanreize für Freiwillig Wehrdienst Leistende geschaffen würden.

Die in den Eingaben vorgetragene Kritik an dem Widerspruch zwischen Werbung auf der einen und fehlenden Einstellungsmöglichkeiten auf der anderen Seite ist insoweit zutreffend.

#### 9.3.2 Weiterverpflichtung und Seiteneinsteiger

Eine Vielzahl von Eingaben betraf Anträge auf Weiterverpflichtung in der Laufbahn der Mannschaften.

Zeitsoldaten bemängelten, dass ihren Anträgen auf Weiterverpflichtung über die Regelverpflichtungszeit von vier Jahren hinaus nicht entsprochen worden sei, obwohl sie gut ausgebildet und beurteilt seien. Stattdessen erfolgten Neueinstellungen, wobei die neu eingestellten Soldaten erst umfangreich ausgebildet werden müssten.

Ebenso wie die betroffenen Soldaten übten auch Disziplinarvorgesetzte Kritik an der Verpflichtungspraxis. Sie bemängelten, dass es kaum Einflussmöglichkeiten bei der Personalauswahl gebe. Qualifizierte Soldaten im Status SaZ 4 könnten im Verband nicht verlängert und damit gehalten werden. Andererseits gebe es nicht genügend Freiwillige, so dass Stellen nicht besetzt werden könnten. Das sei „völlig unverständlich“. Vorgesetzte hätten dadurch ein „schwerwiegendes Glaubwürdigkeitsproblem“, indem sie jeden Tag vor der Truppe diese Unzulänglichkeiten vertreten müssten. Das Vertrauen bei den Soldaten sowohl in die Führung vor Ort als auch in die höchste Führung schwinde dadurch gravierend, dies belaste die Stimmung deutlich.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Streitkräfte gerade im Bereich von Spezialisten weiterhin versuchen, ihren Personalbedarf auch durch Einstellungen von Seiteneinsteigern zu decken. Um für diesen Personenbereich attraktiv zu sein, muss Bewerbern eine Dienstgradebene angeboten werden, die ihrer zivilberuflichen Qualifikation entspricht. Ohne entsprechende militärische Ausbildung und Führungserfahrung werden diese Seiteneinsteiger aber mitunter in Verantwortungen gestellt, denen sie objektiv noch nicht gewachsen sein können. Wenn diese Situation in der Truppe kritisiert wird, äußert sich darin auch der Frust und das nachvollziehbare Unverständnis derjenigen, die diesen oft dienstgradhöheren Seiteneinsteigern erst eine militärische Basisausbildung angedeihen lassen, damit sie dann in der Lage sind, ihnen gegenüber auch ihre militärische Vorgesetztenrolle auszufüllen.

Besonders schwer vermittelbar ist diese Situation denjenigen Soldatinnen und Soldaten, die Seiteneinsteiger ausbilden, damit diese dann auf attraktive Dienstposten für Zeit- oder Berufssoldaten gelangen, auf die sich die Ausbilder selbst erfolglos beworben haben. Hier zeigt sich, dass dem Grundsatz „Die besten Werber für einen Arbeitgeber sind die eigenen Mitarbeiter“ zu wenig Gewicht beigemessen wird.

Die anstehende Neuausrichtung der Bundeswehr sowie Einsparauflagen der Bundesregierung für den Verteidigungshaushalt zwingen die Personalplaner angesichts ungewisser Strukturen und Umfangszahlen zur Zurückhaltung bei der Weiterverpflichtungspraxis. Dieser Hinderungsgrund sollte im Zuge der Umsetzung der Neuausrichtung entfallen, so dass Weiterverpflichtungen in Zukunft stärkere Berücksichtigung finden könnten.

Beispielhaft für die derzeitige widersprüchliche Praxis sind die nachfolgenden beiden Fälle:

Ein Stabsgefreiter konnte nach Ablauf seiner Regelverpflichtungszeit von vier Jahren nicht weiterverpflichtet werden. Im Rahmen der Überprüfung der Eingabe erklärte das Bundesministerium der Verteidigung, dass neben deutlich reduzierten Einstellungsmöglichkeiten für die Laufbahn der Mannschaften im Sanitätsdienst auch keine über ein zugestandenes Kontingent hinausgehende weitere Weiterverpflichtungsmöglichkeiten mehr angeboten würden. Allerdings wurde dem Soldaten für den Anschluss an seine Dienstzeit eine halbjährige Wehrübung zugesagt.

Andererseits wurde ein Bewerber für die Laufbahn der Mannschaften im Sanitätsdienst zunächst unter anderem mit dem Hinweis, es bestehe kein Bedarf, als untauglich abgelehnt, und anschließend vom Zentrum für Nachwuchsgewinnung doch noch mit der Begründung eingeladen, im Organisationsbereich des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr bestehe in der Laufbahn der Mannschaften noch Personalbedarf.

Angesichts solcher Begründungen kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass „die linke Hand nicht wusste, was die rechte tat“. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Instrumente der Personalbedarfsdeckung in jedem Fall den steigenden Anforderungen der Neuausrichtung der Bundeswehr noch gerecht werden.

#### **9.4 Übernahmesituation in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten**

##### **9.4.1 Verschieben des Auswahlverfahrens**

Häufiger Kritikpunkt in Eingaben war, wie bereits im vorangegangenen Berichtsjahr, die Verlegung des Auswahlverfahrens für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten für das Auswahljahr 2009 in das Jahr 2010. Eine Vielzahl von Petenten sah sich durch diese Verschiebung benachteiligt. Zur Begründung wurde von den Petenten angeführt, dass bei der Festlegung der Übernahmequoten in den beiden im Jahre 2010 durchgeführten Auswahlverfahren bereits der zu erwartende Personalabbau im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Bundeswehr Berücksichtigung gefunden habe. Wäre das Auswahlverfahren, wie vorgesehen, bereits im Jahr 2009 durchgeführt worden, hätte dieser Gesichtspunkt bei der Bedarfsfestsetzung nach Einschätzung dieser Petenten keine Rolle gespielt. Im Ergebnis seien damit die Chancen für eine Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gesunken.

Im Rahmen der Überprüfung der Eingaben führte das Bundesministerium der Verteidigung aus, dass die bevorstehende Neuausrichtung der Bundeswehr keine wesentliche Rolle gespielt habe, gleichwohl die Übernahmepraxis teilweise restriktiv gehandhabt worden sei.

Die Entscheidung, das Auswahlverfahren 2009 zu verschieben, ist trotz der damit verbundenen Härten nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt im Ergebnis für die restriktive Handhabung der Übernahmepraxis vor dem Hintergrund

eines sich bereits im Jahr 2010 abzeichnenden Personalabbaus. Aus Sicht der Personalführung ist es nachvollziehbar, einen zu erwartenden Personalabbau bei der Festlegung des Übernahmeharfts nicht völlig außer Betracht zu lassen. Anderenfalls wäre ein zu verkleinernder Personalkörper sehenden Auges vergrößert worden, was im Hinblick auf die damit einhergehenden vermeidbaren personellen Mehrkosten den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung widersprochen hätte.

Ungeachtet dessen wäre es sinnvoll gewesen, diese Verfahrensweise den Antragstellern gegenüber zu erläutern. Natürlich ist die Unzufriedenheit eines jeden von einer negativen Entscheidung Betroffenen nachvollziehbar. Die Enttäuschung wäre aber geringer gewesen, wenn den Antragstellern von vornherein die oben beschriebene Situation in aller Deutlichkeit erläutert worden wäre.

Ein weiterer Kritikpunkt, der auf nicht ausreichender Information der Soldatinnen und Soldaten beruht, ist die häufig für Betroffene nicht nachvollziehbare oder fehlende Begründung. So geschieht es, dass einerseits die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten aus Bedarfsgründen abgelehnt wird, andererseits demselben Soldaten jedoch aufgrund des bestehenden Bedarfs in der jeweiligen Verwendungsreihe eine vorzeitige Entlassung verwehrt wird, zum Beispiel wenn dieser nach der gescheiterten Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten eine Verkürzung seiner Dienstzeit als Soldat auf Zeit beantragt.

Auch diese Fälle sind im Ergebnis regelmäßig nicht zu beanstanden, denn der Bedarf an Berufssoldaten in einer bestimmten Verwendungsreihe ist nicht deckungsgleich mit dem Gesamtbedarf an Zeit- und Berufssoldaten. Daher ist es nachvollziehbar, dass ein Antragsteller in einer bestimmten Verwendungsreihe zwar nicht für eine Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten in Frage kommt, gleichwohl aber seinem Antrag auf Dienstzeitverkürzung aufgrund des bestehenden Gesamtbedarfes nicht entsprochen werden kann. Im Sinne einer transparenten Personalführung wäre es jedoch wünschenswert, wenn den Betroffenen, gerade in den oben genannten Fällen, bereits in den jeweiligen Bescheiden dieser Zusammenhang verdeutlicht würde. Das könnte zum Beispiel in einem mit der Entscheidung verbundenen Personalgespräch geschehen, in welchem dem Soldaten gegebenenfalls auch andere Perspektiven aufgezeigt werden könnten. Dies ist leider noch nicht gängige Praxis.

##### **9.4.2 Erstbewerberregelung**

Im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten klagten Soldaten darüber, im Rahmen der „Erstbewerberregelung“ benachteiligt zu werden.

Bei der Entscheidung über die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten werden jeweils die Bewerber eines Geburtsjahrganges zusammen betrachtet. Ziel dieses Verfahrens ist es, zu einer möglichst ausgewogenen Altersstruktur der Bundeswehr zu kommen.

Als „Erstbewerber“ bezeichnet man diejenigen Soldaten, die bei der Betrachtung ihres Geburtsjahrganges noch nicht alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen. Sie können, sobald diese Voraussetzungen vorliegen, auf Antrag einmalig nachbetrachtet und mit den bereits ausgewählten Bewerbern ihres Jahrganges verglichen werden. Die Zahl dieser sogenannten „Erstbewerber“ ist in den vergangenen Jahren ständig gestiegen.

Sofern ein Soldat einen solchen Antrag auf Nachbetrachtung stellt, wird er mit dem zuletzt übernommenen Soldaten verglichen. Ist der „Erstbewerber“ besser oder gleich gut geeignet, erfolgt eine Bedarfsprüfung. Nur im Falle des Bedarfs besteht die Möglichkeit der Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten.

Mehrere Bewerber sahen sich ungerecht behandelt, weil sie im Rahmen der Erstbewerberregelung trotz besserer Eignung gegenüber dem zuletzt übernommenen Soldaten mangels Bedarfs nicht übernommen wurden. Die Enttäuschung darüber ist nachvollziehbar, insbesondere dann, wenn den Soldaten kein persönliches Verschulden trifft, beispielsweise weil er aufgrund der Lehrgangsplanung seines Diensttherm die Voraussetzungen für die Bewerbung erst später erfüllte. In solchen Fällen ist der Dienstherr gefragt, für gerechte Übernahmemöglichkeiten zu sorgen.

Häufen sich in einzelnen Verwendungsreihen die „Erstbewerber“, sollte darüber nachgedacht werden, die Jahrgänge länger offen zu halten, um möglichst vielen Soldaten eine reguläre Bewerbung zur Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu ermöglichen. Die Bewerbung als „Erstbewerber“ sollte wirklich nur für Ausnahmefälle bereitgehalten werden.

### 9.4.3 Berufsoffizier ohne Studium

Seit Gründung der Universitäten der Bundeswehr im Jahre 1973 gehört das Studium zum Berufsbild eines Offiziers der Bundeswehr. Gleichwohl ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium rechtlich gesehen keine notwendige Voraussetzung für die Ernennung zum Berufsoffizier. Auch der einschlägige Erlass (Fü S I 1 Aktenzeichen 16-30-00 vom 30. Oktober 2008) spricht nur von einem „möglichst erfolgreich“ absolvierten Studium.

Vor diesem Hintergrund gibt es immer wieder Anlass für Eingaben, wenn nach der objektiven Beurteilungslage zur Spitzengruppe ihres Jahrgangs gehörende Offiziere ohne abgeschlossenes Studium keine Möglichkeit zur Übernahme als Berufssoldat erhalten.

Im Durchschnitt der letzten neun Jahre wurde jeder zweite Bewerber mit abgeschlossenem Studium zum Berufsoffizier ernannt, während es bei der Gruppe der Offiziere ohne abgeschlossenes Studium nur jeder zehnte Bewerber war.

Neben der nachvollziehbaren persönlichen Frustration der abgelehnten Bewerber stellt sich die Frage, ob angesichts der Herausforderungen an die Personalgewinnung und Personalbindung die Bundeswehr mit dieser Praxis nicht auf ein außerordentlich motiviertes und qualifizier-

tes Bewerberpotenzial verzichtet. In der Truppe wird dies so gesehen, wobei regelmäßig auf die größere Erfahrung der Offiziere ohne Studium nicht zuletzt im Einsatz hingewiesen wird.

Der Hinweis ist berechtigt und sollte Anlass geben, die bisherige Praxis zu überdenken.

## 9.5 Umsetzung von rechtskräftigen Urteilen

Mehrfach war im Berichtsjahr die mangelnde Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung bei Personalentscheidungen zu beklagen.

Bei der Entscheidung über die Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten werden nach bereits dargelegter gängiger Praxis der Personal bearbeitenden Dienststellen jeweils die Bewerber eines Geburtsjahrganges betrachtet. Sinn und Zweck dieses Verfahrens ist es, zu einer ausgewogenen Altersstruktur zu kommen. Diese Praxis hat der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 4. Oktober 2011 als rechtswidrig verworfen.

In seiner Entscheidung führt das Gericht aus, dass ohne gesetzliche Grundlage der begrenzten Betrachtung eines Jahrgangs kein Vorrang vor den durch Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz vorgegebenen Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung eingeräumt werden könne.

Trotz dieser Entscheidung wird an der bisherigen Betrachtungsweise festgehalten. Das ist unzulässig. Auch wenn Urteile nur zwischen den beteiligten Parteien in Rechtskraft erwachsen, verstößt das Festhalten an einer als rechtswidrig bewerteten Praxis zumindest gegen die Grundsätze der Inneren Führung und bedarf dringend einer Korrektur.

Gleiches gilt für das Merkmal der sogenannten „ganzheitlichen Betrachtung“ bei der Auswahl für Beförderungsdienstposten.

Entscheidungen zur Personalauswahl und Personalentwicklung in der Bundeswehr folgen einem aufwendigen, bis ins Detail festgelegten Verfahren. Ausgehend von den oben angeführten vom Grundgesetz vorgegebenen Auswahlkriterien erfolgt die Auswahl auf der Grundlage von Beurteilungen, Entwicklungsprognosen und der Berücksichtigung der Teilnahme an Auslandsverwendungen. Eine zusammenführende, die Karriereaussichten festlegende Entscheidung erfolgt sodann in einem Konferenzverfahren. Dabei kommt es zu einer ganzheitlichen Betrachtung der Bewerber.

Dieser Praxis ist durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2010 die rechtliche Grundlage entzogen worden. Das Gericht stellte unter anderem fest, dass „eine solche ‚ganzheitliche Betrachtung‘ ... letztlich eine euphemistische Umschreibung des Umstands dar(stelle), dass die entscheidungserheblichen Auswahlkriterien im Einzelnen nicht benannt werden können“.

Der Verweis darauf, dass es sich dabei zwar um eine rechtskräftige, aber keineswegs höchstrichterliche Ent-

scheidung handele, überzeugt nicht. Unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht sollte der Dienstherr alle Soldatinnen und Soldaten gleich behandeln.

Ebenso verhält es sich, wenn Vorgesetzte im Beschwerdeverfahren eines einzelnen Soldaten anderen, ebenfalls betroffenen Soldaten mündlich zu verstehen geben, die gerichtliche Entscheidung im Falle einer Stattgabe auch auf sie anzuwenden. So können Soldaten dazu bewegt werden, keine eigene Beschwerde zu erheben. In einem konkreten Fall sah das Bundesministerium der Verteidigung trotz einer solchen vorausgegangenen mündlichen Zusage eines Vorgesetzten das stattgebende Urteil eines Verwaltungsgerichts als unrichtig an und verweist seitdem darauf, dass es sich nur um eine Einzelfallentscheidung handele, die lediglich zwischen den beiden beteiligten Parteien Wirkung entfalte. Die Haltung mag rein rechtlich nicht zu beanstanden zu sein. Eine gelebte Führungskultur sollte jedoch davon geprägt sein, dass sich Untergebene auch auf mündliche Äußerungen ihrer Vorgesetzten verlassen können. Es ist daher in jeder Hinsicht nachvollziehbar, wenn hier das Vertrauen der Betroffenen in die höheren Vorgesetzten und Dienststellen tiefgehend erschüttert wurde.

## **9.6 Mangelnde Abstimmung zwischen Personalgewinnung und Sicherheitsüberprüfungen**

Globalisierung und Migration führen dazu, dass auch Menschen, die ausländische Wurzeln haben und erst später die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben, Dienst in der Bundeswehr leisten.

Die Bundeswehr hat sich dieser Gruppe deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund geöffnet. Sie setzt auf die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dieser neuen Mitbürger und bietet ihnen attraktive Laufbahnen und Verwendungen in den Streitkräften an. Dabei profitiert sie von den besonderen Qualifikationen, die diese Soldatinnen und Soldaten mitbringen, beispielsweise im Bereich der Sprachfähigkeiten.

Probleme ergeben sich manchmal bei der Sicherheitsüberprüfung. Grundlage einer solchen Überprüfung ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG). Es trennt die Sicherheitsüberprüfung von der zugrundeliegenden Verwendungsentscheidung, die die Überprüfung notwendig macht.

Durch die Trennung der Sicherheitsüberprüfung von der Personalentscheidung werden nicht selten weitreichende Verwendungs-, Weiterverpflichtungs- und Laufbahnplanungen hinfällig, wenn Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG entweder überhaupt nicht durchgeführt werden können oder das Ergebnis der Überprüfung den geforderten Sicherheitsbescheid nicht zulässt. Das ist insbesondere dann misslich, wenn von der Personal bearbeitenden Stelle bereits Hoffnungen auf positive Verwendungs- und Laufbahntscheidungen geweckt wurden, die dann aufgrund des negativen Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung zurückgenommen werden müssen.

Selbstverständlich steht das Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung nicht zur Disposition. Gleichwohl kann es meines Erachtens nicht angehen, dass in allen dem Wehrbeauftragten vorgetragenen Fällen stets der betroffene Soldat die negativen Folgen einer nicht zeitgerecht erfolgten Sicherheitsüberprüfung zu tragen hat. Auch wenn es sich bisher noch um eine überschaubare Größe von Einzelfällen handelt, so führt doch jeder individuelle Bruch einer Laufbahn zu nachvollziehbaren Frustrationen und beeinträchtigt die Loyalität gegenüber dem Dienstherrn. Darüber hinaus führt diese Praxis im Hinblick auf die Ausbildung der betroffenen Soldaten zu erheblichen Fehlinvestitionen des Arbeitgebers Bundeswehr.

Außerdem ist zu bedenken, dass im Falle der Ablehnung von Soldatinnen oder Soldaten mit Migrationshintergrund vor allem als Sprachmittler häufig im Einsatz auf örtliche Sprachmittler zurückgegriffen werden muss, deren sicherheitsrelevante Hintergründe noch viel weniger überprüft werden können.

## **9.7 Auswirkungen der Neuausrichtung auf das fliegende Personal**

Im Bereich der fliegenden Systeme hat sich die Lage, wie sie in den vergangenen Jahresberichten bereits ausführlich geschildert wurde, kaum verbessert. Das zentrale Problem in den betroffenen Verbänden des Heeres und der Luftwaffe ist weiterhin die drastische Reduzierung von Flugstunden. Die wenigen verfügbaren Flugstunden müssen zum einen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft von Piloten für den Auslandseinsatz, zum anderen zum Erhalt der Fluglizenz genutzt werden. Reguläres, notwendiges Training findet so kaum noch statt.

In der Praxis zeigt sich weiterhin, dass ein Teil der Piloten vor allem durch Einsätze völlig überlastet ist, während andere darauf warten, überhaupt fliegen zu dürfen. Wenn sich auch die Belastung in einzelnen Bereichen, beispielsweise im Bereich der Heeresflieger, nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung leicht reduziert hat, ist bei den fliegenden Systemen insgesamt weiter dringender Handlungsbedarf zu konstatieren.

### **9.7.1 Auswirkungen der Flugstundenreduzierung im Bereich der Heeresflieger**

Bei den Heeresfliegern wurde die fliegerische Aus- und Weiterbildung im Berichtsjahr auf Offiziere im Status eines Berufssoldaten begrenzt. Ursächlich dafür waren verschiedene Faktoren, darunter die Verzögerung des Zulaufs neuer Flugmuster (NH 90/TIGER), der Modernisierungsbedarf bei den Transporthubschraubern vom Typ CH-53 sowie vor allem eine erhebliche Kürzung von Haushaltsmitteln und die damit verbundene Reduzierung der Zahl der Flugstunden. Nach Darstellung des Bundesministeriums der Verteidigung war die Beschränkung aufgrund der oben angeführten Faktoren alternativlos.

Für Hubschrauberführeranwärterinnen und -anwärter im Status eines Soldaten auf Zeit bedeutete das zunächst das Ausscheiden aus der fliegerischen Aus- und Weiterbildung. Das betroffene Personal sollte vorerst anderen Ver-

wendungen in der Heeresfliegertruppe zugeführt werden, um später nach Übernahme in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten wieder in die fliegerische Ausbildung eingegliedert zu werden.

Bei den Betroffenen war die Enttäuschung über diese Entwicklung groß. Viele von ihnen stellten einen Antrag auf Verkürzung ihrer Dienstzeit, der allerdings regelmäßig unter Hinweis darauf abgelehnt wurde, dass nach bisheriger Erlasslage die Verpflichtungsdauer von 12 beziehungsweise 13 Jahren nicht unterschritten werden dürfe und zwischen Abschluss der Ausbildung und Beendigung des Dienstverhältnisses eine Verwendungsdauer von mindestens drei Jahren (Abdienverpflichtung) liegen müsse.

Aufgrund von zahlreichen Beschwerden und Eingaben an den Wehrbeauftragten wurde die Situation durch das Bundesministerium der Verteidigung neu bewertet und den Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Dienstzeitverkürzung zu stellen, über den im Rahmen der Bedarfslage entschieden wird. Dabei wird im Falle von Betroffenen, die aufgrund eines Studiums eigentlich der Abdienverpflichtung unterliegen, von der Einhaltung dieser Verpflichtung abgesehen.

Diese Änderung der Erlasslage im Sinne der Betroffenen ist zu begrüßen. Abzuwarten bleibt, inwieweit im Rahmen der Einzelfallprüfung den berechtigten Interessen der Betroffenen Rechnung getragen werden kann. Unabhängig davon zeigt dieser Fall in eindrucksvoller Weise, welche Auswirkungen die von der Bundeswehr zu erbringenden Sparmaßnahmen für die Personalentwicklung, den Dienst- und den Ausbildungsbetrieb haben.

### **9.7.2 Änderungen in der Verwendungspraxis von Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge („BO 41“)**

Zu großem Unmut – dokumentiert durch eine sehr hohe Zahl an Eingaben – führte die Änderung der langjährigen Verwendungspraxis von Besatzungen strahlgetriebener Kampfflugzeuge. Dieser Personenkreis, bestehend aus Jagdflugzeugführern, Jagdbomberflugzeugführern und Waffensystemoffizieren, konnte bislang davon ausgehen, als Berufssoldat durchgehend in fliegerischer Verwendung eingesetzt und dann mit Überschreiten der verwendungsbezogenen Altersgrenze des 41. Lebensjahres grundsätzlich in den Ruhestand versetzt zu werden. Diese Verwendungspraxis wurde durch Weisung des Bundesministerium der Verteidigung Fü L I 1 vom 29. September 2010 nunmehr dahingehend geändert, dass eine Entscheidung über die vorzeitige Zurruesetzung erst im Rahmen einer Auswahlkonferenz bis zum Abschluss des 36. Lebensjahres der Betroffenen getroffen werden soll. Hintergrund für diese Änderung ist nach Darstellung des Bundesministeriums der Verteidigung die Personallage im Dienstteilbereich fliegerischer Dienst (Jet), die von signifikanten quantitativen Defiziten an Berufsoffizieren jenseits des 41. Lebensjahres geprägt sei. Diese Situation habe eine Neuausrichtung der langfristigen bedarfs- und fähigkeitsorientierten Personalentwicklung und Bedarfsdeckung im fliegerischen Dienst (Jet) erfordert.

Dieses Vorgehen des Bundesministeriums der Verteidigung stößt bei den Betroffenen auf erhebliche Kritik. Insbesondere wird vorgetragen, dass man sich bei der Lebensplanung darauf verlassen habe, der Bundeswehr als Kampfpilot mit vollem Einsatz zu dienen, im Gegenzug dafür die Streitkräfte bereits mit Vollendung des 41. Lebensjahres verlassen und sich dann eine zivilberufliche Existenz aufbauen zu können. Zudem habe man auch faktische Nachteile im Hinblick auf die Offizierslaufbahn in Kauf genommen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang von mehreren Petenten vorgetragen, dass man es wegen der Besonderheiten des fliegerischen Dienstes akzeptiert habe, im Vergleich zu Offizieren außerhalb des fliegerischen Dienstes bei der Beurteilungsreihung hinten angestellt zu werden. Einige Petenten beklagten sich, dass sie auf die Teilnahme an förderlichen Laufbahnlehrgängen unter der Voraussetzung verzichtet hätten, sich auf die durchgehende Verwendung im fliegerischen Dienst und die vorzeitige Zurruesetzung verlassen zu können.

In seiner Stellungnahme verwies das Bundesministerium der Verteidigung demgegenüber darauf, dass ein Rechtsanspruch auf eine Versetzung in den Ruhestand nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze nicht bestehe. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass aus dienstlichen Gründen der Berufsoffizier jederzeit aus einer fliegerischen Verwendung in eine andere Verwendung überführt werden könne, in der er dann einer höheren Altersgrenze unterliege.

Ein dienstlicher Grund für die nunmehr vollzogene Änderung ist nach Darstellung des Bundesministeriums der Verteidigung aufgrund des erhöhten Bedarfs an Offizieren mit fliegerischer Expertise in den Einsatzverbänden sowie in den Kommandobehörden und Ämtern gegeben. Zudem ergebe sich weiterer Personalbedarf im Bereich der ferngelenkten Luftfahrzeuge. Eine Benachteiligung in laufbahnrechtlicher Hinsicht gegenüber Berufsoffizieren mit verwendungsbezogener Altersgrenze sei nicht bekannt. Eine Benachteiligung im Beurteilungsverfahren könne ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich der weiteren Lebensplanung für die Betroffenen führt das Bundesministerium der Verteidigung aus, die Wahl des 36. Lebensjahres für diesen grundlegenden und wichtigen Auswahlschritt gewährleiste für den Dienstherrn planerische Kontinuität und gebe den Berufsoffizieren fliegerischer Dienst (Jet) grundsätzlich Sicherheit über den Zeitpunkt der beabsichtigten individuellen Zurruesetzung innerhalb einer großzügigen Frist von fünf Jahren.

Die vorgenannte Begründung lässt daran zweifeln, dass es in der Vergangenheit eine vorausschauende Personalplanung gegeben hat. Wie ein solcher Mehrbedarf trotz der Verkleinerung der Streitkräfte überhaupt entstanden sein soll, erschließt sich nicht.

Auch wenn die Änderung der Verwendungspraxis in rechtlicher Hinsicht vertretbar scheinen mag, stellt sich die Frage, ob hier dem Gedanken des Vertrauensschutzes in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Zudem ist es nachvollziehbar, dass die Betroffenen die von ihnen vorgetragenen Benachteiligungen, insbesondere im Be-

reich der Beurteilung, erfahren haben. Das Bundesministerium der Verteidigung wäre – gerade im Hinblick auf die Motivation der Betroffenen – gut beraten, im Dialog eine einvernehmliche, dem Einzelfall gerecht werdende Lösung herbeizuführen. Schließlich ist im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung ein solches Beharren auf formaljuristischer Argumentation schädlich. Fast alle Soldatinnen und Soldaten kennen Beispiele, in denen Zusagen nicht eingehalten wurden.

## 10 Sanitätsdienst

Der seit Jahren zu beobachtende Rückgriff des Sanitätsdienstes der Bundeswehr auf zivile Strukturen hat sich im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. Er äußert sich unter anderem in der zunehmenden Verpflichtung von zivilen Ärzten sowie einer immer stärkeren Einbindung der Bundeswehrkrankenhäuser in die Regelversorgung ziviler Patienten. Diese Entwicklung ist bedenklich.

Aufgabe des Sanitätsdienstes ist es nicht, als zusätzlicher Akteur im zivilen Gesundheitssystem aufzutreten. Aufgabe des Sanitätsdienstes ist es, die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldaten insbesondere im Einsatz zu gewährleisten. Die Neuausrichtung der Bundeswehr sollte genutzt werden, ihn wieder auf diese seine eigentliche Aufgabe auszurichten.

### 10.1 Personallage

Nach Darstellung der Führung des Sanitätsdienstes konnte die kritische Personalsituation im Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr 2011 leicht verbessert werden. Die Personalverluste durch Kündigung sind rückläufig, Aufwuchs und Bewerberentwicklung der Sanitätsoffiziere leicht steigend.

Positiv ausgewirkt hat sich die vermehrte Verpflichtung ärztlicher Seiteneinsteiger. Anders als in anderen Bereichen der Streitkräfte hat es hier wegen des Mangels an Ärzten keine Verdrängungseffekte gegeben. Zusätzliches Personal, insbesondere zur Verbesserung der truppenärztlichen Versorgung, konnte durch Übernahme von Musterungsärzten aus den im Rahmen der Bundeswehrreform wegfallenden Wehrrersatzbehörden gewonnen werden. Derzeit erfolgt dies durch zeitlich begrenzte Abordnung mit Zustimmung der Betroffenen. Bei verbeamteten Musterungsärzten ist die Zustimmung zur Abordnung nicht zwingend. Da die Betroffenen zuvor nicht kurativ tätig waren, müssen sie allerdings in die truppenärztliche Verwendung eingearbeitet werden. Das könnten die Leiter von Sanitätseinrichtungen leisten, die über eine entsprechende Weiterbildungsermächtigung verfügen.

Die Erfahrungen der Truppe mit den abgeordneten Musterungsärzten sind bislang positiv. Dauerhaft profitiert der Sanitätsdienst allerdings nur durch eine Versetzung der Musterungsärzte. Dadurch könnte auch der derzeitige Personalmangel insbesondere bei den Truppenärzten abgebaut werden.

Trotz der positiven Entwicklung kann der Personalbedarf bei den Sanitätsoffizieren zurzeit noch immer nicht ge-

deckt werden. Defizite bestehen insbesondere bei den ärztlichen Qualifikationen mit Notfallkompetenz für Einsätze. Dies hat Auswirkungen auf die medizinische Einsatzversorgung. Darüber hinaus wird die Einsatzbesetzung auch dadurch beeinträchtigt, dass nur ein Teil der Sanitätsoffiziere derzeit im Ausland eingesetzt werden kann. Um die Einsatzquote bei den Ärzten zu erhöhen, soll das Verfahren der Begutachtung zur Feststellung der Auslands- und TROPENDienstverwendungsfähigkeit wesentlich vereinfacht und bezogen auf die Einsatzgebiete individualisiert werden. Der Verbesserung der ärztlichen Einsatzunterstützung dient auch der eingerichtete Einsatzpool für Sanitätsoffiziere Rettungsmedizin zur Besetzung der Beweglichen Arzttrupps.

Die dargestellte Situation zeigt, dass die Attraktivität des Sanitätsdienstes für Ärzte noch deutlich verbessert werden muss. Das aufgestellte Attraktivitätsprogramm ist erst in Teilen umgesetzt und hat noch nicht zu den erwarteten positiven Auswirkungen geführt. Unter anderem müssen die Personalentwicklungsmöglichkeiten im kurativen Bereich weiter verbessert werden. Beförderungen dürfen künftig nicht mehr vom „Pflichttor“ einer Verwendung auf einer Kommandostelle abhängig sein. Außerdem muss die Besoldung der Sanitätsoffiziere Arzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und einem zunehmenden Wettbewerb auf dem Markt der Heilberufe erhöht und dem zivilen Gehaltsgefüge möglichst angeglichen werden.

Die 2009 eingeführte Zulage für bestimmte Sanitätsoffiziere ist für die Lösung des Personalmangels im Intensiv- und Notfallbereich noch nicht ausreichend. Zum einen ist diese Zulage noch immer nicht an die Einsatzfähigkeit gebunden, so dass auch nur im Inland tätige Ärzte und nicht nur aus den Fachbereichen der Rettungsmedizin profitieren, zum anderen ist die derzeitige Auswahl der durch die Zulage begünstigten Gruppen von Sanitätsoffizieren wenig sinnvoll. Es ist nicht einsichtig, dass bestimmte Fachärzte, die im Einsatz gebraucht werden, die Zulage erhalten, nicht aber Zahnärzte, obwohl auch sie in den Einsatz gehen. Auch die schon lange geforderte verbesserte Vergütung der Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften von Sanitätsoffizieren in Bundeswehrkrankenhäusern muss endlich realisiert werden. Die derzeitige Dotierung muss den entsprechenden zivilen Leistungen angeglichen werden. Der dazu vorliegende Gesetzentwurf soll 2012 in Kraft treten. Das geringe Interesse vieler Sanitätsoffiziere an einer Übernahme als Berufssoldat zeigt ebenfalls die andauernde mangelnde Attraktivität des Sanitätsdienstes.

Nach der neuen Bundeswehrstruktur soll das Sanitätspersonal im Zentralen Sanitätsdienst um rund 25 Prozent gekürzt werden. Der Dienstherr beabsichtigt, diese Personalkürzung durch Konzentration und konsequente Ausrichtung des Sanitätsdienstes auf approbationspflichtige Aufgaben auszugleichen. Der Anteil von kurativ tätigen Ärzten soll im Verhältnis zu Stabsfunktionen weiter steigen. Die Erhöhung der Anzahl kurativ tätiger Sanitätsärzte gegenüber Stabsfunktionen habe ich wiederholt gefordert. Entscheidend ist, dass auch nach der Neuaus-

richtung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr das bestehende versorgungsmedizinische Qualitätsniveau im In- und Ausland bestehen bleibt. Dazu muss gewährleistet sein, dass die personellen Ressourcen auch künftig der Bedarfs- und Auftragslage entsprechen.

Bei den Feldwebeln im Sanitätsdienst ist insgesamt eine positive Entwicklung durch vermehrten Zugang aus der Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung (ZAW) feststellbar. Lediglich bei den qualifizierten Fachkrankenpflegern für den Operationsbereich, für Anästhesie und Intensivmedizin kann bislang der Bedarf nur zu drei Viertel gedeckt werden. Dieser Fachkräftemangel muss behoben werden. Neben Verpflichtungsprämien sollte dazu auch ein finanzieller Ausgleich von Sonderdiensten eingeführt werden, der bisher nur Ärzten gewährt wird.

Den Sanitätsdienst belasten außerdem fehlende Weiterverpflichtungsmöglichkeiten für Mannschaften. 2011 waren die Weiterverpflichtungsquoten bereits ab März ausgeschöpft. Ohne eine genügende Anzahl von Rettungssanitätern und weiterem militärischem Sanitätspersonal kann der Sanitätsdienst seinen Versorgungsauftrag nicht erfüllen.

Trotz eines Frauenanteils in der Bundeswehr von nahezu neun Prozent hat der Sanitätsdienst bisher keinerlei Untersuchungs- und Behandlungskapazitäten im Fachgebiet Gynäkologie eingerichtet. Soldatinnen haben dazu erklärt, dies auch nicht zu wünschen, weil sie weiterhin einen frei praktizierenden Gynäkologen ihres Vertrauens aufsuchen wollen. Das ist zu respektieren. Unabhängig davon muss der Dienstherr aber in der Lage sein, frauenspezifische medizinische Aspekte bei Laufbahn- und Einsatzverwendungsentscheidungen bewerten und Betroffene darüber gegebenenfalls aufklären und beraten zu können. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, zumindest eine gynäkologische Fachkompetenz in der Bundeswehr aufzubauen. Die für das Jahr 2012 vorgesehene Schaffung einer solchen Kompetenz am Bundeswehrkrankenhaus Westerstede in Kooperation mit der Ammerland-Klinik ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Wie schon in früheren Jahresberichten festgestellt, wirkt sich der medizinische Fachkräftemangel seit Jahren auch bei den zivilen Hilfskräften negativ aus. Obwohl das zivile Pflegepersonal fester Bestandteil der Bundeswehrkrankenhäuser ist und für personelle Kontinuität in der klinischen Versorgung steht, hat sich in den letzten Jahren durch einen massiven Personalabbau ein teilweise gravierender Notstand im klinischen Dienstbetrieb ergeben, der nur mittel- bis langfristig wieder behoben werden kann. Positiv anzumerken ist deshalb, dass auch nach der bevorstehenden Neuausrichtung der Bundeswehr das Klinikpersonal unangetastet bleiben soll.

## 10.2 Bundeswehrkrankenhäuser

Die Bundeswehrkrankenhäuser können ihre Aufgaben nur noch eingeschränkt erfüllen. Der Einsatzauftrag des Sanitätsdienstes verlangt von den Bundeswehrkrankenhäusern eine Konzentration der klinischen Versorgung auf die einsatzrelevanten Fachbereiche bei gleichzeitiger

Integration in die zivile Regelversorgung, insbesondere die Notfallversorgung. Das darf nicht dazu führen, dass die Teilnahme an der zivilen Regelversorgung den Hauptbestandteil der klinischen Aufgaben ausmacht und das Klinikpersonal bindet mit der Folge, dass der vorrangige Einsatzauftrag darunter leidet. Dies ist aber nach übereinstimmender Ansicht vieler Ärzte bereits der Fall, weil es sowohl bei den Ärzten als auch bei den Hilfskräften zu wenig Personal für den Einsatz gibt. Deshalb dürfen bei der Positionierung der Bundeswehrkrankenhäuser nicht wirtschaftliche Kriterien im Vordergrund stehen, sondern der Einsatzauftrag und die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung der Soldaten, die die personelle und materielle Ausstattung der Krankenhäuser bestimmen. Um die vielfältigen Versorgungsaufgaben bewältigen zu können, benötigen die Krankenhäuser ein leistungsfähiges zentrales Organisations- und Steuerungsinstrument, einschließlich eigener Personalführung und Verwaltung. Daran mangelt es noch. Profitieren könnten die Bundeswehrkrankenhäuser durch eine noch intensivere Kooperation und einen Personalaustausch beispielsweise mit dem US-amerikanischen Militärhospital Landstuhl (Landstuhl Regional Medical Center).

## 10.3 Regionale Sanitätseinrichtungen und Truppenärzte

Die sanitätsdienstliche Realversorgung und Ausbildungsunterstützung im Inland kann nur noch als Minimalversorgung realisiert werden. Zahlreiche Abwesenheitsgründe und unbesetzte Dienstposten führen dazu, dass die Truppenarztpräsenz in den Sanitätseinrichtungen seit Jahren unter 50 Prozent liegt. Vertrags- und beauftragte Ärzte sowie zivile Einrichtungen übernehmen heute den Großteil der truppenärztlichen Grundversorgung. Die Neuausrichtung der Bundeswehr und die daraus resultierenden Stationierungsentscheidungen werden zu einer weitergehenden deutlichen Reduzierung der Sanitätseinrichtungen führen. Geplant sind weniger aber größere Sanitätszentren, die die medizinische Grundversorgung garantieren sollen. Nachteilig für die Soldatenpatienten werden jedoch die dadurch zwangsläufig verursachten deutlich längeren Wege und dienstlichen Abwesenheitszeiten sein. Bereits jetzt gibt es häufig Klagen über unzumutbar lange Wartezeiten vor einer Erstbehandlung. Außerdem muss die Organisation der vermehrten Krankentransporte durch die Truppe sichergestellt werden.

Aus all diesen Gründen sollte das bestehende Truppenarztprinzip kritisch hinterfragt werden. Sinnvoll wäre es, die bisherige Truppenarztfunktion nach dem Standortprinzip so zu erweitern, dass auch Truppenärzte anderer Standorte oder am Wohnort des Soldaten sowie Ärzte der Bundeswehrkrankenhäuser einen Soldaten krank schreiben und behandeln können. Auch das Ausstellen von Tauglichkeitsbescheinigungen durch solche Ärzte würde viele Wege und Wartezeiten überflüssig machen. Soldatenpatienten hätten dadurch häufig kürzere Wege zum Truppenarzt. Probleme der Erreichbarkeit eines Truppenarztes insbesondere während der dienstfreien Zeit könn-

ten vermieden werden. Schließlich sollte auch die Überweisung zu zivilen Ärzten erleichtert werden.

#### 10.4 Sanitätsdienstliche Versorgung im Einsatz

Nach wie vor leistet der Sanitätsdienst im Einsatz hervorragende Arbeit. Gleichwohl ist von Mängeln und Defiziten bei der Ausbildung und beim Verwundetentransport zu berichten.

##### 10.4.1 Einsatzausbildung

Die Ausbildung des Sanitätsdienstes muss auch künftig den Einsatzerfordernissen entsprechen. Bewährt hat sich nach den Einsatzerfahrungen der letzten Kontingente das Konzept der „Kohäsionsausbildung“, in der die Sanitätstrupps zusammen mit der Infanterietruppe als „Team“ für den Einsatz ausgebildet werden. Die mit den Ausbildungs- und Schutzbataillonen operierenden Sanitätskräfte – Rettungstrupps und Bewegliche Arzttrupps – erhalten dazu eine erweiterte Einsatzvorbereitung mit Vermittlung militärischer Elemente. Ich gehe davon aus, dass dieses bewährte Ausbildungskonzept im Sanitätsdienst fortgeführt und weiterentwickelt wird. Die gemeinsame Ausbildung sorgt dafür, dass die Kräfte im Einsatz besser zusammenwirken können. Zu begrüßen ist auch, dass teambezogene Sanitätslehrgänge für eine verbesserte notfallmedizinische Basisqualifikation die Vorbereitung für den Einsatz noch praxisnäher gestalten sollen. Für Ärzte, die in Beweglichen Arzttrupps eingesetzt werden sollen, bietet das Bundeswehrkrankenhaus Hamburg ein vorbildhaftes Ausbildungsmodell an. Auch das Bundeswehrkrankenhaus Ulm hat einen Pilot-Lehrgang für Notärzte zur einsatzergänzenden Notfallausbildung eingerichtet.

Bei der Ersthelfer-Ausbildung dagegen fehlen nach wie vor Ausbilder. Eine Qualifizierungsoffensive für Ausbilder soll den Mangel abstellen. Das Ausbildungskonzept sollte dies berücksichtigen.

##### 10.4.2 Verwundetentransport

Zur sanitätsdienstlichen Versorgung im Einsatz gehört nicht nur die Rettung verwundeter Soldaten aus dem Operationsgebiet, sondern auch ein sicherer Rücktransport in die Heimat. Das dazu von der Bundeswehr eingerichtete System der strategischen Luftrettung (STRATAIRMEDEVAC) ist insgesamt vorbildlich und genießt zu Recht hohes Ansehen.

Gleichwohl gibt es im Rahmen der strategischen Luftrettung noch Defizite und Unzulänglichkeiten, die beseitigt werden müssen.

Zur Sicherstellung des schnellstmöglichen Rücktransports in die Heimat sind neben dem notwendigen medizinischen Begleitpersonal die erforderlichen Flugbesatzungen bereitzustellen. Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten verhindern beispielsweise nach einem Flug von Deutschland nach Termez in der Regel einen unverzüglichen Rückflug mit derselben Crew. Um damit verbundene Verzögerungen für den Rücktransport von

Verwundeten zu vermeiden, müssen daher Zweitbesatzungen vorgesehen werden.

Ein weiteres Problem ist die derzeit noch erforderliche mehrfache Umlagerung der Patienten auf dem Rücktransport von Masar-e Scharif über Termez nach Deutschland.

Ursächlich dafür ist der Umstand, dass nach einem Transport die benutzte Liege in dem Fahrzeug verbleiben muss, aus dem sie stammt. Das führt dazu, dass selbst Patienten, die wegen der Schwere ihrer Verletzungen auf einer Vakuumliege transportiert werden müssen, mehrfach umgelagert werden. Das ist im Hinblick auf das damit verbundene gesundheitliche Risiko nicht vertretbar. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass Patienten vom Einsatzland bis nach Deutschland auf einer Liege transportiert werden, so dass Umlagerungen ausgeschlossen sind.

Bisher noch nicht möglich ist die direkte Abholung von Verwundeten aus Masar-e Scharif. Ursächlich dafür ist der Umstand, dass die im Rahmen der strategischen Luftrettung eingesetzten Flugzeuge vom Typ Airbus bislang nicht über die von der Bundeswehr geforderten Abwehrsysteme verfügen und deshalb nur bis Termez fliegen dürfen. Technisch ist eine Nachrüstung möglich. Da eine direkte Abholung von Masar-e Scharif die strategische Luftrettung deutlich verbessern würde, sollte die Option einer Nachrüstung ernsthaft geprüft werden, wenn nicht sogar eine Landung in Masar-e Scharif, wie vom deutschen Kontingent gefordert, auch ohne eine solche Ausstattung vertretbar wäre.

Vereinzelt haben sich bei der medizinischen Dokumentation von Einsatzverwundungen Mängel gezeigt. Eine lückenlose Dokumentation ist erforderlich, um im Rahmen der Rettungskette und des Rettungstransports die medizinisch gebotene Behandlung und Betreuung sowie Medikation sicherzustellen.

##### 10.4.3 Versorgung mit Blutpräparaten

Die Versorgung mit Blutpräparaten im Einsatz muss verbessert werden. Die bislang in der Bundeswehr nicht vorgehaltene Thrombozytenversorgung kann bis zur Etablierung eines Herstellungsverfahrens für kryokonservierte Thrombozytenkonzentrate und dessen gesetzlicher Zulassung zunächst durch Unterstützung der niederländischen Streitkräfte mit entsprechenden Blutzubereitungen sichergestellt werden. Bisher wurde in Einzelfällen auf die Hilfe des US-Sanitätsdienstes zurückgegriffen. Wohl nur Dank dieser Hilfe hatte nach Einschätzung behandelnder Ärzte ein schwer verwundeter deutscher Soldat überlebt. Ich erwarte, dass die Zulassung einer eigenen Versorgungskapazität bald erfolgt, zumal eine Ausnahmeregelung möglich wäre. Hierzu müssen die ressortübergreifenden Abstimmungen beschleunigt durchgeführt werden.

Grundlage der Versorgung mit Blutpräparaten ist bislang der bewährte Blutspendedienst der Bundeswehr. Unter dem Gesichtspunkt der hohen Relevanz der Gewährleistung der Versorgung mit Blut und Blutprodukten für den Einsatz muss bei der Auflösung des Blutspendedienstes der Bundeswehr im Rahmen der Neuausrichtung der

Bundeswehr darauf geachtet werden, dass auf einen leistungsfähigen zivilen Blutspendedienst zurückgegriffen wird.

### 10.5 Traumatisierung im Einsatz

Die Ergebnisse der vom Psychotraumazentrum Berlin initiierten „Dunkelzifferstudie“ zeigen, dass die Einsätze mit hohen psychischen Belastungen verbunden sind. Diese Belastungen reichen bis hin zu posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS). Die Studie lässt auch erkennen, dass die im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz stehenden psychischen Störungen unterhalb der PTBS – insbesondere Angst, depressive und somatoforme Störungen und Erschöpfungssyndrome – im militärischen Alltag in ihrer Bedeutung unterschätzt werden und künftig hinsichtlich Prävention, Diagnostik und Therapie stärker beachtet werden müssen.

Die Anzahl der PTBS-Fälle aus den Einsätzen hat 2011 eine neue Rekordhöhe erreicht. Neben der höheren Gefahrenlage aufgrund der kriegsähnlichen Verhältnisse in Afghanistan spiegelt sich in der hohen Zahl die veränderte Wahrnehmung der psychischen Folgen eines Einsatzes wider. PTBS werden zunehmend als ernsthafte Erkrankung akzeptiert. Trotz verbesserter Aufklärung über das Thema PTBS in der Einsatzvorbereitung sind psychische Störungen bei zahlreichen Soldatinnen und Soldaten aber noch immer ein Tabuthema, so dass Betroffene nicht rechtzeitig Hilfe von Experten in Anspruch nehmen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Bundeswehr ihr Engagement in diesem Bereich weiter verstärkt hat.

Die Informations- und Hilfsangebote während und nach dem Einsatz wurden verstärkt; ein neues Rahmenkonzept zur Bewältigung psychischer Störungen ist in Vorbereitung. Durch die Einrichtung einer zentralen Ansprechstelle im Bundesministerium der Verteidigung für einsatzbedingte PTBS wurde das Hilfsnetz noch enger. Es bleibt zu hoffen, dass diese erfolgreiche Ansprechstelle auch im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr bestehen bleibt. Sinnvoll ist auch der begonnene Austausch von Erfahrungen mit befreundeten Streitkräften, für die Auslandseinsätze schon länger „Normalität“ sind.

Die ambulanten und stationären Therapiemöglichkeiten für PTBS in den Bundeswehreinrichtungen hängen von der begrenzten Zahl der Fachärzte für Psychiatrie ab; nach wie vor kann nur die Hälfte der Dienstposten besetzt werden. Wegen des Anstiegs der Therapiesuchenden haben die Bundeswehreinrichtungen die Grenzen ihrer Belastbarkeit erreicht. Deshalb muss vermehrt auf zivile Therapieangebote zurückgegriffen werden. Allerdings leidet auch die psychotherapeutische Regelversorgung unter Personalengpässen. Dadurch müssen auch in zivilen Einrichtungen lange Wartezeiten in Kauf genommen werden. Die Erfahrungen zeigen auch, dass die zivile Hilfe nicht immer den Einsatzteilnehmern gerecht wird. Zur Gewährleistung der erforderlichen psychotherapeutischen Betreuung erkrankter Soldaten muss deshalb die Bundeswehr die eigenen Therapiekapazitäten ausbauen. Da Fachkräfte aus dem zivilen Bereich kaum gewonnen werden können, gibt es keine Alternative zum Aufbau zusätz-

licher eigener psychotherapeutischer Kapazitäten. Dazu müssen alle Anstrengungen unternommen werden, zum Beispiel durch Einrichtung eigener Ausbildungsgänge, weil das Problem anderweitig nicht lösbar erscheint. Zu begrüßen ist zwar, dass an den Bundeswehruniversitäten Hamburg und München Studiengänge für Psychologie eingerichtet werden sollen. Jedoch soll ein erster Pilotdurchgang an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg erst zum Wintersemester 2012/13 starten. Zudem ist bisher nicht geplant, eine konkrete Spezialisierung auf Traumabehandlung anzubieten. Dies wäre aber nötig.

Neben fehlenden Therapiemöglichkeiten leidet die psychotherapeutische Hilfe für Soldaten in der zivilen Regelversorgung auch darunter, dass Psychotherapeuten bei der ambulanten und stationären Behandlung und Begutachtung von Soldatenpatienten gemäß der zwischen dem Bund und dem Hartmannbund, dem Marburger Bund und dem Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands vereinbarten Vergütung nur den 1,7-fachen Satz nach der Gebührenordnung für Ärzte abrechnen können, während gegenüber anderen Patienten deutlich höhere Abrechnungssätze gelten. Diese unterschiedliche Abrechnungspraxis führt zu einer Benachteiligung der Soldaten.

Wie viel Betreuung nachgefragt wird, wird an der großen Zahl von Selbsthilfegruppen und privaten Institutionen deutlich, an die sich viele Betroffene wenden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Dienstherr einen Teil der Betreuung zivilen Einrichtungen überlässt. Das Soldatengesetz verpflichtet den Bund in Paragraph 31, seiner Fürsorgeverantwortung gegenüber den Soldaten selbst nachzukommen.

Noch nicht zufriedenstellend gelöst sind die Betreuung und Behandlung ausgeschiedener Soldaten, deren Erkrankung erst später erkannt wird, sowie die Einbeziehung Angehöriger und Hinterbliebenen, die ebenfalls häufig von belastenden Ereignissen betroffen sind. Dem Dienstherrn obliegt die Fürsorge auch für diesen Personenkreis. Auf das Problem wurde bereits in früheren Jahresberichten hingewiesen. Es ist vorgesehen, in neuartigen „Fachkompetenzzentren“ auch Angehörige und Hinterbliebene in die sanitätsdienstliche Betreuung und Behandlung einzubeziehen. Seit Oktober 2011 wird im Rahmen eines einjährigen Pilotprojektes zunächst in Westerstede der Bedarf ermittelt. Die bereits durchgeführte erste Pilotwoche hat positive Erkenntnisse ergeben. Noch ungelöst ist die Übernahme der Kosten für Teilnehmer, die keine unentgeltliche truppenärztliche Versorgung beanspruchen können.

### 10.6 Einsatzversorgung

Mit großer Zustimmung und Genugtuung haben die Soldaten und Verbände die vom Gesetzgeber im Berichtsjahr verabschiedeten Verbesserungen im Bereich der Einsatzversorgung zur Kenntnis genommen.

Durch die Rückdatierung des Inkrafttretens des Einsatzweiterverwendungsgesetzes können jetzt alle Soldaten, die seit dem 1. Juli 1992 einen Einsatzunfall erlitten haben, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen ei-

nen Anspruch auf Weiterverwendung geltend machen. Entgegen der früheren 50 Prozent-Regelung setzt ein solcher Anspruch jetzt nur noch eine durch einen Einsatzunfall bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 Prozent voraus. Das wird vielen Betroffenen zu Gute kommen.

Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes bereitet die Verknüpfung des Einsatzweiterverwendungsgesetzes mit den Wehrdienstbeschädigungsverfahren. Ziel des Einsatzweiterverwendungsgesetzes ist es, Soldaten nach einer Verwundung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung bei der Bundeswehr einzuräumen. Dabei handelt es sich zunächst regelmäßig um eine vorläufige Weiterbeschäftigung im Rahmen einer sogenannten „Schutzzeit“. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Einsatzunfalles. Zur Feststellung eines Einsatzunfalles wird häufig auf die entsprechende Entscheidung in dem parallel laufenden Wehrdienstbeschädigungsverfahren zurückgegriffen. Dort geht es allerdings nicht nur um die Feststellung eines Einsatzunfalles, sondern auch die Höhe der dadurch bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit, was die Verfahren oft in die Länge zieht. Damit verzögert sich auch die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung.

Um das zu verhindern, sollte – unabhängig vom Wehrdienstbeschädigungsverfahren – eine vorläufige Feststellung der Anspruchsberechtigung nach dem Einsatzweiterverwendungsgesetz möglich sein. Diese vorläufige Feststellung könnte unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt werden, für den Fall, dass keine Wehrdienstbeschädigung festgestellt wird.

Mit dem von allen im Bundestag vertretenen Fraktionen beschlossenen Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz wurden Entschädigungsleistungen an Schwerverletzte und Hinterbliebene deutlich erhöht und im Fall psychischer Beeinträchtigungen die Anforderungen an den Nachweis einer einsatzbedingten Erkrankung herabgesetzt. Nach der Neuregelung wird ein solcher Zusammenhang zugunsten der Betroffenen vermutet.

Die genannten Verbesserungen sind ein deutliches Signal des Gesetzgebers an alle Einsatzteilnehmer, dass er gewillt ist, eine ausreichende Versorgung sicherzustellen. Indes gibt es immer noch einzelne Lücken, die unter anderem im September 2011 Thema eines Erfahrungsaustauschs mit Betroffenen in meinem Amt waren. So gelten die erhöhten Leistungen an Schwerverletzte und Hinterbliebene bisher erst mit Inkrafttreten des Gesetzes. In einem gemeinsamen Entschließungsantrag hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung nun aufgefordert, die notwendigen Schritte zu einer neuen, angemessenen und systemkonformen Stichtagsregelung einzuleiten. Vorgesehen ist, im Reformbegleitgesetz die Leistungen für Einsatzunfälle ab dem 1. Dezember 2002 zu gewähren.

Große Probleme für die Betroffenen wirft weiterhin die Dauer der Verfahren zur Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) auf. Ursächlich dafür ist unter anderem die Einschaltung externer Gutachter und Institute, weil die Bundeswehr nicht über genügend eigene Gutach-

ter verfügt. Hinzu kommt die unterschiedliche Entschädigungspraxis der Bundesländer, wenn es sich um ausgeschiedene Soldaten handelt. Im Interesse der Betroffenen sollte die Zuständigkeit der Bundesländer auf den Bund verlagert und die Zuständigkeit für alle WDB-Verfahren im Bundesministerium der Verteidigung gebündelt werden, um eine Versorgung „aus einer Hand“ zu ermöglichen.

Wie andere Nationen die Betreuung und Versorgung von Verwundeten organisieren, mag ein Blick auf das sogenannte „Warrior Transition Command“ der US-Army verdeutlichen. Das Kommando verfügt mit dem ihm nachgeordneten Bereich über ein jährliches Budget von 900 Millionen US-Dollar. Betreut werden derzeit mehr als 10 000 im Einsatz verwundete beziehungsweise traumatisierte Soldaten. Die Betreuung umfasst dabei sowohl die medizinische Versorgung als auch die psychische Behandlung und Rehabilitation sowie die Beratung in allen Versorgungsfragen. Ziel ist es, den Betroffenen neben der bestmöglichen medizinischen Versorgung eine Perspektive für ihr zukünftiges Leben, entweder in den Streitkräften oder aber im Zivilleben, zu geben. Entscheidet sich der Betroffene für ein Ausscheiden aus der Armee, so geht die Betreuung in die Hände des Ministeriums für Veteranenangelegenheiten über, das alle Fürsorgemaßnahmen und Versorgungsleistungen für ehemalige Soldaten koordiniert und abwickelt. Das Ministerium verfügt über ein Budget von 126 Milliarden US-Dollar. Nach dem US-amerikanischen Verständnis und dem vieler anderer Nationen endet die Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Soldaten nicht mit deren Ausscheiden aus dem Dienst, sondern dauert fort und schließt auch die Angehörigen der Soldaten ein. Das ist es, was diese Nationen mit dem Begriff „Veteranen“ verbinden.

Verteidigungsminister Dr. de Maizière hat den Begriff bereits aufgegriffen und erste Schritte hin zu einer besseren Koordinierung und Versorgung „aus einer Hand“ eingeleitet. Allerdings bedarf es dazu auch des Tätigwerdens des Gesetzgebers, insbesondere weil es auch um die Begründung der Zuständigkeit des Bundes für alle versorgungsrechtlichen Fragen von Soldaten und ihren Angehörigen geht.

Ein besonderes Problem im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung, insbesondere bei psychischen Beeinträchtigungen, ist bisher die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung möglicher Vorschädigungen. Für einsatzbedingte Wehrdienstbeschädigungen erscheint das nicht angemessen. Vor einem Einsatz muss der Dienstherr die Einsatzfähigkeit eines Soldaten prüfen. Bestätigt er sie, schließt er Vorschädigungen aus. Werden bei der Prüfung der Einsatzfähigkeit Vorschädigungen übersehen, kann das damit verbundene Risiko nicht zu Lasten des Soldaten gehen. Vielmehr muss sich der Dienstherr die Folgen einer möglichen Vorschädigung aufgrund der von ihm zuvor bestätigten Einsatzfähigkeit selbst zurechnen lassen. Für eine solche Zurechnung müsste das Entschädigungsrecht allerdings entsprechend geändert werden.

Ein ungelöstes Problem ist, dass bis zur endgültigen Entscheidung in einem Wehrdienstbeschädigungsverfahren Antragsteller keinerlei Versorgungsleistungen erhalten. Insbesondere aus dem Dienst ausgeschiedene Soldaten ohne Arbeit geraten dadurch häufig in existenzielle finanzielle Not. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch für ehemalige Soldaten gilt, gebietet es, Betroffenen auch während der oftmals langen Dauer des Verfahrens eine angemessene finanzielle Hilfe zukommen zu lassen. Dabei müsste eine Rückzahlung ausgeschlossen sein. Ohne eine solche Absicherung müsste der Betroffene um seine weitere wirtschaftliche Existenz fürchten. Das würde die gesamte Therapie belasten und ihren Erfolg erheblich in Frage stellen.

Die Führung des Heeres richtet zur Verbesserung der Fürsorge zusätzliche Dienstposten für einsatzerfahrene „Betreuungslotsen“ ein, die verwundete und traumatisierte Soldatinnen und Soldaten unbürokratisch im Dienst begleiten sollen. Diese Maßnahme, sowie die Überlegung, Lotsen auch in anderen militärischen Organisationsbereichen einzusetzen, ist sehr zu begrüßen.

### 10.7 Versorgung Radargeschädigter

Die Entschädigung radarstrahlengeschädigter ehemaliger Soldaten der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee ist immer noch nicht abschließend gelöst. Diese Thematik wurde bereits in mehreren Jahresberichten aufgegriffen. Der Deutsche Bundestag hat dazu ein positives Signal gesetzt und im Oktober 2011 in einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Bundesregierung aufgefordert, in besonderen Härtefällen einen Ausgleich für Radargeschädigte zu prüfen. Die Bundesregierung hat für 2012 eine Stiftungslösung mit einem vom Haushalt bereitgestellten Startkapital von insgesamt rund 7 Millionen Euro in Aussicht gestellt. Die Stiftung soll unter dem Dach des Soldatenhilfswerks der Bundeswehr eingerichtet werden. Neben Radarstrahlenopfern beziehungsweise deren Angehörigen soll in besonderen Härtefällen auch Einsatzgeschädigten zum Beispiel bei psychischen Schädigungen finanzielle Hilfe gewährt werden. Im Interesse vor allem der lebensälteren Radarstrahlenopfer ist zu fordern, dass die Stiftungslösung bald umgesetzt wird und Entschädigungsleistungen erfolgen können.

Zur Verantwortung gegenüber der Einsatzarmee Bundeswehr gehört, dass Dienstherr und Parlament alles daran setzen, Verwundete, Angehörige und Hinterbliebene vernünftig abzusichern und zu betreuen. Bei der Betreuung und Unterstützung Angehöriger sowie Hinterbliebener besteht noch Handlungsbedarf. Insbesondere fehlt es teilweise an der gewünschten Vernetzung untereinander und mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Wie schon in den Jahresberichten zuvor festgestellt, hat die Bedeutung des Sozialdienstes bei der Einsatzbetreuung zugenommen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass die Personalsituation im Sozialdienst diesen Aufgabenzuwachs noch immer nicht berücksichtigt und er deshalb die ihm gestellten Aufgaben nicht mehr voll erfüllen kann.

Zu begrüßen ist, dass die Einsatznachbereitung erweitert werden soll. Am Sportmedizinischen Institut der Bundeswehr in Warendorf wurde ein Pilotlehrgang für versehrte Soldaten durchgeführt. Dabei wurden mit dem Ziel der physischen Entlastung, der Rehabilitation und Regeneration Sportelemente mit Erlebnispädagogik und mit moderierten Gesprächsrunden unter Einbeziehung von Truppenpsychologen kombiniert. Der Lehrgang wurde von den Teilnehmern sehr positiv bewertet. Das Ziel, in einem umfassenden Ansatz zur geistigen und körperlichen Erholung die Widerstandsfähigkeit Einsatzgeschädigter zu stärken, sollte weiterverfolgt werden.

Außerhalb der Bundeswehr stehende Organisationen und Initiativen können die in der Verantwortung des Dienstherrn liegende Betreuung Verwundeter, Angehöriger und Hinterbliebener sinnvoll ergänzen und unterstützen. Positiv hervorzuheben ist, dass auch das Bundeswehr-Sozialwerk durch „Verwundeten-Ferienwochen“ und die Militärseelsorge mit einem Pilotprojekt „Familienwoche“ im Frühjahr 2012 Betreuungshilfe anbieten.

### 11 Militärseelsorge

Zum grundrechtlichen Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört die Gewährleistung einer ungestörten Religionsausübung, auch in den Streitkräften. In Umsetzung dieses verfassungsrechtlichen Auftrags hat die Bundeswehr staatsrechtliche Verträge über die Ausübung der Militärseelsorge mit der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland geschlossen. Von den Soldatinnen und Soldaten wird das Angebot der Militärseelsorge dankbar angenommen. Sie schätzen die Militargeistlichen als Seelsorger und Ansprechpartner in Fragen des Miteinanders und der menschlichen Existenz. Für ihre wichtige und wertvolle Arbeit ist allen Militargeistlichen Dank zu sagen.

Neben katholischen und evangelischen Christen gehören der Bundeswehr auch Angehörige anderer Religionen und Glaubensgemeinschaften an. Auch ihnen gilt die Garantie der ungestörten Religionsausübung. Die zentrale Frage, die sich damit verbindet, ist, wie sich Dienst und Religionsausübung im konkreten Fall miteinander in Einklang bringen lassen. Die Bundeswehr hat sich dieser Fragestellung angenommen und das Gespräch mit den Soldatinnen und Soldaten sowie Religionsgemeinschaften gesucht. Erkenntnisse und Ergebnisse dieser Gespräche hat das Zentrum Innere Führung unter anderem in zwei Handreichungen unter dem Titel „Deutsche Staatsbürger jüdischen beziehungsweise islamischen Glaubens in der Bundeswehr“ zusammengefasst. Die dortigen Ausführungen geben einen guten Überblick über den derzeitigen Stand der Diskussion und sind Vorgesetzten wie Untergebenen zur Lektüre empfohlen.

### 12 Besoldungsrecht

#### 12.1. Rücknahme der Besoldungskürzung

Positiv aufgenommen haben die Soldaten, dass auf parlamentarische Initiative die 2006 erfolgte Kürzung der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) von 60 Prozent auf

30 Prozent eines Monatsgehalts zurückgenommen worden ist. Ab 1. Januar 2012 wird, wie im Dienstrechtsneuordnungsgesetz von 2009 ursprünglich vorgesehen, auch dieser Teil der Sonderzahlung anteilig in die Monatsbeträge der Besoldungs- und Gehaltstabellen eingearbeitet. Dies bedeutet eine Erhöhung der Tabellenwerte um knapp 2,5 Prozent. Damit werden die Besoldungseinbußen, die die Soldaten wie auch die Bundesbeamten in den letzten Jahren hinnehmen mussten, zum Teil ausgeglichen.

## 12.2 Aufstieg in den Erfahrungsstufen

Im Jahresbericht 2010 wurde darüber berichtet, dass bei den Regelungen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes zur Überleitung der Dienstaltersstufen in die neuen Erfahrungsstufen Fallkonstellationen auftreten können, die – entgegen der Absicht des Gesetzgebers – für die Betroffenen bei einem fiktiven Vergleich der Lebenseinkommen zu Verlusten von mehr als 1 vom Hundert führten. In Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundeswehrverband konnten diese Verluste im Rahmen einer umfangreichen Datenerhebung und -analyse für bestimmte Fallgestaltungen bestätigt und die rechnerischen Grundlagen für eine beabsichtigte Gesetzesänderung erarbeitet werden. Im Entwurf des Fachkräftegewinnungsgesetzes ist vorgesehen, dass die Erfahrungsstufe 8 spätestens zu dem Zeitpunkt erreicht wird, zu dem das Grundgehalt nach Paragraph 27 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der alten Regelung erreicht worden wäre. Die Änderung soll gewährleisten, dass Soldatinnen und Soldaten das Endgrundgehalt zu einem ähnlichen Zeitpunkt sowie ein vergleichbares Lebenseinkommen wie bisher erreichen können. Diese Korrektur ist zu begrüßen; kritisch anzumerken bleibt jedoch, dass sich die Regelung nur für Berufssoldaten auswirkt, weil nur diese die Stufe 8 erreichen können. Die in einigen Fällen auch bei Zeitsoldaten – zum Beispiel bei Sanitätsoffizieren – auftretenden, vergleichbaren Verluste bleiben unberücksichtigt.

## 12.3 Zulagen

Das derzeitige Zulagensystem ist dringend reformbedürftig. Für besondere Funktionen und Verwendungen werden heute neben dem Grundgehalt zusätzliche Leistungen wie Amts-, Stellen- und Erschwerniszulagen sowie weitere Entschädigungen gewährt. Teilweise sind diese ruhegehaltsfähig, teilweise auch nicht. Eine Systematik ist darin kaum noch zu erkennen. Darüber hinaus haben sich die spezifischen Belastungen bei vielen Soldatinnen und Soldaten verändert, ohne dass diese Entwicklung im Zulagensystem berücksichtigt worden ist. Andere Soldaten sehen sich ganz neuen Belastungen ausgesetzt, die im bisherigen Zulagensystem überhaupt noch nicht berücksichtigt wurden. Das Zulagensystem muss daher insgesamt reformiert werden. Die Überarbeitung sollte bald in Angriff genommen werden.

Schon im Jahresbericht 2010 war auf die Führer unbemannter Luftfahrzeuge, zum Beispiel des Aufklärungssystems HERON, hingewiesen worden, die Verluste bei

der Stellen- und Erschwerniszulage hinnehmen müssen, wenn sie von der Verwendung als Strahlflugzeugführer in den neuen Aufgabenbereich wechseln. Erfreulicherweise hat der Gesetzgeber inzwischen reagiert und im Fachkräftegewinnungsgesetz eine neue Stellenzulage eingeführt.

Nachhaltig enttäuscht sind Strahlflugzeugführer, die als Fluglehrer im Rahmen der Schulung angehender Piloten auf ein neues Turboprop-Flugzeug vom Typ T 6 Texan II wechseln mussten. Mit dem Wechsel wurde ihre Fliegerzulage auf die für Propellerflugzeuge herabgesetzt. Darüber hinaus fielen sie aus der Verwendung als Strahlflugzeugführer mit verwendungsbezogener Altersgrenze (BO 41) heraus. Die Betroffenen sehen darin eine Benachteiligung. Sie sind der Ansicht, dass die qualitativen Anforderungen und Belastungen beim Führen der neuartigen Turboprop-Flugzeuge mit denen der Strahlflugzeuge vergleichbar seien. Das Bundesministerium der Verteidigung bestreitet das und verweist im Übrigen auf die vom Gesetz vorgegebene grundsätzliche Unterscheidung zwischen propeller- und strahlgetriebenen Flugzeugen. Dem ist formal wenig entgegenzuhalten. Zu bedenken ist allerdings, dass mit dieser formalistischen Betrachtungsweise eine Gruppe von Soldaten getroffen wird, deren Qualifikation als Fluglehrer unbestritten ist und die nach Aussage des Ministeriums grundsätzlich nach ihrer Verwendung als Fluglehrer wieder als Strahlflugzeugführer eingesetzt werden sollen.

Fliegerzulagen werden nicht nur für fliegerische Verwendungen, sondern auch auf ausgewählten Dienstposten in Ausbildungs- und Unterstützungsverbänden gewährt, die durch Festlegung des Dienstherrn einer fliegerischen Verwendung gleichgestellt sind. Die Zahl dieser Dienstposten wurde vor dem Hintergrund der Flugstundenkürzungen im Berichtsjahr erheblich reduziert. Betroffen waren vor allem solche Einrichtungen, die aufgrund ihrer Tätigkeit – zum Beispiel Unterstützungsleistungen – nach Auskunft der Luftwaffe nicht zwingend eine umfassende, auf aktuellem Stand stehende fliegerische Expertise erfordern.

Mehrere betroffene Soldaten, die zum Teil ohne Vorwarnung kurzfristig von den entsprechenden Änderungen ihrer Versetzungsverfügungen überrascht wurden, äußerten ihr Unverständnis und ihre tiefe Enttäuschung darüber. Dafür habe ich Verständnis.

Auch wenn die Maßnahme rechtlich nicht zu beanstanden sein mag, weil es keinen Rechtsanspruch auf einen dauerhaften Verbleib in einer fliegerischen Verwendung gibt und der Streichung der Dienstposten sachliche Gründe zugrunde liegen, darf nicht die Enttäuschung und Demotivation unterschätzt werden, die sich einstellt, wenn die beruflichen Lebensplanungen des fliegenden Personals kurzfristig den Zwängen der Neuausrichtung der Bundeswehr und des Haushalts zum Opfer fallen. Zur Forderung der Betroffenen nach einer Ausgleichszulage hat das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt, es werde eine qualifikations- und fähigkeitsorientierte Anpassung der Zulagen im fliegerischen Dienst angestrebt, die allerdings kostenneutral sein solle und sich zurzeit erst in der ressortinternen Abstimmung befinde.

Die bereits in den Jahresberichten 2009 und 2010 angeordnete Erhöhung der Zulage für Minentaucher ist nunmehr endlich verabschiedet worden. Die erhöhte Zulage wird wegen der langen Dauer des Gesetzgebungsverfahrens rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 gewährt. Das ist zu begrüßen.

#### 12.4 Beihilfe für Angehörige

Angehörige von Soldatinnen und Soldaten werden im Rahmen der Beihilfe nur zu einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt. Anders als in der gesetzlichen Pflichtversicherung, wo Angehörige und insbesondere Kinder zu 100 Prozent mitversichert sind, trägt der Dienstherr über die Beihilfe bei Soldatinnen und Soldaten nur 70 Prozent, beziehungsweise bei Kindern 80 Prozent der Behandlungskosten. Für die verbleibenden Kosten müssen sich die Soldatinnen und Soldaten – sofern die Angehörigen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bzw. mitversichert sind – um eine anderweitige Kostenerstattung, zum Beispiel über eine private Restkostenversicherung bemühen. Obwohl inzwischen eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung besteht, wurden die Soldaten zur Vermeidung von Nachteilen über diese Problematik nicht ausreichend unterrichtet, wie zahlreiche Eingaben von Soldatinnen und Soldaten zeigen.

#### 12.5 Trennungsgeld

Die Ablehnung von Anträgen auf Gewährung von Trennungsgeld führte im Berichtsjahr erneut zu zahlreichen Eingaben. Ursächlich für die Ablehnung waren meistens zwei Sachverhalte. Entweder hatten die Antragsteller mangels entsprechenden Wissens den Antrag erst nach Ablauf der einjährigen Antragsfrist gestellt, oder sie hatten es versäumt, gegen die unterbliebene Berücksichtigung eines anerkannten eigenen Hausstandes in der Versetzungsverfügung vorzugehen.

Beide Fallgruppen machen deutlich, dass die zu Beginn der Dienstzeit angebotene allgemeine Information zum Trennungsgeld und Umzugskostenrecht offenbar nicht ausreicht, sondern eine wiederholte, anlassbezogene Information – zum Beispiel bei anstehenden Versetzungen – angezeigt ist.

Der Forderung, die Information auf den Formblättern für die Versetzungsverfügungen zu verbessern, ist das Bundesministerium der Verteidigung bereits früher nachgekommen. Kurzfristig hat es nunmehr auch die Anregung umgesetzt, bei der erstmaligen Ernennung zum Soldaten auf Zeit nochmals auf die umzugskosten- und trennungsgeldrechtlichen Folgen hinzuweisen. Zusätzlich hat das Ministerium verfügt, alle Bediensteten, denen bei Versetzung, Abordnung oder Kommandierung an einen anderen Dienstort die Umzugskostenzusage nicht erteilt wurde, durch entsprechende Beratung anzuhalten, innerhalb von zwei Monaten Trennungsgeld zu beantragen, um so eine Verfristung zu vermeiden. Bei fälschlicherweise erteilten Umzugskostenzusagen trotz Vorhandenseins einer berücksichtigungsfähigen Wohnung soll die Personalverfü-

gung entsprechend geändert werden. Zur Verbesserung der Erfassung berücksichtigungsfähiger Wohnungen soll künftig grundsätzlich bei der Anzeige von Wohnungswechseln von Amts wegen auch eine Prüfung hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit erfolgen. Diese deutlich verbesserte Information der Soldaten ist ausdrücklich zu begrüßen.

Unabhängig davon sollte sich der Dienstherr im berechtigten Interesse Betroffener nicht auf Fristablauf berufen, wenn der Berechtigte nicht ausreichend über die konkrete Frist belehrt wurde. Zusätzlich sollte er bei drohendem Fristablauf die Soldatinnen und Soldaten von sich aus auf die laufende Frist hinweisen. Auf jeden Fall sollte aber auch bei dennoch erfolgtem Fristablauf den Soldaten die Möglichkeit gegeben werden, den Antrag zumindest mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu stellen.

#### 12.6 Altersvorsorge von Zeitsoldaten

Noch nicht zufriedenstellend gelöst ist die Altersvorsorge freiwillig aus dem Dienst ausgeschiedener Soldatinnen und Soldaten, das heißt insbesondere der Soldaten auf Zeit. Sie werden nicht in einer Zusatzversorgung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachversichert. Nach dem Betriebsrentengesetz sind die Soldaten auf Zeit nicht in die Regelungen zur Pflichtversicherung der Versorgungsanstalt eingebunden. Sie erwerben mit der Nachversicherung durch den Dienstherrn gemäß der tatsächlichen Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nur eine Altersvorsorge in Form der allgemeinen Regelversicherung. Ein weitergehender Anspruch auf Ausgleich des Nachteils, der sich systembedingt aus der gesetzlich angeordneten Umrechnung von Versorgungsanswartschaften für Beamte und Berufssoldaten in Answartschaften auf eine gesetzliche Rente ergibt, besteht nicht. Für die Soldaten auf Zeit sollte deshalb eine Verstärkung der Altersversorgung angestrebt werden.

#### 13 Dienstzeitausgleich im Auslandsdienst

Im Fokus mehrerer Eingaben standen auch die aktuell geltenden Regelungen zum Dienstzeitausgleich im Auslandsdienst. Insbesondere Soldaten, die ihren Dienst in internationalen Stäben beziehungsweise NATO-Dienststellen versehen, klagten darüber, dass trotz teilweise extrem gesteigener Dienstzeitbelastungen nach der geltenden Rechtslage im Ausland weder ein finanzieller noch ein zeitlicher Ausgleich für mehr geleisteten Dienst sowie Wochenenddienste gewährt werden kann.

Die dargestellte Situation ist unbefriedigend und gefährdet die Attraktivität des Auslandsdienstes erheblich. Insbesondere sind pauschale Regelungen, welche die zum Teil erheblichen Unterschiede in Auftrag und Dienstzeitbelastung der verschiedenen Auslandsdienststellen unberücksichtigt lassen, nicht geeignet, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten.

Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesministerium der Verteidigung im Zuge der hierzu eingeleiteten Überprüfungen zu einer akzeptablen Lösung kommt, die die geltenden Vorschriften an die veränderten Gegebenheiten anpasst

und die Gesamtheit der materiellen und sozialen Rahmenbedingungen des Auslandsdienstes angemessen berücksichtigt.

#### **14 Pendlerproblematik und Umzugskostenrecht**

Die Bundeswehr ist eine Pendlerarmee; rund 80 Prozent der Soldaten ziehen bei einer Versetzung nicht mehr um. Das schon in früheren Jahresberichten dargestellte Problem fehlender geeigneter Pendlerwohnungen konnte trotz Bedarfs immer noch nicht zufriedenstellend gelöst werden. Der Versuch, an ausgewählten Pilotstandorten unter Einbeziehung der Privatwirtschaft Lösungen zu suchen, war nur in Einzelfällen erfolgreich, scheiterte aber zumeist am fehlenden Interesse der Wirtschaft, nicht zuletzt deshalb, weil nach der derzeitigen Rechtslage der Bund keine eigenen Haushaltsmittel in solche Projekte einbringen darf. Die verschiedenen vom Bundesministerium der Verteidigung angedachten Lösungsansätze wie zum Beispiel eine Verbesserung des Trennungsgeldrechts sind zwar inzwischen konkrete Eckpunkte des Reformbegleitprogramms geworden, haben aber noch nicht zu verbindlichen Entscheidungen geführt. Erleichterung bringt die haushaltsmäßig abgesicherte Herrichtung frei werdender Unterkünfte für Pendler, zum Teil gegen Entgelt, und der weiterhin verlängerte Strukturerlass, der im Regelfall durch die Begrenzung der Versetzungszeiten den Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV-Zusage) und damit einen Trennungsgeldanspruch ermöglicht. Der Erlass soll bis zur Verabschiedung der geplanten neuen Trennungsgeldverordnung, längstens aber bis Ende 2014, verlängert werden. Bis dahin muss eine tragfähige Lösung vorliegen.

Bereits jetzt gibt es nachahmenswerte Initiativen, beispielsweise durch Einsatz der Standortältesten unter Einbeziehung der politischen Verantwortungsträger vor Ort und in Zusammenarbeit mit der Wohnungsfürsorge Lösungen zu finden. Neben einem erfolgreichen Projekt in Augustdorf, das bereits im Jahresbericht 2009 vorgestellt wurde, kann beispielhaft der Standort Holzminden genannt werden. Dort hat der Kommandeur des Panzerpionierbataillons 1 ein Konzept erstellt, nach dem von privaten Vermietern Wohnungen mit einmonatigen Kündigungsfristen sowie der Möglichkeit einer Teil- oder Vollmöblierung angeboten werden sollen. Eine in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister der Gemeinde durchgeführte Informationsveranstaltung zum Thema „Soldatengerechter Wohnraum“ stieß auf regen Zuspruch. Das Modell ist mittlerweile etabliert und wird von Soldatinnen und Soldaten wie auch von den Vermietern angenommen.

Befreundete Streitkräfte räumen der Wohnraumbeschaffung oft einen sehr viel höheren Stellenwert ein: So halten zum Beispiel die britischen Streitkräfte 49 500 Wohnungen – davon 41 000 auf dem privaten Markt angemietet, der Rest im Eigentum des Verteidigungsministeriums – bevorzugt für Familien mit Kindern zur Vermietung bereit. Sie stehen bei Versetzungen, aber auch für besondere Fälle wie Schwangerschaft, Aufnahme von Adoptiv- oder

Pflegekindern, kurzfristige Rückversetzung ins Inland und für im Einsatz verwundete Soldaten oder Angehörige getöteter Soldaten zur Verfügung. Die Größe der Wohnungen ist nach Dienstgraden und Dienstgradgruppen sowie der Familiengröße gestaffelt. Die zu entrichtenden Mieten richten sich nicht nur nach der Größe der Wohnungen, sondern auch nach dem Dienstrang und sind zumindest für nicht zu den Offizieren zählende Dienstgrade günstig. An dieser für die Attraktivität des Dienstes und die Vereinbarkeit von Familie und Dienst vorbildlichen fürsorglichen Maßnahme sollte sich der Dienstherr auch bei uns orientieren.

#### **15 Festlegung des Erstwohnsitzes bei nicht verheirateten Soldaten**

Zu vermehrten Eingaben führte die Festlegung des Erstwohnsitzes von nicht verheirateten Soldaten.

Während nach den Landesmeldegesetzen bei verheirateten Soldaten der Wohnsitz der Familie als Erstwohnsitz gilt, richtet sich der Erstwohnsitz bei nicht verheirateten Soldaten danach, wo sie sich überwiegend aufhalten. Das ist insbesondere bei Marinesoldaten, die auf Schiffen und Booten eingesetzt sind, regelmäßig ihr Dienstort, weil Zeiten auf See dem Heimathafen zugerechnet und zusätzlich Wachdienste pauschal addiert werden, so dass die Betroffenen regelmäßig mehr als die Hälfte des Jahres als am Dienstort anwesend gelten.

Betroffene Soldaten beklagten sich darüber, dass ihnen dadurch finanzielle Nachteile (zum Beispiel bei der Kfz-Versicherung, der Zweitwohnungssteuer oder der steuerlichen Absetzbarkeit der Heimfahrten) entstünden und sie gehindert würden, ihr Wahlrecht an ihrem eigentlichen Wohnsitz auszuüben.

Klagen gegen diese oben angeführte Melderechtspraxis wurden auf der Grundlage des geltenden Melderechts bisher überwiegend abgewiesen. Jetzt zeichnet sich eine grundsätzliche Änderung der Rechtslage ab.

Durch die Föderalismusreform ist seit dem Jahre 2006 die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Melde-recht auf den Bund übergegangen. Das habe ich zum Anlass genommen, auf eine Änderung des Gesetzes im Sinne nicht verheirateter Soldatinnen und Soldaten zu drängen.

Der am 31. August 2011 vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) sieht nun in Paragraph 27 eine explizite Ausnahme von der Meldepflicht am Ort der dienstlich bereitgestellten Unterkunft für Zeit- und Berufssoldaten vor, wenn bereits ein Wohnsitz im Inland besteht. Diese Regelung wäre eine wesentliche Verbesserung der melderechtlichen Situation nicht verheirateter Soldatinnen und Soldaten und wird von mir sehr begrüßt. Der Bundesrat hat sich gegen eine solche Befreiung ausgesprochen. Es ist zu hoffen, dass der Entwurf der Bundesregierung mit Unterstützung auch des Parlaments trotz des Widerstands des Bundesrates gegen diese Regelung Gesetz wird.

## 16 Beispielfälle zum Jahresbericht 2011

### 16.1 Führungsverhalten

#### *Führungsmängel eines Bataillonskommandeurs*

Ein Bataillonskommandeur forderte einen Kompaniefeldwebel sinngemäß dazu auf, seinen Kompaniechef einmal bewusst gegen die Wand laufen zu lassen, damit er ihn dann anzählen könne. Derselbe Bataillonskommandeur leitete nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub eine Besprechung mit den Worten ein: „Die Bundeswehr arbeitet sehr effizient: Sie hat einen in den Urlaub geschickt und 400 konnten sich erholen“. Bei einer anderen Gelegenheit forderte er vor seiner Verlegung in den Einsatz einen Leutnant auf, den stellvertretenden Bataillonskommandeur im Auge zu behalten und ihm in den Einsatz zu melden, wenn etwas falsch laufe. Nach Rückkehr aus dem Einsatz wurde der Offizier von seiner Funktion als Bataillonskommandeur abgelöst. Die von dem zuständigen nächsten Disziplinarvorgesetzten gegen ihn ausgesprochene schriftliche Belehrung hielt die höhere Kommandobehörde nicht für ausreichend.

#### *Umgangston in der Allgemeinen Grundausbildung*

Ein Bootsmann hatte als Gruppen- und Zugführer ihm unterstellte Soldaten wiederholt als „Schmierwürste“, „Schwachköpfe“ und „Nichtskönnner“ bezeichnet. Wegen dieser und weiterer Dienstvergehen wurde durch das zuständige Truppendienstgericht gegen ihn ein Beförderungsverbot verhängt.

#### *Überforderung und Beleidigung von Rekruten*

In einer Ausbildungskompanie wurden Rekruten mit Erklärungen und Ausdrücken wie „Sind Sie total behindert?“, „Mongos, Versager, Krüppel“ und „Ich reiße Ihnen den Kopf ab und scheiße Ihnen in den Hals“ permanent angeschrien und beleidigt. Zu Beginn des dritten Ausbildungsmonats befahlen ein stellvertretender Zugführer und ein Hilfsausbilder – ohne dazu befugt zu sein – ein nächtliches Nachreinigen bis 4.00 Uhr, obwohl die Rekruten bereits um 4.30 Uhr wieder für einen 12 km langen Orientierungsmarsch aufstehen mussten. Zusätzlich wurde für drei Wochen ein generelles Stuben- und Revierreinigen von 21.00 bis 23.00 Uhr befohlen. Eine Dienstaufsicht durch den damals amtierenden Vertreter des Kompaniechefs fand nicht statt. Er war mit der Führung von zwei Grundausbildungseinheiten mit über 300 Soldaten in einem vom Verband abgesetzten Standort überfordert. Unter anderem gewährte der junge Offizier an einem Freitag den gesunden Rekruten bereits um 10.00 Uhr Dienstschluss, während alle anderen Soldaten mit ärztlich angeordneten Dienstbeschränkungen bis 12.00 Uhr Dienst leisten mussten.

Gegen ihn sowie drei Portepreeunteroffiziere wurden gerichtliche Disziplinarverfahren eingeleitet. Ein Portepreeunteroffizier wurde zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

#### *Umgangston, Alkoholkonsum*

Bei einer Feier drohte ein stark angetrunkener stellvertretender Zugführer ihm unterstellten Soldaten: „Ihr dummen Schweine, ihr bekloppten Affen! Ich bringe Euch um, ich bringe Euch bei der nächsten Waffenausbildung um!“. Daneben drängte er einen erkennbar betrunkenen Hauptgefreiten, der sich mehrfach erbrochen hatte, zu weiterem Alkoholkonsum. Im weiteren Verlauf griff er den Kameraden beim Kragen, zog ihn hoch und schubste ihn nach hinten über eine Sitzbank ins Gebüsch mit den Worten: „Quatschen wie ein Großer und Saufen wie nichts, hau ab und scher' Dich ins Bett“. Infolge des Alkoholkonsums erlitt der Soldat einen „Filmriss“ und fiel in einen Stausee, aus dem er nur Dank der Aufmerksamkeit von Kameraden gerettet werden konnte. Gegen den stellvertretenden Zugführer wurden straf- und disziplinargerichtliche Ermittlungen eingeleitet.

#### *Überzogene Ausbildung, mangelnde Fürsorge und unzureichende Rechtskenntnisse*

Eine Offizieranwärterin beklagte sich darüber, dass ihr das aus gesundheitlichen Gründen gebotene Tragen privat beschaffter Kampfstiefel dienstlich nicht gestattet worden war. Das Bundesministerium der Verteidigung stellte dazu fest, dass es keiner Genehmigung bedurft hätte.

Darüber hinaus beklagte sich die Petentin zu Recht über einen Bergmarsch. Der Marsch wurde in der zweiten Ausbildungswoche eines Lehrgangs durchgeführt, in der die Lehrgangsteilnehmer noch nicht an extreme körperliche Belastung gewöhnt waren. Angesichts der zu erwartenden schlechten Witterung und der für einen Bergmarsch unter solchen Bedingungen ungeeigneten Ausrüstung hätte der Marsch nicht durchgeführt werden dürfen. Am Ende mussten die Lehrgangsteilnehmer für eine Übernachtung auf einer Berghütte noch 25 Euro zahlen, obwohl die Teilnahme an dem Marsch befohlen und der Dienstherr damit zum kostenlosen Bereitstellen einer Unterkunft verpflichtet war.

Zu Recht rügte die Petentin schließlich das Verhalten eines Disziplinarvorgesetzten, der während der laufenden Ermittlungen bei einem Antreten mitteilte, dass es unnötig sei, sich über den Bergmarsch zu beschweren oder eine Eingabe an den Wehrbeauftragten zu schreiben, weil sowieso Ermittlungen liefen.

Das Bundesministerium der Verteidigung stellte fest, dass bei den Soldaten dadurch der Eindruck entstehen konnte, man wolle Beschwerden unterdrücken. Darüber hinaus stellte es Fehler im Führungsverhalten, einhergehend mit einer gravierenden Unkenntnis der Rechtslage und Fehleinschätzung der tatsächlichen Verhältnisse fest.

#### *Unzureichende Reaktion auf Dienstvergehen; Alkoholkonsum*

Zur Pflege der Kameradschaft nahmen zwölf Stammsoldaten einer Einheit an einer Maiwanderung teil. Nach erheblichem Alkoholkonsum kam es zwischen zwei Soldaten zu einer Rangelei, bei der ein Oberfeldwebel einem

Mannschaftssoldaten eine Weinflasche auf den Kopf schlug und ihn damit schwer verletzte. Obwohl ein Offizier, der kurz nach dem Vorfall mit der Führung der Kompanie betraut wurde, sowie der Kompaniefeldwebel und eine Vertrauensperson zugegen waren, wurde weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft benachrichtigt.

Die zuständige Einleitungsbehörde erhielt erst vier Monate später durch eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft, die von der Ehefrau des Geschädigten eingeschaltet worden war, Kenntnis von dem Vorgang. Bemerkenswert ist auch, dass der zuständige Bataillonskommandeur bis zum Tag der gerichtlichen Verhandlung weder mit dem Täter noch dem Opfer gesprochen hatte.

Der Oberfeldwebel wurde sowohl straf- als auch disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen. Hier hätte es auch einer klaren Reaktion auf das Verhalten der Vorgesetzten bedurft.

#### *Führungsverhalten eines hochrangigen Vorgesetzten*

Ein General nutzte eine Weiterbildung in dem ihm unterstellten Verband, um über die Grundsätze der Inneren Führung zu sprechen. Er forderte einen Hauptfeldwebel auf, den Begriff Innere Führung zu definieren. Als der Porteppeeunteroffizier darauf nicht antworten konnte, warf ihm der General sinngemäß vor, er solle sich einmal Gedanken über seine Berufswahl machen, da er ihn für überbezahlt halte. Vier Tage später wurde dem Soldaten durch seinen nächsten Disziplinarvorgesetzten im Auftrag des Generals eine schriftliche Ausarbeitung zu dem Thema „Innere Führung in der Bundeswehr“ als Zusätzliche Erzieherische Maßnahme befohlen.

Der zuständige Inspekteur hielt das Verhalten des Generals für überzogen. Mit seiner Äußerung habe er den Hauptfeldwebel vor über 100 Anwesenden, darunter auch Untergebene, bloßgestellt. Er habe damit selbst die Grundsätze der Inneren Führung verletzt. Auch die Erzieherische Maßnahme war aus seiner Sicht nicht gerechtfertigt, weil es nicht angemessen sei, einen Soldaten, der offensichtlich falsch behandelt worden war, auch noch erzieherisch zu maßregeln. Der Inspekteur bat den zuständigen Befehlshaber, den General entsprechend zu belehren.

#### *Umgang mit erkrankten Soldaten*

Ein von der Truppenärztin „krank zu Hause“ (KzH) geschriebener Soldat meldete sich unter Vorlage des Krankenmeldescheins bei seinem Kompaniefeldwebel. Dieser befahl ihm, zunächst seine Stube zu reinigen. Aufgrund dieses Befehls konnte der Soldat erst am nächsten Tag nach Hause fahren, um dort der Empfehlung der Ärztin folgend seine Krankheit auszukurieren.

Der um Stellungnahme gebetene zuständige Befehlshaber sah darin ein Dienstvergehen, weil nach der ZDv 10/5 allein der Disziplinarvorgesetzte über die Umsetzung truppenärztlicher Empfehlungen zu entscheiden hat. Unverständlich bleibt, warum das Dienstvergehen von dem

zuständigen Disziplinarvorgesetzten nur mit einer Belehrung geahndet wurde.

#### *Nichtberücksichtigung von einschlägigen Gerichtsentscheidungen*

In einer Dienststelle der Luftwaffe gab es 2005 unterschiedliche Sichtweisen zu einer Vorschrift über Dienstzeitregelungen. Ein Soldat beschwerte sich darüber und erhob schließlich Klage vor dem Verwaltungsgericht. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Geschwaderführung, den Vertrauenspersonen und betroffenen Offizieren wurde nach übereinstimmender Aussage einer Reihe von Petenten vereinbart, dass weitere Einzelbeschwerden nicht notwendig seien, weil das Ergebnis des Verwaltungsrechtsstreits auf alle anderen Fälle angewandt werde. Mit rechtskräftigem Urteil vom August 2008 wurde dem Soldaten vom Verwaltungsgericht Recht gegeben. Gleichwohl wurde das Urteil auf andere Fälle nicht angewandt, weil das Bundesministerium der Verteidigung das Urteil für falsch hielt und darauf hinwies, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handele, die die Bundeswehr nur gegenüber dem klagenden Soldaten binde. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Gesprächsrunde, das von den Betroffenen als Zusage der Anwendung des Urteils auf alle verstanden wurde, ist diese Argumentation mit den Grundsätzen der Inneren Führung nicht zu vereinbaren.

#### *Führungsverhalten im Auslandseinsatz, mangelnde Rechtskenntnisse*

Während seines Einsatzes im Rahmen von ISAF wurde gegen einen Oberfeldwebel disziplinar ermittelt. Der Verdacht, er habe einem Kameraden unzulässigerweise verschreibungspflichtige Medikamente verschafft, bestätigte sich jedoch nicht. Fälschlicherweise teilte der Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten mit, dass er von einer Disziplinarmaßnahme absehe. Eine solche hätte er aber gar nicht verhängen dürfen, da überhaupt kein Dienstvergehen vorlag.

Obwohl die Angelegenheit damit eigentlich abgeschlossen war, wurde der Soldat vor seinem Abflug in die Heimat in Termez gezielt von Feldjägerkräften kontrolliert. Der Kompaniechef der Feldjägereinheit hatte eine „intensivere Kontrolle“ befohlen. Als Begründung führte er an, er habe die Information erhalten, dass der Soldat Medikamente oder Drogen aus Afghanistan herausschmuggeln könnte. Auf den Einwand eines Feldjägers vor Ort, dass der Rauschgiftspürhund nur an Sachen, nicht aber an Personen spüren dürfe, befahl der Kompaniechef fernmündlich, dass der Oberfeldwebel dann seine Sachen ausziehen müsse. Erst zum Ende der Kontrolle erfuhren die Feldjäger telefonisch von dem Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, dass es zuvor nicht um Betäubungsmittel, sondern um Medikamente gegangen war. Diese hätte der Hund gar nicht aufspüren können.

In der erbetenen Stellungnahme stellte die zuständige Dienststelle fest, dass die Maßnahme eine Durchsuchung nach Paragraph 20 Wehrdisziplinarordnung darstellte, für

die die gesetzlichen Voraussetzungen – Befehl des zuständigen Disziplinarvorgesetzten und vorherige Anordnung durch den Richter des Truppendienstgerichts – jedoch nicht vorgelegen hatten. Die Durchsuchung und der Befehl dazu seien deshalb rechtswidrig gewesen. Auf Weisung des zuständigen Befehlshabers werden inzwischen Vorermittlungen gegen den Kompaniechef der Feldjägereinheit sowie die an der Durchsuchung beteiligten Soldaten geführt. Darüber hinaus wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

#### *Führungsverhalten im Auslandseinsatz*

Während des Einsatzes im Rahmen des Deutschen Einsatzkontingentes ISAF in Afghanistan bezeichnete ein Oberfeldwebel einen Stabsgefreiten libanesischer Abstammung als „Spasti von Hurensohn“. Des Weiteren äußerte er auch im Beisein weiterer Zeugen mehrfach gegenüber dem Petenten „Du siehst ja schon fast aus wie ein Afghane und stinken tust Du auch so“.

Im Vorfeld der Eingabe hatte der zuständige Disziplinarvorgesetzte bereits teilweise Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt und den beschuldigten Soldaten zur Rede gestellt. Da dieser die Vorfälle leugnete, sah der Disziplinarvorgesetzte zunächst von förmlichen Ermittlungen ab, belehrte ihn jedoch, dass beleidigende Äußerungen nicht geduldet würden und zu unterlassen seien.

Erst aufgrund einer Eingabe des Petenten nahm der Kompaniechef Ermittlungen auf und stellte ein Dienstvergehen fest. Er belehrte den Oberfeldwebel erneut. Von einer Disziplinarmaßnahme sah er ab, weil der Beschuldigte Einsicht und Reue gezeigt und sich bei dem Petenten entschuldigt habe.

Sowohl der zuständige Bataillonskommandeur als auch der Führer des Deutschen Einsatzkontingentes ISAF waren mit dieser Bewertung nicht einverstanden. Sie hätten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme für erforderlich gehalten. Von einer Ablösung des Soldaten aus dem Einsatz sah der Kontingentführer allerdings ab. Dem trat das Einsatzführungskommando in seiner Bewertung entgegen und wies die sofortige Ablösung des Oberfeldwebels wegen des eingetretenen Vertrauensverlustes an.

#### *Einsatzplanung, Informationsverhalten*

Ein Oberfeldwebel mit einer Spezialausbildung im Fernmeldebereich kehrte im Dezember 2010 aus einem Afghanistan-Einsatz zurück. Bereits im März 2011 wurde er gefragt, ob er bereit sei, eine kurzfristig aufgetretene Vakanz zu füllen. Verlegedatum für einen viermonatigen Einsatz sollte der 22. März 2011 sein. Wegen der ihm bekannten Bedeutung des vakanten Dienstpostens erklärte sich der Oberfeldwebel nach Rücksprache mit seiner Familie bereit, erneut in den Einsatz zu gehen, allerdings nur für acht Wochen, weil er bereits von Januar bis April 2012 mit einem weiteren Einsatz im 31. Deutschen KFOR-Kontingent rechnete.

Da der Petent nur für acht Einsatzwochen zusagte, prüfte der zuständige Verband personelle Alternativen, fand je-

doch keinen Soldaten mit der erforderlichen Ausbildung. Ende März wurde entschieden, den Oberfeldwebel für acht Wochen in den Einsatz zu schicken. Am 16. April verlegte er nach Afghanistan. Dort angekommen teilte ihm sein Zugführer mit, dass der für ihn vorgesehene Dienstposten bereits besetzt sei und er als Lagefeldwebel eingesetzt werde.

Für den Unmut des Petenten darüber zeigte das Bundesministerium der Verteidigung Verständnis. Zum Sachverhalt stellte es fest, dass zum Zeitpunkt des Eintreffens des Petenten vor Ort bereits die Einsatzbereitschaft hergestellt gewesen sei. Der für den Oberfeldwebel eingesetzte Soldat, der nicht über die Spezialausbildung verfügte, hatte sich auf dem Dienstposten bewährt. Im Hinblick darauf sowie die Tatsache, dass der Oberfeldwebel nur acht Wochen zur Verfügung stand, habe man vor Ort entschieden, den Oberfeldwebel im Lagezentrum einzusetzen.

Sachgerecht und im Sinne einer zeitgemäßen Menschenführung geboten wäre es aus der Sicht des Ministeriums gewesen, sowohl den Leitverband als auch den Petenten zu informieren und dadurch zu verhindern, dass der hoch qualifizierte Soldat fachfremd eingesetzt wird. Der Kommandeur des Regionalkommandos Nord habe dies gegenüber dem Führungspersonal des PRT Kunduz thematisiert.

#### *Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit*

Ein Feldwebel tätigte beim Verlassen seiner Stube in der Unteroffizierschule der Luftwaffe in Gegenwart von zwei Hörsaalkameraden folgende antisemitische Äußerungen: „Sind die Juden noch da?“ „Ja“. „Friert mich wieder ein“. Das wiedergegebene Zitat stammt aus einer Szene in der amerikanischen Zeichentrickserie „Family Guy“. Gegen den betroffenen Soldaten wurde eine empfindliche Disziplinarbuße verhängt. Im Übrigen wurde er vom Lehrgang abgelöst.

Ein Stabsunteroffizier führte während seines Dienstes beim Betreten des Aufenthaltsraumes vor zwei Kameraden mit den Worten „Sieg Heil“ den „Hitlergruß“ aus. Den „Hitlergruß“ deutete er ein zweites Mal an. Gegen ihn wurde eine empfindliche Disziplinarbuße verhängt.

## **16.2 Vereinbarkeit von Familie und Dienst**

#### *Angebliche Bevorzugung einer alleinerziehenden Lehrgangsteilnehmerin*

Um die Teilnahme einer alleinerziehenden Offizieranwärterin mit Kind an einem Lehrgang zu ermöglichen, hatte der Dienstherr im Vorfeld eine Reihe von Maßnahmen getroffen, darunter eine Anpassung der Dienstzeiten der Soldatin an die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sowie die Erlaubnis zum dauerhaften Mitführen eines Mobiltelefons zur Erreichbarkeit in Notfällen. Im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Dienst waren diese Maßnahmen uneingeschränkt zu begrüßen.

Unvorhersehbare Probleme führten zu umfangreichen Fehlzeiten der Teilnehmerin, gleichwohl wurde ihr eine

positive Prognose für das Erreichen des Lehrgangsziels ausgesprochen.

Zwei Eingaben zu dem Vorgang machten deutlich, dass die ergriffenen Maßnahmen im Kameradenkreis als ungerechtfertigte Bevorzugung angesehen wurden. Hier war und ist Aufklärungsarbeit des Dienstherrn gefordert.

### 16.3 Frauen in den Streitkräften

#### *Verbale sexuelle Belästigung; mangelnde Ahndung des Fehlverhaltens*

Eine Frau Hauptbootsmann, Angehörige eines Einsatzkontingents ISAF, beklagte sich über anzügliche Äußerungen eines Majors der Reserve nach einer Ausbildung zum Thema „Verhalten in bestimmten Lagen“. In dieser Ausbildung wurde das Ausweichen mit Abschlagen am Körper des Nebenstehenden bei „Beschuss von der Seite“ geübt. Im Vorfeld wurde darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, dort abzuschlagen, wo die Kameradin/der Kamerad es merken würde, also am Bein oder am Po.

Nach dem Abschluss der Übung berichtete der Major der Reserve immer wieder im Kameradenkreis davon, dass er der Frau Hauptbootsmann an den Po habe fassen können und am liebsten mit beiden Händen zugepackt hätte. Auch nach mehrfacher Aufforderung durch die Petentin unterließ er diese Äußerungen nicht. Der zuständige Kompaniechef sah gleichwohl von einer disziplinarischen Ahndung ab.

Das Bundesministerium der Verteidigung kam in Übereinstimmung mit der Bewertung des Wehrbeauftragten zu dem Ergebnis, dass das Verhalten des Majors der Reserve als Dienstvergehen zu bewerten und die Absehensverfügung des Disziplinarvorgesetzten nicht nachvollziehbar war.

#### *Installation einer Kamera auf der Stube einer Kameradin*

Ein Oberfähnrich (weiblich) berichtete über einen Vorfall an der Technischen Schule der Luftwaffe. Ein Lehrgangsteilnehmer hatte auf ihrer Stube eine getarnte Kamera installiert. Dem Vorfall wurde umgehend nachgegangen, der Sachverhalt zur weiteren Prüfung an die Staatsanwaltschaft sowie die Wehrdisziplinaranwaltschaft abgegeben. Ferner wurde der Beschuldigte vom Lehrgang abgelöst und wegen mangelnder Eignung zum Offizier in die Laufbahn der Unteroffiziere mit Portepée zurückgeführt.

### 16.4 Personalangelegenheiten

#### *Mangelnde Abstimmung zwischen Personalgewinnung und Sicherheitsüberprüfungen*

Ein Soldat hatte sich als Schüler während einer Auslandsverwendung seines Vaters mit seinen Eltern vier Jahre in China aufgehalten. Obwohl der Soldat bereits im Rahmen seiner vierjährigen Verpflichtungserklärung diesen Umstand mitgeteilt hatte, wurde er als Flugzeuggerätemechaniker eingeplant, ausgebildet und eingesetzt.

Erst während des laufenden Dienstes des Soldaten wurde die entsprechende Sicherheitsüberprüfung eingeleitet und mit dem Hinweis eingestellt, dass am Aufenthaltsort des Soldaten vor seinen Dienstantritt keine Sicherheitsüberprüfung erfolgen könne und daher ein Verfahrenshindernis vorliege. Der Soldat wurde daraufhin ohne Planstelle auf einen nicht sicherheitsrelevanten Posten beim Kasernenfeldwebel versetzt. Die vom Soldaten ursprünglich beabsichtigte Weiterverpflichtung auf acht Jahre unterblieb.

#### *Erstbewerberregelung*

Ein Oberfeldwebel mit einer festgesetzten Dienstzeit von 16 Jahren konnte an der Auswahlentscheidung zur Übernahme als Berufssoldat für seinen Jahrgang nicht teilnehmen. Ihm fehlte noch ein Ausbildungsabschnitt sowie ein Laufbahnlehrgang. Ursächlich dafür war die Ausbildungsplanung durch den Dienstherrn.

Nachdem die entsprechenden Übernahmevoraussetzungen vorlagen, konnte der Soldat im Rahmen der „Erstbewerberregelung“ nachbetrachtet werden. Obwohl er einen besseren Wert als der letzte im regulären Auswahlverfahren berücksichtigte Bewerber aufwies, konnte er mangels Bedarfs in seinem Jahrgang nicht übernommen werden.

#### *Beurteilungswesen*

Einem Oberfeldwebel (w) wurde anlässlich ihres Beurteilungsgesprächs erläutert, dass ihr eine niedrigere Punktzahl zugeteilt worden sei, um Kameraden von ihr mehr Punkte geben zu können und damit deren Chancen zur Übernahme als Berufssoldat zu verbessern. Für sie selbst reiche die vergebene Punktzahl noch zur Übernahme aus. Im Vertrauen auf diese Aussage sowohl ihres nächsten wie auch ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten nahm die Soldatin die Beurteilung hin und ließ diese bestandskräftig werden.

Als ihr eigener Antrag auf Übernahme als Berufssoldat doch abschlägig beschieden wurde, berief sich ihr Dienstherr – rechtlich zutreffend – darauf, dass die Beurteilung bestandskräftig und damit unabänderbar sei.

#### *Beförderungsstau*

Ein Hauptfeldwebel erfüllte seit Mitte 1995 die zeitlichen Mindestvoraussetzungen für die Beförderung zum Stabsfeldwebel und wurde auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten eingesetzt. Bis zum letztmöglichen, ruhestandswirksamen Beförderungstermin am 1. Juni 2009 konnte der Hauptfeldwebel in der wegen fehlender Planstellen gebildeten Beförderungsserienfolge keinen für eine Beförderung ausreichenden Rang einnehmen. Im Ergebnis wurde der Soldat damit über vierzehn Jahre auf einem höherwertigen Dienstposten eingesetzt, ohne die entsprechende Beförderung zu erfahren.

Einem Hauptmann, der seit fast zwei Jahren einen nach Besoldungsgruppe A 12 bewerteten Dienstposten ausfüllte, konnte auch im Eingabeverfahren nicht zuverlässig

mitgeteilt werden, wann er mit einer dienstpostengerechten Einweisung in die genannte Besoldungsgruppe rechnen könne. Stattdessen wurde die Auskunft erteilt, dass zum Zeitpunkt der Übernahme des Dienstpostens mit einer Wartezeit von achtundzwanzig Monaten zu rechnen gewesen sei.

#### *Betreuung von Soldatenpatienten in Sanitätseinrichtungen*

Zwei Soldaten beklagten sich, dass es im Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz zu einer mehrmaligen Terminverschiebung und anschließenden Absetzung der für sie geplanten operativen Eingriffe gekommen sei. Aus diesem Grunde hätten die Operationen in zivilen Einrichtungen durchgeführt werden müssen. Die Überprüfung durch den Führungsstab des Sanitätsdienstes ergab, dass in beiden Fällen die Operationskapazität im Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz durch eine unzureichende personelle Besetzung der Zentralsterilisation sowie die Behandlung im Rahmen humanitärer Hilfe aufgenommener libyscher Patienten erheblich eingeschränkt war. Der Führungsstab des Sanitätsdienstes bedauerte die Terminabsagen und räumte ein, dass langfristige Verschiebungen von Operationen und die damit verbundene Verunsicherung der Soldatenpatienten nicht hinnehmbar seien.

#### *Ausstattung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes*

Ein Apotheker der Bundeswehr, dessen linker Arm nach einem Schlaganfall gelähmt blieb, bat um Unterstützung bei der Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes. Seinem Antrag auf Bereitstellung einer Einhändertastatur für den PC und eines Headsets für das Telefon war nach einem halben Jahr noch immer nicht stattgegeben worden.

Ursächlich für die verzögerte Bearbeitung seines Antrages waren Unklarheiten über Zuständigkeiten und Verfahren. Nach Einschaltung des Bundesministeriums der Verteidigung wurde der Petent schon nach kurzer Zeit mit den beantragten Arbeitsmitteln ausgestattet. Darüber hinaus wurde der Vorgang zum Anlass genommen, die zeitnahe Herrichtung von IT-Arbeitsplätzen für Behinderte für die Zukunft sicherzustellen.

#### *Genehmigung einer Berufsförderungsmaßnahme mit online-Unterrichtsanteilen*

Ein in den USA stationierter Soldat bat um Unterstützung bei der Genehmigung einer Berufsförderungsmaßnahme in den USA. Diese war von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung mit dem Argument abgelehnt worden, eine Freistellung vom militärischen Dienst für eine Berufsförderungsmaßnahme sei nur möglich, wenn sie als Vollzeitmaßnahme durchgeführt werde und die Arbeitskraft des Förderungsberechtigten überwiegend in Anspruch nehme, dass heißt wöchentlich mindestens 21 Stunden an fünf Tagen umfasse. Da die beantragte Maßnahme unter anderem auch online-Unterricht vorsehe, sei eine ver-

bindliche Feststellung des genannten erforderlichen Zeitbedarfs nicht möglich.

Im Zuge der durch die Eingabe ausgelösten Überprüfung korrigierte das Bundesministerium der Verteidigung die Argumentation dahingehend, dass die beantragte Ausbildung als Fernunterricht gewertet und nach Anpassung des Antrages als solche genehmigt werden könne. Das ist für den Einzelfall zu begrüßen. Da online-Unterricht in Zukunft noch stärker genutzt werden wird, sollten die Genehmigungsrichtlinien an die neue Realität angepasst werden.

#### *Fremdsprachenausbildung am Bundessprachenamt als Berufsförderung*

Eine Soldatin, die im Rahmen einer Berufsförderung einen genehmigten zweijährigen Chinesisch-Unterricht am Bundessprachenamt absolvierte, bat um Hilfe, als das Bundessprachenamt ihre weitere Ausbildung ein halbes Jahr vor deren Ende unter Hinweis auf das bevorstehende Dienstzeitende der Soldatin ablehnte. Nach derzeitiger Erlasslage ist eine Ausbildung nach Ende der Dienstzeit nicht zulässig.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Verteidigung kam zu dem Ergebnis, dass das Bundessprachenamt im Rahmen der sogenannten „Restauslastung“ auch Berufsförderungsmaßnahmen durchführen darf, die bisher bei restriktiver Auslegung der Vorschriften nur während der Dienstzeit erlaubt waren. Der Petentin konnte dadurch geholfen werden.

#### *Verlust von Trennungsgeld*

Ein Soldat beanstandete, dass ihm anlässlich einer Versetzung eine Umzugskostenzusage erteilt worden sei mit der Folge, dass er nach erfolgtem Umzug beziehungsweise Wegfall von Umzugshinderungsgründen keinen Anspruch auf Trennungsgeld mehr habe. Vor seiner Einstellung als Soldat habe er aber bereits über eine eigene Wohnung verfügt, die auch bisher für die Gewährung von Trennungsgeld berücksichtigt worden sei. Nach einem Wohnungswechsel innerhalb seines bisherigen Wohnortes habe ihm das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum jedoch mitgeteilt, dass die neue Wohnung nicht mehr berücksichtigt werden könne, da sie sich nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Dienort befinde. Dies sei für ihn unverständlich. Ein Wohnungswechsel innerhalb des Wohnortes dürfe nicht zum Erlöschen der Berücksichtigungsfähigkeit führen.

Das um Stellungnahme gebetene Bundesministerium der Verteidigung veranlasste eine Korrektur der fehlerhaften Entscheidung sowohl hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit der Wohnung wie auch der Umzugskostenzusage. Da die Jahresfrist für die Beantragung von Trennungsgeld noch nicht abgelaufen war, konnte dem Petenten auch nachträglich noch Trennungsgeld gewährt werden. Bei Überschreiten der Jahresfrist hätte der Petent

den Trennungsgeldanspruch durch die Fehler der Bundeswehrverwaltung verloren.

*Legionellenbefall auf einem Truppenübungsplatz*

Ein Soldat beschwerte sich, dass seine Einheit während eines Aufenthaltes auf einem Truppenübungsplatz in einem Unterkunftsgebäude untergebracht war, dessen Duschräume seit über vier Monaten wegen eines Legionellenbefalls gesperrt worden waren. Da die übrigen Sanitäreinrichtungen freigegeben waren, befürchtete er eine Gefährdung seiner Gesundheit.

Die Überprüfung ergab, dass das Unterkunftsgebäude aufgrund des Legionellenbefalls nicht an die übende Truppe hätte übergeben werden dürfen. Nach ersten Beschwerden der betroffenen Soldaten vor Ort wurde umgehend eine Verlegung in unbelastete Gebäude befohlen.

Inzwischen konnte durch intensive Desinfektionsmaßnahmen der Legionellenbefall beseitigt werden. Zusätzlich wurde eine Baumaßnahme zum Einbau technischer Vorsorgemaßnahmen eingeleitet.

Hellmut Königshaus

**17 Anlagen****17.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben  
des Wehrbeauftragten und zum  
Petitionsrecht der Soldatinnen  
und Soldaten**

|                                                                                                                                                 | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Auszug aus dem Grundgesetz . . . . .                                                                                                            | 49    |
| Gesetz über den Wehrbeauftragten des<br>Deutschen Bundestages . . . . .                                                                         | 50    |
| Auszug aus der Geschäftsordnung des<br>Deutschen Bundestages . . . . .                                                                          | 53    |
| Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit<br>zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehr-<br>beauftragten des Deutschen Bundestages. . . . . | 53    |

**Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik  
Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2010  
(BGBl. I S. 944)**

**Artikel 17****Petitionsrecht**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

**Artikel 17a****Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

**Artikel 45b****Wehrbeauftragter**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

**Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)**

**§ 1**

**Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben**

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

**§ 2**

**Berichtspflichten**

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

**§ 3**

**Amtsbefugnisse**

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertre-

ter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Aufgrund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

**§ 4**

**Amtshilfe**

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

**§ 5**

**Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit**

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

## § 6

**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

## § 7

**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

## § 8

**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

## § 9

**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte aufgrund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

## § 10

**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

## § 11

**(weggefallen)**

## § 12

**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

## § 13

**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 14

**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

## § 15

**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

#### § 16

##### **Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt**

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

#### § 17

##### **Vertretung des Wehrbeauftragten**

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als

drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

#### § 18

##### **Amtsbezüge; Versorgung**

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

#### § 19

##### **(weggefallen)**

#### § 20

##### **(Inkrafttreten)**

**Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 16. Juli 2010 (BGBl. I S. 1041 f.)**

§ 113

**Wahl des Wehrbeauftragten**

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

**Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

**Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

## 17.2 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

Nr. 7 VMBI 2001 S. 149

mit Änderungen gemäß Fernschreiben BMVg  
Fü S I 3 vom 20.12.2011

### A.

#### Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

##### 1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

### B.

#### Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

##### 2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

##### 3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrich-

tungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

### C.

#### Verfahrensregelung

##### 4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

##### 5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.
- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Anlässen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
- der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
  - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz<sup>1</sup> zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)<sup>2</sup> umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

#### 6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)<sup>3</sup> i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)<sup>2</sup> zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

#### 7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)<sup>4</sup>, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der

<sup>1</sup> VMBI 2001 S. 72

<sup>2</sup> im VMBI nicht veröffentlicht

<sup>3</sup> VMBI 1997 S. 286

<sup>4</sup> VMBI 1973 S. 7

Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

#### 8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

#### 9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – Fü S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(Fü H I 1, Fü L I 2, Fü M I 1, Fü San Pers Z, Fü S I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

#### D.

#### Unterrichtung der Soldaten

#### 10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Eingaben/Schreiben von Bundeswehrangehörigen an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages werden auch mit Dienstpost befördert, sie können in der Einheit/Dienststelle abgegeben werden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,  
Platz der Republik 1,  
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).

- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

#### **Schlussbemerkungen**

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm da-

mit die Möglichkeit zu geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – Fü S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

Fü S I 3 – Az 39-20-00



**17.3 Statistische Übersichten**

|                                                                                                           | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge .....                                                            | 60    |
| Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt .....                                               | 61    |
| Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und<br>anderen Erkenntnisquellen .....          | 62    |
| Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen<br>der Bundeswehr .....             | 63    |
| Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen<br>der Soldaten .....                    | 64    |
| Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge<br>in den Jahren 1959 bis 2011 .....             | 65    |
| Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten und<br>seiner Mitarbeiter .....                      | 68    |
| Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2011 und deren Beratung<br>durch den Deutschen Bundestag ..... | 75    |

**Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge 2011**

|    |                                                                   |                      |                   |
|----|-------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|
| 1. | Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge .....                       |                      | 4 864             |
|    | Darunter Vorgänge,                                                |                      |                   |
|    | die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten .... | 60                   |                   |
|    | die ihres Inhalts wegen nicht weiter verfolgt wurden .....        | 3                    |                   |
|    | beziehungsweise                                                   |                      |                   |
|    | Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten .....      | 165                  | 193 <sup>*)</sup> |
|    | Bearbeitete Vorgänge .....                                        |                      | <b>4 612</b>      |
|    | Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge: .....               |                      | 1 512             |
| 2. | Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichts-   |                      | 3 100             |
|    | zeitraum .....                                                    |                      |                   |
|    | aus den Vorjahren (Überhänge)                                     |                      |                   |
|    | 2000 .....                                                        | 2 <sup>**)</sup>     |                   |
|    | 2003 .....                                                        | 5 <sup>**)</sup>     |                   |
|    | 2004 .....                                                        | 22 <sup>**)</sup>    |                   |
|    | 2005 .....                                                        | 8 <sup>**)</sup>     |                   |
|    | 2006 .....                                                        | 10 <sup>**)</sup>    |                   |
|    | 2007 .....                                                        | 14 <sup>**)</sup>    |                   |
|    | 2008 .....                                                        | 74 <sup>**)</sup>    |                   |
|    | 2009 .....                                                        | 233 <sup>**)</sup>   |                   |
|    | 2010 .....                                                        | 1 443 <sup>**)</sup> | 1 811             |
|    | Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge .....                 |                      | <b>4 911</b>      |

<sup>\*)</sup> Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

<sup>\*\*)</sup> Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt**

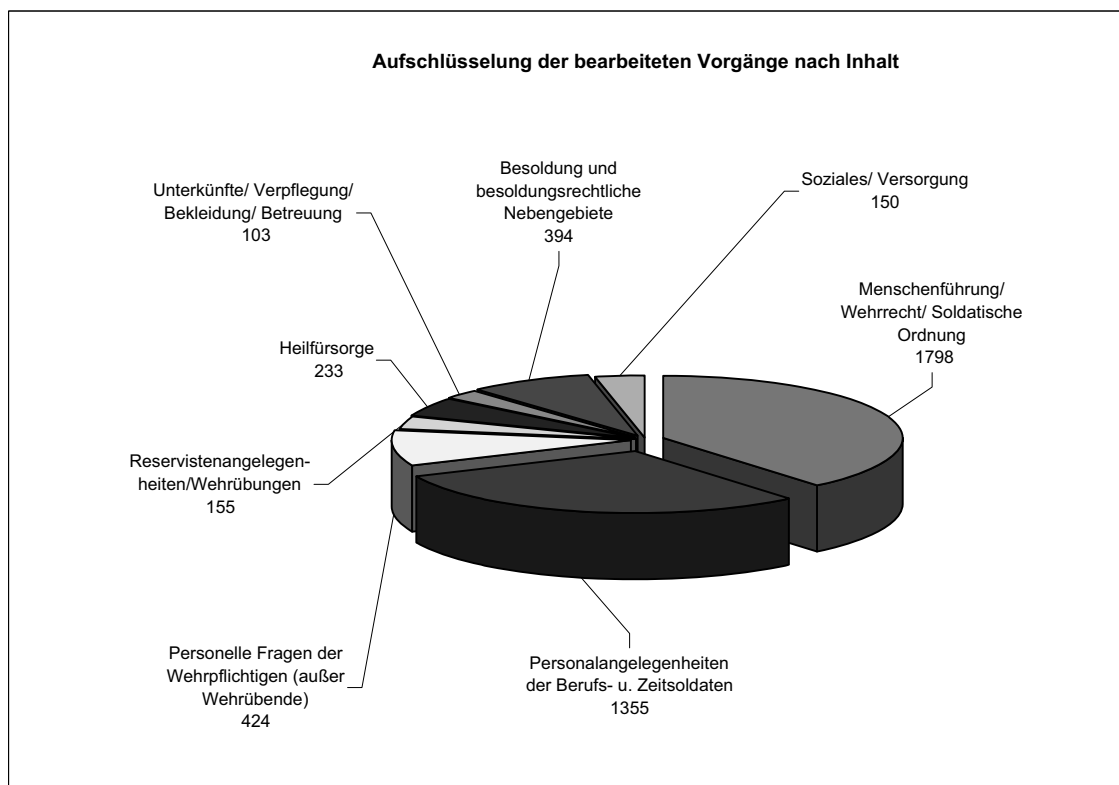
| Inhalt                                                         | Anzahl            | v. H.  |
|----------------------------------------------------------------|-------------------|--------|
| Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung .....            | 1798 <sup>1</sup> | 38,95  |
| Personalangelegenheiten der Berufs- u. Zeitsoldaten .....      | 1355 <sup>2</sup> | 29,39  |
| Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende) ..... | 424               | 9,22   |
| Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen .....                   | 155               | 3,36   |
| Heilfürsorge .....                                             | 233               | 5,05   |
| Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung .....             | 103               | 2,21   |
| Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete .....          | 394               | 8,57   |
| Soziales/Versorgung .....                                      | 150 <sup>3</sup>  | 3,25   |
| Gesamtzahl .....                                               | 4612 <sup>4</sup> | 100,00 |

<sup>1</sup> Verfassungsrechtliche Grundsätze, Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

<sup>2</sup> Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.

<sup>3</sup> Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

<sup>4</sup> In der Gesamtzahl sind 377 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.



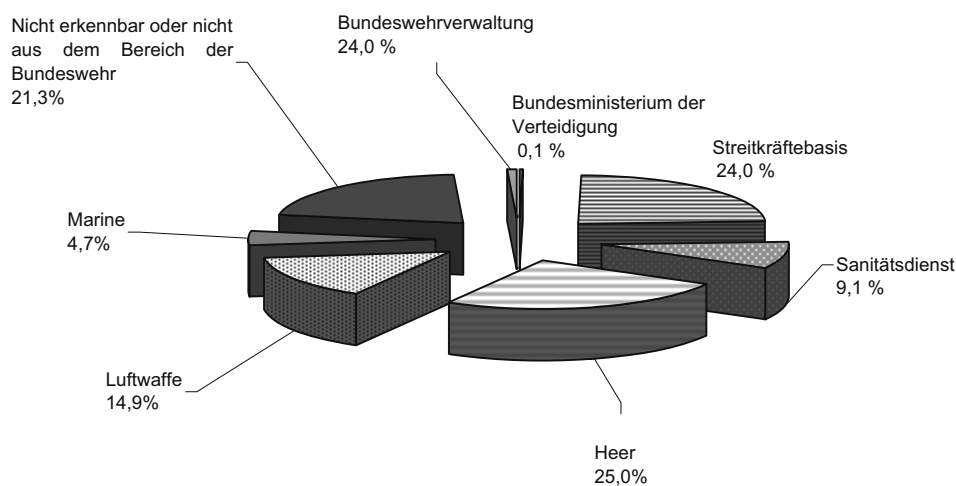
**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen**

| Einsender bzw.<br>Erkenntnisquellen                            | Insgesamt | davon entfallen auf                                                |                                                                           |                                                                                |                                                                |                   |                                                                         |                                                                      |                              |
|----------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|                                                                |           | Menschen-<br>führung/<br>Wehrrecht/<br>Solda-<br>tische<br>Ordnung | Personal-<br>angelegen-<br>heiten der<br>Berufs-<br>und Zeit-<br>soldaten | Personelle<br>Fragen der<br>Wehr-<br>pflichtigen<br>(außer<br>Wehr-<br>übende) | Reser-<br>visten-<br>angelegen-<br>heiten/<br>Wehr-<br>übungen | Heil-<br>fürsorge | Unter-<br>künfte/<br>Verpfle-<br>gung/<br>Beklei-<br>dung/<br>Betreuung | Besoldung<br>und besol-<br>dungs-<br>rechtliche<br>Nebenge-<br>biete | Soziales/<br>Versor-<br>gung |
| Soldaten der Bundes-<br>wehr (männlich) . . . .                | 2 686     | 729                                                                | 1 063                                                                     | 327                                                                            | 4                                                              | 152               | 75                                                                      | 255                                                                  | 81                           |
| (weiblich) . . . . .                                           | 393       | 235                                                                | 95                                                                        | 9                                                                              | 1                                                              | 18                | 8                                                                       | 17                                                                   | 10                           |
| Familienangehörige<br>von Soldaten der<br>Bundeswehr . . . . . | 148       | 56                                                                 | 33                                                                        | 25                                                                             | 3                                                              | 11                | 1                                                                       | 14                                                                   | 5                            |
| Ehemalige Soldaten<br>der Bundeswehr . . . .                   | 280       | 43                                                                 | 29                                                                        | 21                                                                             | 129                                                            | 11                | 3                                                                       | 27                                                                   | 17                           |
| Abgeordnete des<br>Bundestages . . . . .                       | 14        | 5                                                                  | 2                                                                         | 0                                                                              | 2                                                              | 3                 | 0                                                                       | 1                                                                    | 1                            |
| Andere Abgeordnete                                             | 1         | 1                                                                  | 0                                                                         | 0                                                                              | 0                                                              | 0                 | 0                                                                       | 0                                                                    | 0                            |
| Privatpersonen außer-<br>halb der Bundeswehr                   | 491       | 203                                                                | 116                                                                       | 34                                                                             | 11                                                             | 22                | 1                                                                       | 71                                                                   | 33                           |
| Organisationen,<br>Verbände u. a. . . . .                      | 0         | 0                                                                  | 0                                                                         | 0                                                                              | 0                                                              | 0                 | 0                                                                       | 0                                                                    | 0                            |
| Truppenbesuche . . . .                                         | 103       | 60                                                                 | 12                                                                        | 0                                                                              | 0                                                              | 11                | 10                                                                      | 8                                                                    | 2                            |
| Presseberichte . . . . .                                       | 9         | 9                                                                  | 0                                                                         | 0                                                                              | 0                                                              | 0                 | 0                                                                       | 0                                                                    | 0                            |
| Besondere<br>Vorkommnisse . . . . .                            | 387       | 387                                                                | 0                                                                         | 0                                                                              | 0                                                              | 0                 | 0                                                                       | 0                                                                    | 0                            |
| Nichtgediente<br>Wehrpflichtige . . . . .                      | 1         | 0                                                                  | 0                                                                         | 1                                                                              | 0                                                              | 0                 | 0                                                                       | 0                                                                    | 0                            |
| Sonstige Erkenntnis-<br>quellen . . . . .                      | 99        | 70                                                                 | 5                                                                         | 7                                                                              | 5                                                              | 5                 | 5                                                                       | 1                                                                    | 1                            |
| Gesamtzahl . . . . .                                           | 4 612     | 1 798                                                              | 1 355                                                                     | 424                                                                            | 155                                                            | 233               | 103                                                                     | 394                                                                  | 150                          |

**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr**

| Organisationsbereiche                                          | Insgesamt | davon entfallen auf                           |                                                      |                                                          |                                        |              |                                              |                                                 |                     |
|----------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------|--------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------------------|
|                                                                |           | Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung | Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten | Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende) | Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen | Heilfürsorge | Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung | Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete | Soziales/Versorgung |
| Bundesministerium der Verteidigung ....                        | 7         | 1                                             | 1                                                    | 0                                                        | 0                                      | 1            | 1                                            | 2                                               | 1                   |
| Streitkräftebasis ....                                         | 1 103     | 467                                           | 315                                                  | 97                                                       | 17                                     | 47           | 24                                           | 110                                             | 26                  |
| Sanitätsdienst .....                                           | 420       | 172                                           | 127                                                  | 24                                                       | 6                                      | 47           | 13                                           | 22                                              | 9                   |
| Heer .....                                                     | 1 155     | 484                                           | 327                                                  | 147                                                      | 11                                     | 60           | 22                                           | 78                                              | 26                  |
| Luftwaffe .....                                                | 686       | 186                                           | 334                                                  | 49                                                       | 4                                      | 27           | 24                                           | 48                                              | 14                  |
| Marine .....                                                   | 217       | 107                                           | 62                                                   | 13                                                       | 2                                      | 3            | 8                                            | 16                                              | 6                   |
| Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .... | 982       | 364                                           | 179                                                  | 94                                                       | 110                                    | 45           | 9                                            | 115                                             | 66                  |
| Bundeswehrverwaltung                                           | 42        | 17                                            | 10                                                   | 0                                                        | 5                                      | 3            | 2                                            | 3                                               | 2                   |
| Gesamtzahl .....                                               | 4 612     | 1 798                                         | 1 355                                                | 424                                                      | 155                                    | 233          | 103                                          | 394                                             | 150                 |

**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr im Jahr 2011**



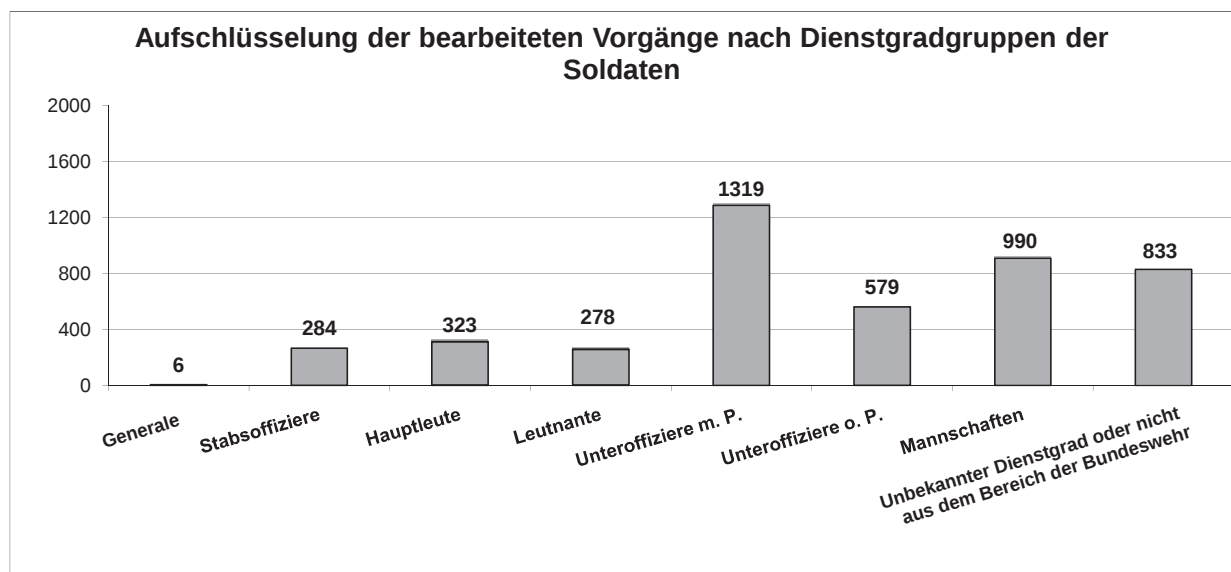
**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten**

| Dienstgradgruppen<br>inkl. Reservisten                                       | Ins-<br>gesamt | davon entfallen auf                                                          |                                                                           |                                                                                            |                                                                     |                   |                                                                              |                                                                           |                              |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
|                                                                              |                | Men-<br>schen-<br>führung/<br>Wehr-<br>recht/<br>Solda-<br>tische<br>Ordnung | Personal-<br>angelegen-<br>heiten der<br>Berufs-<br>und Zeit-<br>soldaten | Perso-<br>nelle Fra-<br>gen der<br>Wehr-<br>pflichti-<br>gen<br>(außer<br>Wehr-<br>übende) | Reservis-<br>ten-<br>angele-<br>gen-<br>heiten/<br>Wehr-<br>übungen | Heilfür-<br>sorge | Unter-<br>künfte/<br>Verpfle-<br>gung/<br>Beklei-<br>dung/<br>Betreu-<br>ung | Besol-<br>dung und<br>besol-<br>dungs-<br>rechtliche<br>Neben-<br>gebiete | Soziales/<br>Versor-<br>gung |
| Generale .....                                                               | 6              | 4                                                                            | 1                                                                         | 0                                                                                          | 0                                                                   | 1                 | 0                                                                            | 0                                                                         | 0                            |
| Stabsoffiziere .....                                                         | 284            | 98                                                                           | 83                                                                        | 1                                                                                          | 27                                                                  | 28                | 9                                                                            | 35                                                                        | 3                            |
| Hauptleute .....                                                             | 323            | 85                                                                           | 150                                                                       | 7                                                                                          | 14                                                                  | 12                | 9                                                                            | 34                                                                        | 12                           |
| Leutnante .....                                                              | 278            | 89                                                                           | 139                                                                       | 6                                                                                          | 7                                                                   | 10                | 6                                                                            | 16                                                                        | 5                            |
| Unteroffiziere m. P. ....                                                    | 1 319          | 554                                                                          | 437                                                                       | 14                                                                                         | 45                                                                  | 71                | 44                                                                           | 103                                                                       | 51                           |
| Unteroffiziere o. P. ....                                                    | 579            | 268                                                                          | 169                                                                       | 6                                                                                          | 12                                                                  | 27                | 11                                                                           | 59                                                                        | 27                           |
| Mannschaften .....                                                           | 990            | 268                                                                          | 235                                                                       | 322                                                                                        | 31                                                                  | 39                | 12                                                                           | 70                                                                        | 13                           |
| Unbekannter Dienstgrad<br>oder nicht aus dem Bereich<br>der Bundeswehr ..... | 833            | 432                                                                          | 141                                                                       | 68                                                                                         | 19                                                                  | 45                | 12                                                                           | 77                                                                        | 39                           |
| Gesamtzahl .....                                                             | 4 612          | 1 798                                                                        | 1 355                                                                     | 424                                                                                        | 155                                                                 | 233               | 103                                                                          | 394                                                                       | 150                          |

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf:

|                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| Berufssoldaten                        | 961   |
| Soldaten auf Zeit                     | 2 105 |
| Grundwehrdienstleistende              | 143   |
| Wehrübende/Reservisten                | 292   |
| Unbekannt oder keine Angabe möglich   | 859   |
| Wehrpflichtige 9 Monate + /Freiwillig | 252   |

Gesamtzahl 4 612



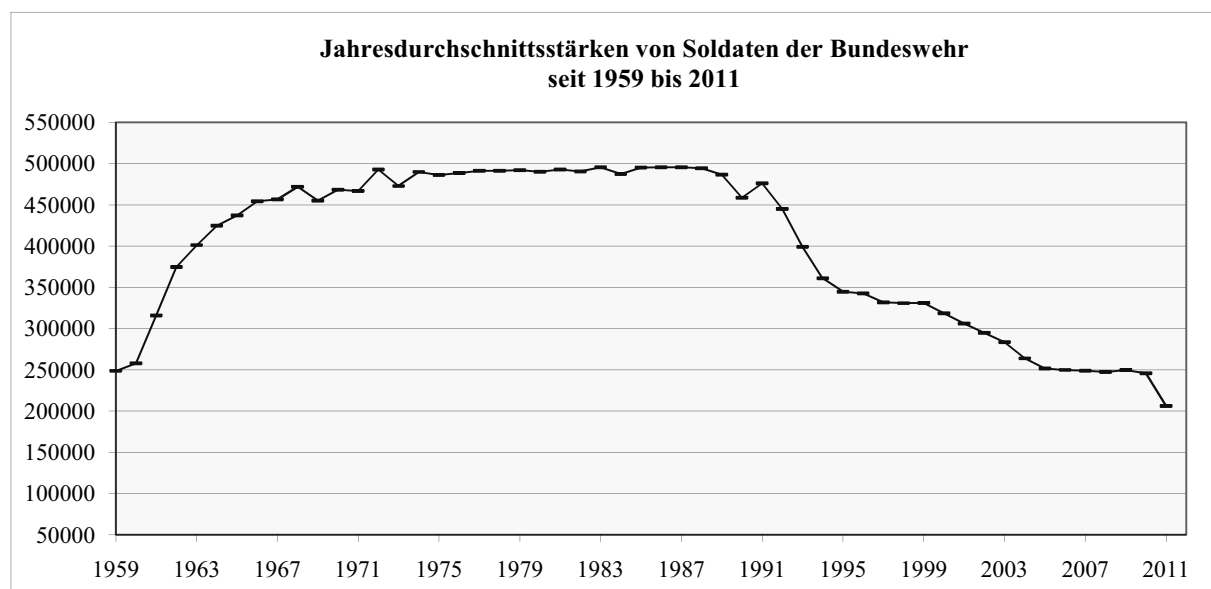
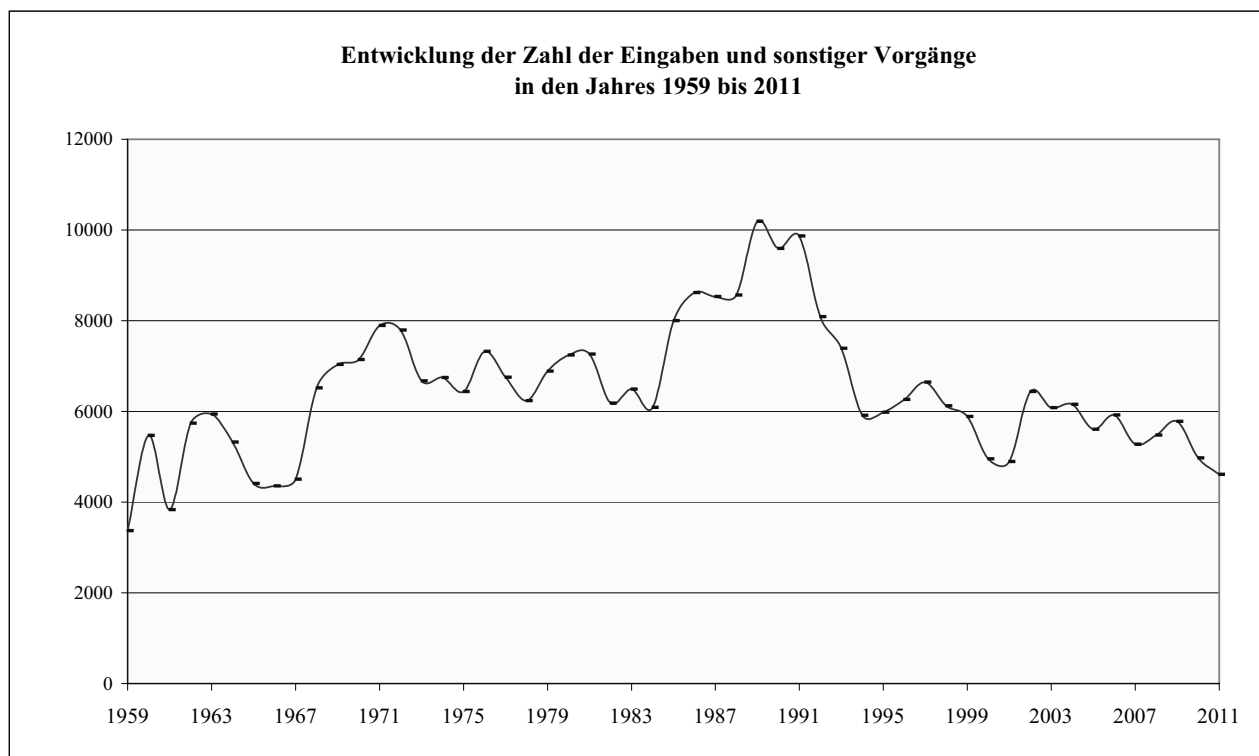
**Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2011**

| Berichtsjahr | Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw. | davon                                                                               |                 |                  |                                                                |                   |                                                          |
|--------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------|
|              |                                            | Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten | Sammel-eingaben | Anonyme Eingaben | Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen | Sonstige Vorgänge | Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959 |
| 1959         | 3368                                       | 336                                                                                 | 4               | 3                | 3 025                                                          | 0                 | 248 800                                                  |
| 1960         | 5 471                                      | 254                                                                                 | 17              | 10               | 5 190                                                          | 0                 | 258 080                                                  |
| 1961         | 3 829                                      | 250                                                                                 | 11              | 13               | 3 555                                                          | 0                 | 316 090                                                  |
| 1962         | 5 736                                      | 170                                                                                 | 16              | 13               | 5 537                                                          | 0                 | 374 766                                                  |
| 1963         | 5 938                                      | 502                                                                                 | 0               | 34               | 4 736                                                          | 666               | 401 337                                                  |
| 1964         | 5 322                                      | 597                                                                                 | 0               | 26               | 4 047                                                          | 652               | 424 869                                                  |
| 1965         | 4 408                                      | 400                                                                                 | 0               | 18               | 3 424                                                          | 566               | 437 236                                                  |
| 1966         | 4 353                                      | 519                                                                                 | 0               | 24               | 3 810                                                          | 0                 | 454 569                                                  |
| 1967         | 4 503                                      | 487                                                                                 | 0               | 19               | 3 997                                                          | 0                 | 456 764                                                  |
| 1968         | 6 517                                      | 484                                                                                 | 0               | 16               | 6 017                                                          | 0                 | 472 070                                                  |
| 1969         | 7 033                                      | 606                                                                                 | 0               | 22               | 6 405                                                          | 0                 | 455 114                                                  |
| 1970         | 7 142                                      | 550                                                                                 | 0               | 16               | 6 576                                                          | 0                 | 468 484                                                  |
| 1971         | 7 891                                      | 501                                                                                 | 0               | 9                | 7 381                                                          | 0                 | 466 889                                                  |
| 1972         | 7 789                                      | 344                                                                                 | 12              | 21               | 7 412                                                          | 0                 | 492 828                                                  |
| 1973         | 6 673                                      | 264                                                                                 | 6               | 8                | 6 395                                                          | 0                 | 472 943                                                  |
| 1974         | 6 748                                      | 249                                                                                 | 4               | 4                | 6 491                                                          | 0                 | 490 053                                                  |
| 1975         | 6 439                                      | 341                                                                                 | 0               | 9                | 6 089                                                          | 0                 | 486 206                                                  |
| 1976         | 7 319                                      | 354                                                                                 | 0               | 3                | 6 962                                                          | 0                 | 488 616                                                  |
| 1977         | 6 753                                      | 347                                                                                 | 0               | 3                | 6 403                                                          | 0                 | 491 424                                                  |
| 1978         | 6 234                                      | 259                                                                                 | 0               | 10               | 5 965                                                          | 0                 | 491 481                                                  |
| 1979         | 6 884                                      | 276                                                                                 | 0               | 13               | 6 595                                                          | 0                 | 492 344                                                  |
| 1980         | 7 244                                      | 278                                                                                 | 0               | 23               | 6 943                                                          | 0                 | 490 243                                                  |
| 1981         | 7 265                                      | 307                                                                                 | 0               | 15               | 6 943                                                          | 0                 | 493 089                                                  |
| 1982         | 6 184                                      | 334                                                                                 | 0               | 9                | 5 841                                                          | 0                 | 490 729                                                  |
| 1983         | 6 493                                      | 397                                                                                 | 0               | 49               | 6 047                                                          | 0                 | 495 875                                                  |
| 1984         | 6 086                                      | 301                                                                                 | 0               | 16               | 5 755                                                          | 14                | 487 669                                                  |
| 1985         | 8 002                                      | 487                                                                                 | 0               | 28               | 7 467                                                          | 20                | 495 361                                                  |
| 1986         | 8 619                                      | 191                                                                                 | 0               | 22               | 8 384                                                          | 22                | 495 639                                                  |
| 1987         | 8 531                                      | 80                                                                                  | 0               | 22               | 8 419                                                          | 10                | 495 649                                                  |
| 1988         | 8 563                                      | 62                                                                                  | 0               | 38               | 8 441                                                          | 22                | 494 592                                                  |
| 1989         | 10 190                                     | 67                                                                                  | 0               | 9                | 10 088                                                         | 26                | 486 825                                                  |
| 1990         | 9 590                                      | 89                                                                                  | 0               | 26               | 9 449                                                          | 26                | 458 752                                                  |

noch **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2011**

| Berichtsjahr | Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw. | davon                                                                               |                 |                  |                                                                |                   |                                                          |
|--------------|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------------------------------|
|              |                                            | Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten | Sammel-eingaben | Anonyme Eingaben | Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fielen | Sonstige Vorgänge | Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959 |
| 1991         | 9 864                                      | 183                                                                                 | 0               | 24               | 9 644                                                          | 13                | 476 288                                                  |
| 1992         | 8 084                                      | 69                                                                                  | 0               | 13               | 7 973                                                          | 29                | 445 019                                                  |
| 1993         | 7 391                                      | 49                                                                                  | 0               | 18               | 7 309                                                          | 15                | 399 216                                                  |
| 1994         | 5 916                                      | 66                                                                                  | 0               | 21               | 5 810                                                          | 19                | 361 177                                                  |
| 1995         | 5 979                                      | 94                                                                                  | 0               | 23               | 5 493                                                          | 369               | 344 690                                                  |
| 1996         | 6 264                                      | 63                                                                                  | 0               | 20               | 6 112                                                          | 69                | 342 870                                                  |
| 1997         | 6 647                                      | 80                                                                                  | 0               | 14               | 6 509                                                          | 44                | 332 013                                                  |
| 1998         | 6 122                                      | 84                                                                                  | 0               | 11               | 5 985                                                          | 42                | 330 914                                                  |
| 1999         | 5 885                                      | 66                                                                                  | 0               | 20               | 5 769                                                          | 30                | 331 148                                                  |
| 2000         | 4 952                                      | 58                                                                                  | 0               | 8                | 4 856                                                          | 30                | 318 713                                                  |
| 2001         | 4 891                                      | 115                                                                                 | 0               | 12               | 4 741                                                          | 23                | 306 087                                                  |
| 2002         | 6 436                                      | 110                                                                                 | 0               | 13               | 6 270                                                          | 43                | 294 800                                                  |
| 2003         | 6 082                                      | 124                                                                                 | 0               | 6                | 5 958                                                          | 85                | 283 723                                                  |
| 2004         | 6 154                                      | 134                                                                                 | 0               | 16               | 6 020                                                          | 80                | 263 990                                                  |
| 2005         | 5 601                                      | 49                                                                                  | 0               | 12               | 5 436                                                          | 0                 | 251 722                                                  |
| 2006         | 5 918                                      | 67                                                                                  | 0               | 16               | 5 727                                                          | 108               | 249 964                                                  |
| 2007         | 5 276                                      | 81                                                                                  | 0               | 25               | 5 052                                                          | 118               | 248 995                                                  |
| 2008         | 5 474                                      | 67                                                                                  | 0               | 27               | 5 190                                                          | 186               | 247 619                                                  |
| 2009         | 5 779                                      | 80                                                                                  | 0               | 46               | 5 454                                                          | 247               | 249 900                                                  |
| 2010         | 4 976                                      | 81                                                                                  | 0               | 0                | 4 748                                                          | 147               | 245 823                                                  |
| 2011         | 4 864                                      | 60                                                                                  | 0               | 0                | 4 612                                                          | 192               | 206 091                                                  |
| Gesamt       | 341 420                                    | 12 463                                                                              | 70              | 896              | 324 709                                                        | 3 913             |                                                          |

noch **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2011**



**Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten****1. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

| <b>Ort</b>       | <b>Dienststelle</b>                         |
|------------------|---------------------------------------------|
| Altenstadt       | Luftlande- und Lufttransportschule          |
| Berlin           | Wachbataillon BMVg                          |
| Beirut           | Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL          |
| Bückeburg        | Heeresfliegerwaffenschule                   |
| Bonn             | Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg |
| Calw             | Kommando Spezialkräfte                      |
| Delmenhorst      | Transportbataillon 165                      |
| Delmenhorst      | Kraftfahrausbildungszentrum                 |
| Diez             | Sanitätskommando II                         |
| Donauwörth       | Bataillon Elektronische Kampfführung 922    |
| Eckernförde      | Spezialisierte Einsatzkräfte der Marine     |
| Eckernförde      | Marineschutzkräfte Eckernförde              |
| Faisabad         | Deutsches Einsatzkontingent ISAF            |
| Faßberg          | Technische Schule der Luftwaffe 3           |
| Fritslar         | Kampfhubschrauberregiment 36                |
| Hammelburg       | Infanterieschule                            |
| Hannover         | Wehrbereichsverwaltung Nord                 |
| Hazrat-e-Sultan  | Deutsches Einsatzkontingent ISAF            |
| Holzminden       | Panzerpionierbataillon 1                    |
| Kabul            | Deutsches Einsatzkontingent ISAF            |
| Kiel             | Segelschulschiff Gorch Fock                 |
| Kiel             | Marinefliegergeschwader 5                   |
| Kiel             | 5. Minensuchgeschwader                      |
| Koblenz          | Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung   |
| Köln             | Stammdienststelle der Bundeswehr            |
| Köln             | Personalamt der Bundeswehr                  |
| Köln-Wahn        | Flugbereitschaft BMVg                       |
| Kropp            | Aufklärungsgeschwader 51 „Immelmann“        |
| Kundus           | Deutsches Einsatzkontingent ISAF            |
| Letzlinger Heide | Panzergrenadierbataillon 212                |
| Limassol         | Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL          |
| Masar-e-Scharif  | Deutsches Einsatzkontingent ISAF            |
| Masar-e-Scharif  | Deutsches Einsatzkontingent ISAF            |
| Munster          | Ausbildungszentrum Heer                     |

noch **Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

| <b>Ort</b>             | <b>Dienststelle</b>                        |
|------------------------|--------------------------------------------|
| Neustadt am Rübenberge | Logistikbataillon 141                      |
| OP North               | Deutsches Einsatzkontingent ISAF           |
| Penzing                | Lufttransportgeschwader 61                 |
| Rheine                 | Mittleres Transporthubschrauberregiment 15 |
| Sonthofen              | ABC- und Selbstschuttschule                |
| Speyer                 | Spezialpionierbataillon 464                |
| Storkow                | Führungsunterstützungsbataillon 381        |
| Strausberg             | IV./Luftwaffenausbildungsregiment 1        |
| Taloquan               | Deutsches Einsatzkontingent ISAF           |
| Termez                 | Deutsches Einsatzkontingent ISAF           |
| Trier                  | Wehrtechnische Dienststelle 41             |
| Wittmund               | Jagdgeschwader 71 „Richthofen“             |

**2. Begegnungen/Gespräche des Wehrbeauftragten**

Darüber hinaus hatte ich in 110 Begegnungen unter anderem mit dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, dem Verteidigungsminister sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zusätzlich nahm ich an 130 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

**3. Truppen- und Informationsbesuche von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Wehrbeauftragten**

Im Berichtsjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir insgesamt 51 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im In- und Ausland.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

**Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

| <b>Datum</b>       | <b>Ort</b>                   |                                                                                                                                                                  |
|--------------------|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Januar 2011</b> |                              |                                                                                                                                                                  |
| 10.–12.01.         | Oberwiesenthal               | Teilnahme am Einsatznachbereitungsseminar des Logistikbataillons 172                                                                                             |
| 11.–14.01.         | Laboe, Damp, Flensburg, Kiel | Veranstaltung des Deutschen Marinebunds/Historisch-Taktische Tagung der Flotte in Damp/Besuch der Marineschule Mürwick/Jahresempfang der Hermann-Ehlers-Akademie |
| 13.01.             | Nürnberg                     | Vortrag und Aussprache bei der Tagung der Vertrauenspersonen der Mannschaften „aktion kaserne“                                                                   |
| 13.–14.01.         | Flensburg                    | Besuch der Marineschule Mürwick                                                                                                                                  |
| 14.01.             | Koblenz                      | Vortrag und Aussprache beim Lehrgang für Bataillonskommandeure im Zentrum Innere Führung                                                                         |

## noch Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

| Datum                 | Ort                           |                                                                          |
|-----------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 19.–21.1.             | München                       | Beobachtung der Personalauswahl des Personalamts in der Sanitätsakademie |
| 25.1.–1.2.            | Ushuaia, Argentinien          | Begleitung der Untersuchungskommission zur Gorch Fock                    |
| <b>Februar 2011</b>   |                               |                                                                          |
| 18.02.                | Sarajewo, Bosnien-Herzegowina | Konferenz militärischer Ombudsleute                                      |
| 21.–23.02.            | Eriwan, Armenien              | OSZE-Konferenz                                                           |
| 22.–23.02.            | Berlin                        | Tagung der Militärischen Gleichstellungsbeauftragten                     |
| <b>März 2011</b>      |                               |                                                                          |
| 02.–04.03.            | Damp                          | 9. Arbeitstagung der Offiziere San Norden                                |
| 09.–11.03.            | Wandlitz                      | Klausurtagung des Personalrats                                           |
| 30.–31.03.            | Georgsmarienhütte             | Vortrag und Aussprache „aktion kaserne“                                  |
| <b>April 2011</b>     |                               |                                                                          |
| 05.04.                | Hannover                      | Vortrag und Aussprache Rechtsberaterlehrgang SBK                         |
| <b>Mai 2011</b>       |                               |                                                                          |
| 03.–04.05.            | Flensburg                     | Rechtsberatertagung der Luftwaffe                                        |
| 06.05.                | Kiel                          | Einlaufen Gorch-Fock, Gespräche                                          |
| 11.–12.05.            | Dresden                       | Kommandeurlehrgang des Heeres                                            |
| 19.05.                | Bonn                          | Info-Besuch BMVg                                                         |
| 23.05.                | Koblenz                       | Rechtsberaterinweisungslehrgang Kdo-/Cheflehrgang                        |
| <b>Juni 2011</b>      |                               |                                                                          |
| 08.–09.06.            | Kiel                          | Info-Besuch Schifffahrtsmed. InstBw, FachSanZentrum Kiel, SanKdo         |
| <b>Juli 2011</b>      |                               |                                                                          |
| ./.                   |                               |                                                                          |
| <b>August 2011</b>    |                               |                                                                          |
| 03.–10.08.            | Sardinien, Italien            | Besuch eines Regenerationsseminars FmAufklAbschn 931                     |
| 09.–10.08.            | Hamburg                       | Truppendienstgericht/Bucerius-Law School                                 |
| <b>September 2011</b> |                               |                                                                          |
| 07.–08.09.            | Georgsmarienhütte             | Vortrag und Aussprache Tagung Vertrauenspersonen „aktion kaserne“        |
| 09.09.                | Bonn                          | BMVg-FüL/RB, SKA-RB, RI 5                                                |
| 15.–16.09.            | München                       | Offizierausbildung Sanitätsakademie                                      |
| 19.09.                | Koblenz                       | Truppendienstgericht                                                     |

noch **Informationsbesuche/Teilnahme an Tagungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

| <b>Datum</b>         | <b>Ort</b>                     |                                                                             |
|----------------------|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| 23.09.               | Koblenz                        | Vortrag und Aussprache beim Kommandeur- und Einführungslehrgang             |
| 29.09.               | Koblenz                        | Zentrum Innere Führung                                                      |
| <b>Oktober 2011</b>  |                                |                                                                             |
| 02.–04.10.           | Bonn                           | Info-Besuch bei Fü San und PSZ                                              |
| 04.–06.10.           | Brühl                          | G1 – A1 – Tagung                                                            |
| 10.–14.10.           | Tallinn, Estland               | Auswahlreise für das Internationale Parlaments-Stipendium                   |
| <b>November 2011</b> |                                |                                                                             |
| 02.–03.11.           | München                        | Info-Besuch Führungsunterstützungsschule Bw                                 |
| 14.–15.11.           | Stuttgart                      | Teilnahme Friedensgebet im Rahmen der Ökumenischen Friedensdekade           |
| 22.–24.11.           | Aachen                         | Tagung bei Fü H I                                                           |
| 29.11.–01.12.        | London, Vereinigtes Königreich | Teilnahme Konferenz „Woman in Defence and Securityleadership“               |
| 30.11.–01.12.        | Dresden                        | Vortrag Führungslehrgang Bataillonskommandeure                              |
| <b>Dezember 2011</b> |                                |                                                                             |
| 01.12.               | Berlin                         | Bundeswehr-Krankenhaus                                                      |
| 08.12.               | Koblenz                        | Präsentation Route Clearance System bei der Wehrtechnischen Dienststelle 51 |
| 08.–09.12.           | Teisendorf                     | Tagung der Vertrauenspersonen der Mannschaften „aktion kaserne“             |
| 11.–14.12.           | Baku, Aserbaidshan             | OSZE-Konferenz                                                              |
| 12.12.               | Bonn                           | Halbjahresgespräch Fü S I                                                   |
| 13.12.               | Köln                           | Personalamt der Bundeswehr                                                  |

**4. Besuchergruppen**

In der Dienststelle wurden 81 Besuchergruppen betreut.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

| <b>Datum</b>        | <b>Besuchergruppe</b>               | <b>Anzahl Teilnehmer</b> |
|---------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| <b>Januar 2011</b>  |                                     |                          |
| 19.01.              | Deutsch-estnische Delegation        | 25                       |
| 25.01.              | Deutsch-südafrikanische Delegation  | 25                       |
| <b>Februar 2011</b> |                                     |                          |
| 02.02.              | Berufsunteroffiziere                | 20                       |
| 02.02.              | Deutsch-US-amerikanische Delegation | 25                       |

noch **Besucherguppen**

| <b>Datum</b>      | <b>Besucherguppe</b>                                      | <b>Anzahl Teilnehmer</b> |
|-------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------|
| 09.02.            | Marineamt, Soldaten                                       | 25                       |
| 10.02.            | Lehrgangsteilnehmer Offizierschule der Luftwaffe          | 17                       |
| 16.02.            | Deutsch-litauische Delegation                             | 25                       |
| 22.02.            | Niederländische Delegation                                | 20                       |
| 25.02.            | Offizieranwärter                                          | 90                       |
| <b>März 2011</b>  |                                                           |                          |
| 02.03.            | Deutsch-belgische Delegation                              | 25                       |
| 03.03.            | Soldaten Lazarettregiment 31                              | 16                       |
| 03.03.            | Algerische Delegation                                     | 10                       |
| 08.03.            | Aserbaidshanische Delegation                              | 14                       |
| 10.03.            | Offiziere 1. Inspektion                                   | 20                       |
| 10.03.            | Internationale Delegation                                 |                          |
| 16.03.            | Unteroffiziere Luftwaffe                                  | 25                       |
| 22.03.            | Soldaten Sonthofen                                        | 25                       |
| 23.03.            | Soldaten Logistikbataillon 7                              | 40                       |
| 23.03.            | Deutsch-französische Delegation                           | 25                       |
| <b>April 2011</b> |                                                           |                          |
| 07.04.            | Militärpfarrer                                            | 15                       |
| 07.04.            | Soldaten Luftwaffenausbildungsregiment 1 Strausberg       | 30                       |
| 13.04.            | Deutsch-niederländische Delegation                        | 25                       |
| 16.04.            | Seminarteilnehmer Bundeswehrverband                       | 20                       |
| 19.04.            | Kommandeure Panzerlehrbrigade 9                           | 18                       |
| <b>Mai 2011</b>   |                                                           |                          |
| 03.05.            | Soldaten Logistikbataillon 7                              | 41                       |
| 04.05.            | Deutsch-US-amerikanische Delegation                       | 25                       |
| 05.05.            | Indonesische Delegation                                   | 43                       |
| 10.05.            | Brasilianische Delegation                                 | 8                        |
| 11.05.            | Soldaten Logistikbataillon 7                              | 43                       |
| 17.05.            | Deutsch-britische Delegation                              | 25                       |
| 18.05.            | Soldaten Herrmann-Ehlers-Akademie                         | 23                       |
| 18.05.            | Studenten der Universität Berlin                          | 15                       |
| 19.05.            | Soldaten Marineamt                                        | 25                       |
| 23.05.            | Soldaten Marineamt                                        | 25                       |
| 24.05.            | Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e. V. | 35                       |

noch **Besuchergruppen**

| <b>Datum</b>          | <b>Besuchergruppe</b>                                           | <b>Anzahl Teilnehmer</b> |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|--------------------------|
| 25.05.                | Soldaten Technische Schule der Luftwaffe 1                      | 16                       |
| 25.05.                | Soldaten 3./Panzergrenadierbataillon 122                        | 25                       |
| 26.05.                | Soldaten Karl-Theodor-Molinari-Stiftung                         | 23                       |
| 26.05.                | Soldaten Offizierschule der Luftwaffe                           | 17                       |
| 27.05.                | Reservisten Fernmeldeausbildungskompanie 6/III                  | 12                       |
| <b>Juni 2011</b>      |                                                                 |                          |
| 14.06.                | Deutsch-chinesische Delegation                                  | 15                       |
| 15.06.                | Soldaten Asg                                                    | 25                       |
| 17.06.                | Soldaten 2./Logistikbataillon 487                               | 30                       |
| 21.06.                | Unteroffiziere der Luftwaffe                                    | 25                       |
| 22.06.                | Soldaten Hermann-Ehlers-Akademie                                | 20                       |
| 27.06.                | Offiziere Europäische Akademie Berlin                           | 30                       |
| 29.06.                | Deutsch-polnische Delegation                                    | 25                       |
| 29.06.                | Besuchergruppe Bundespresseamt                                  | 30                       |
| <b>Juli 2011</b>      |                                                                 |                          |
| 04.07.                | Südafrikanische Delegation                                      | 6                        |
| 08.07.                | Soldaten Offizierschule des Heeres                              | 85                       |
| 13.07.                | Deutsch-US-amerikanische Delegation                             | 25                       |
| 20.07.                | Soldaten Europäische Akademie Berlin                            | 26                       |
| 27.07.                | Seminarteilnehmer Hermann-Ehlers-Akademie                       | 20                       |
| <b>August 2011</b>    |                                                                 |                          |
| 18.08.                | Deutsch-niederländische Delegation                              | 25                       |
| 24.08.                | Soldaten                                                        | 35                       |
| 24.08.                | Soldaten Führungsakademie der Bundeswehr Hamburg                |                          |
| 30.08.                | Seminarteilnehmer Schule Strategische Aufklärung der Bundeswehr | 15                       |
| 31.08.                | Unteroffiziere Hermann-Ehlers-Akademie                          | 20                       |
| <b>September 2011</b> |                                                                 |                          |
| 01.09.                | Deutsch-polnische Delegation                                    | 25                       |
| 06.09.                | Militärseelsorger                                               | 14                       |
| 06.09.                | Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e. V.       | 20                       |
| 07.09.                | Offiziere Europäische Akademie                                  | 26                       |
| 08.09.                | Soldaten Universität der Bundeswehr Hamburg                     | 12                       |
| 15.09.                | Soldaten 3. Minensuchgeschwader                                 | 18                       |

noch **Besucherguppen**

| <b>Datum</b>         | <b>Besuchergruppe</b>                                             | <b>Anzahl Teilnehmer</b> |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <b>Oktober 2011</b>  |                                                                   |                          |
| 12.10.               | Deutsch-französische Delegation                                   | 28                       |
| 14.10.               | Deutsch-US-amerikanische Delegation                               | 45                       |
| 17.10.               | Mitglieder des Verteidigungsausschusses                           | 25                       |
| 17.10.               | Deutsch-chinesische Delegation                                    | 27                       |
| 19.10.               | Rumänische Delegation                                             | 15                       |
| 20.10.               | Offiziere und Unteroffiziere Luftlandeunterstützungsbataillon 262 | 25                       |
| 21.10.               | Soldaten Offizierschule des Heeres                                | 60                       |
| 26.10.               | Unteroffiziere Hermann-Ehlers-Akademie                            | 25                       |
| 26.10.               | Soldaten Marineamt                                                | 25                       |
| 26.10.               | Deutsch-belgische Delegation                                      | 25                       |
| <b>November 2011</b> |                                                                   |                          |
| 09.11.               | Vertrauenspersonen Lufttransportgeschwader 62                     | 20                       |
| 09.11.               | Deutsch-lettische Delegation                                      | 25                       |
| 22.11.               | Soldaten Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e. V.         | 25                       |
| 23.11.               | Buchpräsentation „PTBS- Das unsichtbare Leid ...“                 |                          |
| 29.11.               | Soldaten Marineamt                                                | 25                       |
| <b>Dezember 2011</b> |                                                                   |                          |
| 06.12.               | Indonesische Delegation                                           | 4                        |
| 06.12.               | Soldaten Marineamt                                                | 25                       |
| 06.12.               | Seminarteilnehmer Sektor für Informationstechnik                  | 25                       |
| 07.12.               | Deutsch-britische Delegation                                      | 25                       |
| 08.12.               | Soldaten Offizierschule der Luftwaffe                             | 17                       |
| 15.12.               | Soldaten Sanitätsakademie der Bundeswehr                          | 14                       |
| 15.12.               | Soldaten Marineamt                                                | 25                       |

#### 17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2011 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

| Jahresbericht          |                  |                                   | Beschluss-<br>empfehlung<br>und Bericht des<br>Verteidigungs-<br>ausschusses<br>(Bundestags-<br>Drucksache) | Beratung durch den Bundestag                 |                               |                                                   |
|------------------------|------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| Be-<br>richts-<br>jahr | Vorlagedatum     | Nr. der Bundestags-<br>drucksache |                                                                                                             | Datum                                        | Nr. der<br>Plenar-<br>sitzung | Fundstelle<br>im Steno-<br>graphischen<br>Bericht |
| 1959                   | 8. April 1960    | 1796<br>3. Wahlperiode            | 2937<br>3. Wahlperiode                                                                                      | 29. Juni 1961                                | 165                           | S. 9670 ff.                                       |
| 1960                   | 14. April 1961   | 2666<br>3. Wahlperiode            | 2937<br>3. Wahlperiode                                                                                      | 29. Juni 1961                                | 165                           | S. 9670 ff.                                       |
| 1961                   | 27. April 1962   | IV/371                            | VI/477                                                                                                      | 27. Juni 1962                                | 36                            | S. 1555 ff.                                       |
| 1962                   | 11. April 1963   | IV/1183                           | IV/1377                                                                                                     | 21. Februar 1964                             | 117                           | S. 5359 ff.                                       |
| 1963                   | 4. Juni 1964     | IV/2305                           | IV/2795                                                                                                     | 11. Dezember 1964<br>und<br>21. Januar 1965  | 153                           | S. 7585 ff.                                       |
| 1964                   | 4. Juni 1965     | IV/3524                           | V/1641                                                                                                      | 11. Mai 1967                                 | 109                           | S. 5179 ff.                                       |
| 1965                   | 7. Juli 1966     | V/820                             | V/1641                                                                                                      | 11. Mai 1967                                 | 109                           | S. 5179 ff.                                       |
| 1966                   | 31. Mai 1967     | V/1825                            | V/1926                                                                                                      | 29. Juni 1967                                | 117                           | S. 5903 ff.                                       |
| 1967                   | 22. Mai 1968     | V/2948                            | V/3422                                                                                                      | 15. Januar 1969                              | 207                           | S. 11207 ff.                                      |
| 1968                   | 19. Februar 1969 | V/3912                            | V/4425                                                                                                      | 27. Juni 1969                                | 244                           | S. 13603 ff.                                      |
| 1969                   | 26. Februar 1970 | VI/453                            | VI/800                                                                                                      | 11. März 1970<br>und<br>2. Juni 1970         | 36<br>54                      | S. 1743 ff.<br>S. 2813 ff.                        |
| 1970                   | 1. März 1971     | VI/1942                           | VI/2168                                                                                                     | 12. Mai 1971                                 | 122                           | S. 7073 ff.                                       |
| 1971                   | 9. Februar 1972  | VI/3232                           | VI/3499                                                                                                     | 14. April 1972<br>und<br>23. Juni 1972       | 181<br>196                    | S. 10522 ff.<br>S. 11511 ff.                      |
| 1972                   | 15. März 1973    | 7/334                             | 7/1208                                                                                                      | 29. November 1973                            | 67                            | S. 3997 ff.                                       |
| 1973                   | 7. März 1974     | 7/1765                            | 7/2726                                                                                                      | 5. Dezember 1974                             | 134                           | S. 9160 ff.                                       |
| 1974                   | 13. Februar 1975 | 7/3228                            | 7/3762                                                                                                      | 18. April 1975<br>und<br>8. April 1976       | 165<br>235                    | S. 11555 ff.<br>S. 16487 ff.                      |
| 1975                   | 27. Februar 1976 | 7/4812                            | 7/5342                                                                                                      | 8. April 1976<br>und<br>25. Juni 1976        | 235<br>254                    | S. 16487 ff..<br>S. 18102 ff.                     |
| 1976                   | 3. März 1977     | 8/153                             | 8/968                                                                                                       | 20. Oktober 1977                             | 50                            | S. 3765 ff.                                       |
| 1977                   | 6. März 1978     | 8/1581                            | 8/2224                                                                                                      | 17. November 1978<br>und<br>7. Dezember 1978 | 118<br>123                    | S. 9184 ff.<br>S. 9591 ff.                        |
| 1978                   | 6. März 1979     | 8/2625                            | 8/2986                                                                                                      | 18. Mai 1979<br>und<br>27. Juni 1979         | 155<br>163                    | S. 12391 ff.<br>S. 12968 ff.                      |
| 1979                   | 18. März 1980    | 8/3800                            | 8/4374                                                                                                      | 26. Juni 1980<br>und<br>3. Juli 1980         | 226<br>229                    | S. 18309 ff.<br>S. 18676 ff.                      |

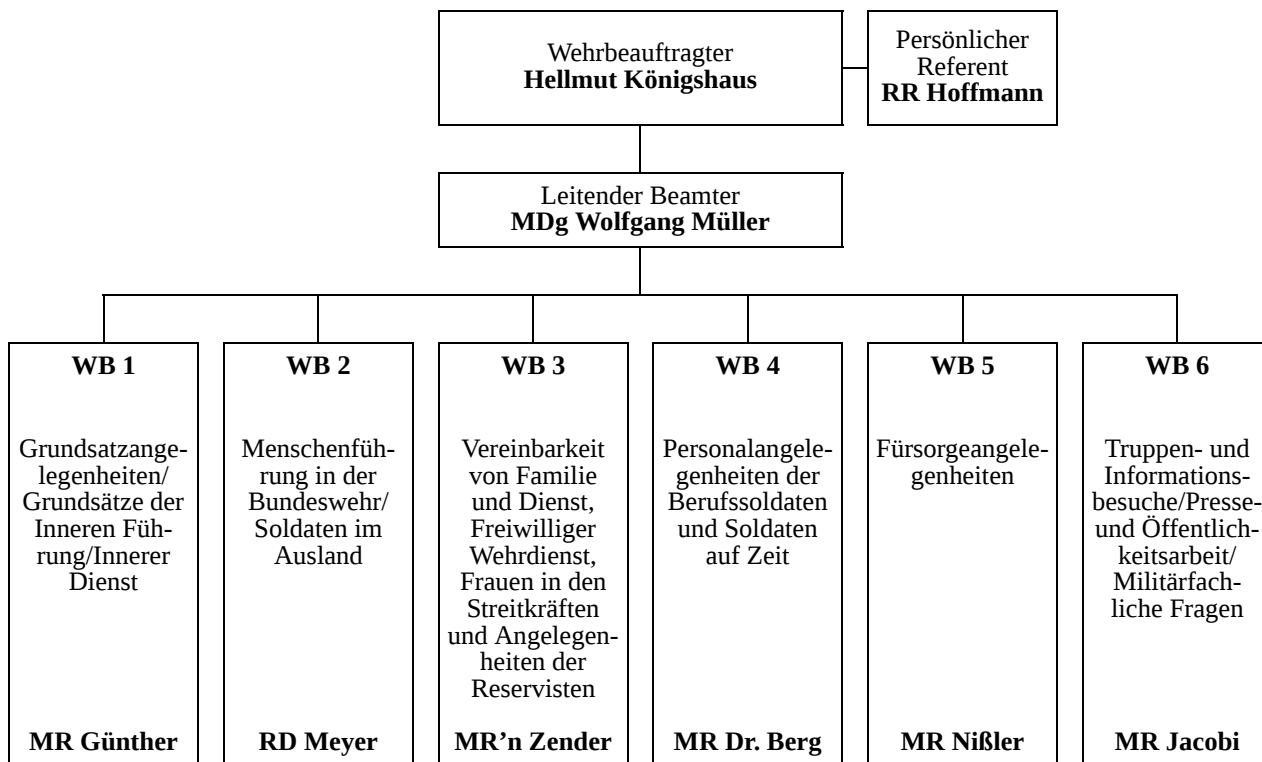
noch **17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2011 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

| Jahresbericht          |                  |                                   | Beschluss-<br>empfehlung<br>und Bericht des<br>Verteidigungs-<br>ausschusses<br>(Bundestags-<br>Drucksache) | Beratung durch den Bundestag               |                               |                                                   |
|------------------------|------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| Be-<br>richts-<br>jahr | Vorlagedatum     | Nr. der Bundestags-<br>drucksache |                                                                                                             | Datum                                      | Nr. der<br>Plenar-<br>sitzung | Fundstelle<br>im Steno-<br>graphischen<br>Bericht |
| 1980                   | 17. März 1981    | 9/240                             | 9/1399                                                                                                      | 14. Mai 1981<br>und<br>12. März 1982       | 37<br>92                      | S. 1864 ff.<br>S. 5552 ff.                        |
| 1981                   | 3. März 1982     | 9/1406                            | 9/1695                                                                                                      | 9. Juni 1982                               | 105                           | S. 6317 ff.                                       |
| 1982                   | 3. März 1983     | 9/2425                            | 10/136                                                                                                      | 29. September 1983                         | 25                            | S. 1714 ff.                                       |
| 1983                   | 24. Februar 1984 | 10/1061                           | 10/1611                                                                                                     | 4. Oktober 1984                            | 88                            | S. 6473 ff.                                       |
| 1984                   | 28. Februar 1985 | 10/2946                           | 10/3779                                                                                                     | 14. März 1985<br>und<br>27. September 1985 | 126<br>160                    | S. 9261 ff.<br>S. 11983 ff.                       |
| 1985                   | 28. Februar 1986 | 10/5132                           | 10/5722                                                                                                     | 15. Mai 1986<br>und<br>25. Juni 1986       | 216<br>225                    | S. 16669<br>S. 17405 ff.                          |
| 1986                   | 9. März 1987     | 11/42                             | 11/1131                                                                                                     | 10. Dezember 1987                          | 49                            | S. 3491 ff.                                       |
| 1987                   | 21. März 1988    | 11/2034                           | 11/2528                                                                                                     | 21. April 1988<br>und<br>und 23. Juni 1988 | 74<br>87                      | S. 5015<br>S. 5935 ff.<br>S. 5943 ff.             |
| 1988                   | 15. Februar 1989 | 11/3998                           | 11/4809                                                                                                     | 22. Juni 1989                              | 152                           | S. 11426 ff.                                      |
| 1989                   | 14. Februar 1990 | 11/6522                           | 11/7798                                                                                                     | 13. September 1990                         | 224                           | S. 17731 ff.                                      |
| 1990                   | 21. März 1991    | 12/230                            | 12/1073                                                                                                     | 19. September 1991                         | 41                            | S. 3359 ff.                                       |
| 1991                   | 12. März 1992    | 12/2200                           | 12/2782                                                                                                     | 8. Oktober 1992                            | 110                           | S. 9418 ff.                                       |
| 1992                   | 23. März 1993    | 12/4600                           | 12/6322                                                                                                     | 18. Juni 1993<br>15. April 1994            | 164<br>220                    | S. 14110 ff.<br>S. 19068 ff.                      |
| 1993                   | 8. März 1994     | 12/6950                           | 12/8465                                                                                                     | 21. September 1994                         | 243                           | S. 21690                                          |
| 1994                   | 7. März 1995     | 13/700                            | 13/2649                                                                                                     | 29. Februar 1996                           | 89                            | S. 7876 ff.                                       |
| 1995                   | 5. März 1996     | 13/3900                           | 13/5400                                                                                                     | 7. November 1996                           | 135                           | S. 12139 ff.                                      |
| 1996                   | 11. März 1997    | 13/7100                           | 13/8468                                                                                                     | 30. Oktober 1997                           | 200                           | S. 18021 ff.                                      |
| 1997                   | 3. März 1998     | 13/10000                          | 13/11067                                                                                                    | 24. Juni 1998                              | 244                           | S. 22740 ff.                                      |
| 1998                   | 16. März 1999    | 14/500                            | 14/1807                                                                                                     | 21. Januar 2000                            | 82                            | S. 7595 ff.                                       |
| 1999                   | 14. März 2000    | 14/2900                           | 14/4204                                                                                                     | 6. April 2000<br>und<br>26. Oktober 2000   | 98<br>127                     | S. 9117<br>S. 12186 ff.                           |
| 2000                   | 13. März 2001    | 14/5400                           | 14/7111                                                                                                     | 31. Mai 2001<br>und<br>15. November 2001   | 173<br>201                    | S. 16995 ff.<br>S. 19734 ff.                      |
| 2001                   | 12. März 2002    | 14/8330                           | --                                                                                                          | 19. April 2002                             | 231                           | S. 23000 ff.                                      |

noch **17.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2011 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

| Jahresbericht          |                 |                                   | Beschluss-<br>empfehlung<br>und Bericht des<br>Verteidigungs-<br>ausschusses<br>(Bundestags-<br>Drucksache) | Beratung durch den Bundestag              |                               |                                                   |
|------------------------|-----------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------|
| Be-<br>richts-<br>jahr | Vorlagedatum    | Nr. der Bundestags-<br>drucksache |                                                                                                             | Datum                                     | Nr. der<br>Plenar-<br>sitzung | Fundstelle<br>im Steno-<br>graphischen<br>Bericht |
| 2002                   | 11. März 2003   | 15/500                            | 15/1837                                                                                                     | 3. April 2003<br>und<br>13. November 2003 | 37<br>75                      | S. 3055 ff.<br>S. 6506 ff.                        |
| 2003                   | 9. März 2004    | 15/2600                           | 15/4475                                                                                                     | 6. Mai 2004<br>und<br>16. Dezember 2004   | 108<br>148                    | S. 9837 ff.<br>S. 13808 ff.                       |
| 2004                   | 15. März 2005   | 15/5000                           |                                                                                                             | 20. Januar 2006                           | 12                            | S. 825 ff.                                        |
| 2005                   | 14. März 2006   | 16/850                            | 16/3561                                                                                                     | 30. Juni 2006<br>und<br>14. Dezember 2006 | 44<br>73                      | S. 4298 ff.<br>S. 7300 b ff.                      |
| 2006                   | 20. März 2007   | 16/4700                           | 16/6700                                                                                                     | 21. Juni 2007<br>und<br>13. Dezember 2007 | 105<br>133                    | S. 10812 ff.<br>S. 13953 ff.                      |
| 2007                   | 4. März 2008    | 16/8200                           | 16/10990                                                                                                    | 19. Juni 2008<br>und<br>4. Dezember 2008  | 169<br>193                    | S. 17923 D ff.<br>S. 20818 A ff.                  |
| 2008                   | 24. März 2009   | 16/12200<br>17/591 Nr. 1.6        | 17/713                                                                                                      | 23. April 2009<br>26. Februar 2010        | 217<br>25                     | S. 23552 D ff.<br>S. 2221 ff.                     |
| 2009                   | 16. März 2010   | 17/900                            | 17/3738                                                                                                     | 6. Mai 2010                               | 40                            | S. 3891 A ff.                                     |
| 2010                   | 25. Januar 2011 | 17/4400                           | 17/6170                                                                                                     | 22. September 2011                        | 127                           | S. 15048 A ff.                                    |
| 2011                   | 24. Januar 2012 | 17/8400                           |                                                                                                             |                                           |                               |                                                   |

## 17.5 Organisationsplan



Anschrift: Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 227-38100  
Telefax: (030) 227-38283  
IVBB-Rufnummer (030) 1818-38100  
E-Mail: [wehrbeauftragter@bundestag.de](mailto:wehrbeauftragter@bundestag.de)  
Internet: <http://www.wehrbeauftragter.de>

**18 Stichwortverzeichnis**

Afghanistan 9, 16, 37, 44, 45  
Alkohol 14, 22, 43  
Altersvorsorge 41  
Ärzte 16, 27, 34  
Attraktivität des Dienstes 9, 10, 22, 24, 42  
Ausbildung 9, 12, 13, 15, 27, 32, 35, 36, 43, 47  
Auslandsdienst 41  
Auslandseinsätze 9, 15, 19, 27, 37  
Auslandsverwendungszuschlag 21  
Ausrüstung 9, 15, 16, 18, 43  
Äußeres Erscheinungsbild 13  
Ausstattung 16, 27, 35, 47, 52  
  
Bearbeitungsdauer von Eingaben und Beschwerden 14  
Beförderung 10, 22, 27, 31, 43, 46  
Beihilfe 41  
Benachteiligung 15, 27, 33, 37, 40  
Berichtsauftrag 12  
Berufssoldaten 9, 23, 26, 30, 40, 52  
Besoldung 21, 28, 34, 39, 46  
Betreuung 10, 20, 24, 36, 39, 47  
Betreuungskosten 24  
Beurteilungswesen 27, 46  
Bundeswehrkrankenhäuser 24, 34  
  
Dienstaufsicht 11, 43  
Dienstzeitausgleich 41  
  
Einsatzdauer 25  
Einsatzplanung 45  
Einsatzvorbereitung 16, 36, 37  
Einsatzweiterverwendungsgesetz 37  
Elternzeit 10, 23  
Entlassung 30, 52  
Erstwohnsitz 42  
  
Fahrzeuge 15, 17  
Familie 10, 22, 42, 45  
Feldpost 21  
Fortbildung 24

Frauen 10, 25, 26, 35, 46  
Führungsverhalten 11, 12, 14, 43  
  
Gepäcktransporte 22  
Gleichstellung 24, 25  
Gorch Fock 9, 12  
Grundausbildung 13, 15, 43, 56  
Grundwehrdienstleistende 26  
  
Haar- und Barterlass 13  
Hubschrauber 16, 19, 32  
  
Infrastruktur 19, 23, 25  
ISAF 10, 15, 17, 19, 44, 45, 46  
  
KFOR 15, 45  
Kinderbetreuung 10, 24  
  
Laufbahn 10, 23, 29, 32, 46  
Lehrgänge 10, 23, 33, 36  
Lufttransportkapazitäten 19  
  
Melderecht 42  
Militärseelsorge 23, 39  
  
Pendler 42  
Personal 10, 14, 16, 20, 24, 26, 27, 30, 32, 34, 37, 46, 52  
Personalgewinnung 31, 32, 46  
Planstellen 10, 26, 28, 46  
Planungssicherheit 23  
  
Rechtsextremismus 13, 45  
Rechtskenntnisse 15, 43, 44  
Reduzierung von Flugstunden 32  
Reservisten 9, 24, 26, 27  
Route Clearance 9, 17  
  
Sanitätsdienst 34  
Sanitätsdienstliche Versorgung 36  
Schwangerschaft 25  
Sicherheitsüberprüfung 32, 46  
Sozialdienst 39

|                                      |                |                                  |                |
|--------------------------------------|----------------|----------------------------------|----------------|
| Telekommunikation im Einsatz         | 20, 21         | Verpflegung                      | 19             |
| Traumatisierung im Einsatz           | 37             | Versetzungen                     | 41, 42         |
| Trennungsgeld                        | 41             | Verteidigungsausschuss           | 12, 13, 15, 20 |
| Truppenärztliche Versorgung          | 35, 37         | Verwundetentransport             | 36             |
| Umzugskosten                         | 41, 42, 47     | Wehrdienstbeschädigungsverfahren | 38, 39         |
| Unfälle                              | 16, 38         | Wehrpflicht                      | 9, 26, 27      |
| Universität der Bundeswehr           | 14, 24, 31, 37 | Weiterverpflichtung              | 26, 29         |
| Unterbringung                        | 10, 19, 21     | Weiterverwendung                 | 37             |
| Unterkunft                           | 10, 19, 21     | Weiterverwendungsgesetz          | 37, 38         |
| Urlaub                               | 43             | Zulagen                          | 40             |
| Vereinbarkeit von Familie und Dienst | 22             |                                  |                |